



DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Sprache und Recht – Recht auf Sprache.
Untersuchung der Kommunikation zwischen
Richter_innen und Angeklagten in
Strafgerichtsverhandlungen am Beispiel des
Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit anderer
Erstsprache als Deutsch“

verfasst von / submitted by

Maria Luise Schachner

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 333

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium
UF Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
UF Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Michal Dvorecký, PhD

Ich danke all jenen, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben,
Herrn Dvorecký, der mich beim Schreiben begleitet hat,
Herrn Spreitzer, der maßgeblich zur Realisierung meiner Forschung beigetragen hat,
meinem Freund Rupert, der mich mit juristischen Hintergrundwissen ausgestattet hat,
und insbesondere meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht haben.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
2	Sprache und Recht – Recht auf Sprache	13
2.1	Die Sprache des Rechts aus systemlinguistischer Perspektive.....	14
2.1.1	Das Verhältnis zwischen juristischer Fachsprache und Gemeinsprache.....	15
2.1.2	Terminologische Besonderheiten der Rechtssprache	16
2.1.3	Syntaktische Besonderheiten der Rechtssprache.....	19
2.2	Juristische Äußerungen aus pragmlinguistischer Perspektive	23
2.2.1	Verständlichkeit von schriftlichen Rechtstexten	24
2.2.1.1	Kontraposition in der Frage nach mehr Rechtsverständlichkeit.....	25
2.2.1.2	Verfechter_innen der Forderung nach mehr Rechtsverständlichkeit	27
2.2.2	Kommunikation vor Gericht	30
2.2.2.1	Institutionalisierte Kommunikation vor Gericht?.....	30
2.2.2.2	Die Asymmetrie der Verfahrensbeteiligten.....	32
2.2.2.3	Gesprächsführung vor Gericht	34
2.2.2.4	Alternative Strategien der Gesprächsführung	37
2.2.3	Transkulturelle Kommunikation vor Gericht	39
2.2.3.1	Erstsprache, Zweitsprache, Fremdsprache	39
2.2.3.2	Bilinguales Sprachhandeln vor Gericht.....	40
2.2.3.3	Sprachhandeln in der Zweitsprache und/oder im Dialekt vor Gericht	43
2.2.3.4	Inter- oder transkulturelle Kommunikation vor Gericht?.....	44
2.2.3.5	Implikationen für das Forschungsvorhaben am Landesgericht für Strafsachen.....	47
3	Empirische Untersuchung am Landesgericht für Strafsachen Wien	48
3.1	Material und Methode	48
3.1.1	Datenerhebung	48
3.1.2	Datenaufbereitung	50
3.1.3	Methode: Qualitative Inhaltsanalyse nach MAYRING	52
3.1.3.1	Typisierungsdimensionen und -kategorien der Gesprächsführung vor Gericht.....	54
3.1.3.2	Typisierungsdimensionen und -kategorien der (pragma)linguistischen Strategien...	57
3.2	Analyse der Daten	60
3.2.1	Gesprächsführung vor Gericht	60
3.2.1.1	Worterteilung	60
3.2.1.1.1	K1 – offene Informationsfrage	61
3.2.1.1.2	K2 – offene W-Frage	62
3.2.1.2	Fokussierung	65

3.2.1.2.1	K3 – Wortentziehung & K7 – Vollendung eines Satzes.....	65
3.2.1.2.2	K4 – geschlossene Entscheidungs-/Alternativfrage.....	67
3.2.1.2.3	K5 – geschlossene Bestätigungs-und Suggestivfrage & K7 – Vorgabe eines Äußerungsbeginns	70
3.2.1.2.4	K6 – Häufung immer spezifischer werdender Fragen	76
3.2.1.3	Ergebnissicherung	78
3.2.1.3.1	K8 – Wiederholung.....	79
3.2.1.3.2	K9 – Reformulierung	81
3.2.2	(Pragma)linguistische Strategien zur Annäherung an die Angeklagten	82
3.2.2.1	Lexikalisch - syntaktische Strategien	83
3.2.2.1.1	S1 – Wiederholung.....	83
3.2.2.1.2	S2 – Intralinguale Paraphrasierung	85
3.2.2.1.3	S3 – Vollendung/Korrektur von Sätzen	87
3.2.2.2	Pragmalinguistische Strategien.....	89
3.2.2.2.1	S4 – Dialekteinsatz/Registerwechsel	89
3.2.2.2.2	S5 – Erkundigung nach dem Verständnis	92
3.2.2.2.3	S6 – Aufklärung über den situativen Kontext.....	93
3.2.2.2.4	S7 – Alternativer Handlungs-/Verhaltensvorschlag.....	97
4	Diskussion der Ergebnisse.....	100
4.1.1	Asymmetrische Gesprächsführung vor Gericht.....	100
4.1.2	Momente offener Kommunikationsstruktur	104
4.1.3	Strategien zur Annäherung oder Herstellung von Differenz?	105
5	Fazit und Ausblick.....	111
6	Literaturverzeichnis	115
Anhang		121

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dauer der Einvernahme der Angeklagten	51
Tabelle 2: Worterteilung	55
Tabelle 3: Fokussierung	56
Tabelle 4: Ergebnissicherung	57
Tabelle 5: Lexikalisch-syntaktische Strategien.....	58
Tabelle 6: Pragmalinguistische Strategien	59
Tabelle 7: Ergebnisse – Worterteilung.....	60
Tabelle 8: Ergebnisse – Fokussierung.....	65
Tabelle 9: Ergebnisse – Ergebnissicherung	79
Tabelle 10: Ergebnisse – Lexikalisch-syntaktische Strategien	83
Tabelle 11: Ergebnisse – Pragmalinguistische Strategien	89

1 Einleitung

„Das Recht auf verständliche Gesetze ist ein demokratisches Grundrecht, nicht anders als das Recht auf freie Wahlen, freie Rede oder Gleichberechtigung vor dem Gesetz“ (KLEIN 2004: 201).

Der Forderung nach einer verständlichen Sprache in Gesetzestexten liegt ein eindeutig politischer Impetus in Form des Strebens nach Gleichberechtigung aller Bürger_innen und dem Abbau von Machtverhältnissen zugrunde (vgl. SCHRÖDER/WÜRDEMANN 2008: 324-325). Im Rahmen der in dieser Diplomarbeit dargelegten Forschung übertrage ich diese Forderung auf den Bereich der mündlichen Kommunikation vor Gericht. Der Titel „Sprache und Recht – Recht auf Sprache“ ist dabei Programm: Auch meinem Forschungsvorhaben liegt der Anspruch zugrunde, für die Rechtssicherheit im Allgemeinen und ein faires Verfahren vor Gericht im Besonderen einzutreten. Konkret werde ich mich im Zuge meiner Forschung der Untersuchung der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten am Beispiel des Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch in Gerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien widmen.

Die Entscheidung für die Beschäftigung mit der mündlichen Kommunikation vor Gericht liegt einerseits in meinem persönlichen Interesse an dem für diese Institution charakteristischen Aufeinandertreffen von fachsprachlicher und alltagsweltlicher Kommunikation begründet. Außerordentlich viele Menschen, unabhängig von ihrem natio-ethno-kulturellen, sozio-ökonomischen und sprachlichen Hintergrund oder ihrem Bildungsgrad, werden mit der Rechtssprache und der einzigartigen Kommunikationssituation vor Gericht konfrontiert – kaum jemand ist damit vertraut. Andererseits ist mein Fokus auf die mündliche Kommunikationssituation dem eher dünnen aktuellen Forschungsstand geschuldet. Im amtlich deutschsprachigen Raum finden sich zwar zahlreiche Analysen der mündlichen Kommunikation vor Gericht, die im theoretischen Teil dieser Arbeit dargelegt werden, diese stammen allerdings vorwiegend aus den 70er bis 90er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Zu den zentralen Pionieren in diesem Bereich zählt beispielsweise der in dieser Arbeit immer wieder zitierte HOFFMANN¹, der ausgehend von der Kritik an jener Fachsprachenforschung, die Lexik und Syntax als weitgehend isolierte Sprachebenen untersucht, einen diskursanalytischen Ansatz wählt (vgl. HOFFMANN 1989b: 165). KALLMEYER setzt sich 1983 in dem von WASSERMANN und PETERSON herausgegebenen Sammelband „Recht und Sprache – Beiträge

¹ Siehe beispielsweise HOFFMANN, LUDGER (1983): Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Narr (Kommunikation und Institution 9) oder HOFFMANN, LUDGER (Hg.) (1989): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen: Narr (Kommunikation und Institution 11).

zu einer bürgerfreundlichen Justiz“ mit der Gesprächsführung vor Gericht auseinander, führt allerdings keine eigenen Studien durch, sondern fasst Erkenntnisse anderer Autor_innen², vorwiegend jene LEODOLTERS, zusammen. WODAK-ENGEL, vormals LEODOLTER, ist es auch, die 1984 als eine der ersten das Verhältnis von Rechtsprechung und durch Schichtzugehörigkeit bedingten Sprachgebrauch untersucht. Da diese Studie allerdings zahlreiche essentialisierende Stereotype reproduziert, ist sie aus heutiger Sicht als obsolet zu bezeichnen.

Was die inter- beziehungsweise transkulturelle Kommunikation vor Gericht betrifft, fokussieren die Forschungen im amtlich deutschsprachigen Raum wie beispielsweise die Arbeiten von KOERFER (1994) und KADRIĆ (2009) in erster Linie auf die translatorische Kommunikation, also den Bereich des Dolmetschens. Der Sprachgebrauch gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch findet zwar Erwähnung im Rahmen der Kritik an herrschenden Verhältnissen, eine eigene Forschung dazu wurde allerdings nicht angestellt.

Warum also wird gerade in dieser Arbeit ein Fokus auf die Kommunikation gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch/ mit Deutsch als Zweitsprache³ (Definition: siehe Kapitel 2.2.3.1) gelegt? Der theoretisch-deduktive Ansatz der Verständlichkeitsforschung im Bereich von schriftlichen Texten legt nahe, dass neben den intellektuellen und sprachlichen Ressourcen, der Motivation und den Einstellungen der Rezipienten auch Faktoren wie nation-ethno-kulturelle Zugehörigkeit, die Identifikation mit einem Geschlecht oder mit einer spezifischen sozialen Gruppe Auswirkung auf die Verständnismöglichkeiten haben können (vgl. SCHWINTOWSKI 2004: 379). Zudem konstatiert LERCH (2008: 75), dass die Verständlichkeit eines Textes vom jeweiligen Wissenshintergrund der Adressaten abhängen kann. Diese Hypothesen werden von mir in modifizierter Art und Weise auf die mündliche Kommunikation gegenüber Menschen mit Deutsch als Zweitsprache übertragen.

Dem transkulturellen Ansatz folgend (siehe Kapitel 2.2.3.4) ist die Zurückführung geringerer Verständnismöglichkeiten der Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch auf einen von

² KALLMEYER orientiert sich an Arbeiten von LEODOLTER und SCHÜTZE:

LEODOLTER, RUTH (1975a): Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Kronberg/Taunus.

LEODOLTER, RUTH (1975b): Interaktion und Stilvariation. Teilaspekte einer explorativen Studie über das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. In: VIERECK, WOLFGANG: Sprachliches Handeln - Soziales Verhalten, München: Wilhelm Fink, 139-170.

SCHÜTZE, FRITZ (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Untersuchung zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstverweigerer. In: HASSEMER, WINFRIED/HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG/ WEISS, MANFRED (Hg.): Interaktion vor Gericht. Baden-Baden: Nomos, 19-100.

³ Die Bezeichnungen „Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch“ und „Menschen mit Deutsch als Zweitsprache“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

der Mehrheitsgesellschaft abweichenden natio-ethno-kulturellen Hintergrund abzulehnen. Festgehalten kann aber werden, dass Menschen mit Deutsch als Zweitsprache zu *einer* jener heterogenen Gruppen gezählt werden können, deren Wissenshorizont in Hinblick auf juristische Fachsprache sowie Verfahrens- und Kommunikationsstrukturen von jenem der juristisch Handelnden divergiert. Es wird in dieser Arbeit ganz grundsätzlich davon ausgegangen, dass Unsicherheiten und Verständnisschwierigkeiten der Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch nicht einem oftmals konstatierten sprachlichen „Defizit“, als vielmehr einer für den Laien typischen, unzureichenden Kenntnis der Struktur und Spezifika der Kommunikation vor Gericht geschuldet sind. Im Fall von Menschen mit anderem natio-ethno-kulturellem Hintergrund *kann* die fehlende Erfahrung im Umgang mit institutionellen Routinen auch mit einem Mangel an Vertrautheit mit kulturell kodierten Gesprächskonventionen einhergehen (vgl. KADRIĆ 2009: 32).

Im Allgemeinen soll die Untersuchung allerdings nicht an der Frage nach einer „Sonderstellung“ oder „Sonderbehandlung“ der Verfahrensunterworfenen mit anderer Erstsprache als Deutsch orientiert sein, sondern vielmehr als *ein Beispiel* der Analyse des Sprachgebrauchs zwischen Gesprächspartnern mit divergierendem Wissenshintergrund fungieren. Mein übergeordnetes Erkenntnisinteresse liegt vor allem in der Untersuchung dessen, wie Richter_innen die Kommunikation im Allgemeinen gestalten und ob beziehungsweise wie sie im Besonderen versuchen, Divergenzen auszugleichen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich nun meine beiden im empirischen Teil untersuchten Forschungsfragen sowie die beiden ihnen zugrunde liegenden Hypothesen. Basierend auf theoretischen Überlegungen zur Gesprächsführung vor Gericht (siehe Kapitel 2.2.2.3) wird im Rahmen der ersten Fragestellung danach gefragt, welche typischen Verfahren der Gesprächsführung in der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Anwendung kommen. Dabei soll im Fokus stehen, welche Verfahren an welcher Stelle zu welchem vermeintlichen Zweck eingesetzt werden. Die Hypothese dazu lautet, dass die Kommunikation vor Gericht den klassischen Frage-Antwort-Charakter aufweist und der Steuerung des Gesprächs die Ausrichtung auf die Wahrheitsfindung zugrundeliegt. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Dialoge auch Phasen mit offener Kommunikationsstruktur enthalten.

Die zweite Fragestellung ist etwas spezifischer und beschäftigt sich mit der Frage nach der Anwendung von Strategien der Richter_innen zur Annäherung an die Laien am Beispiel des

Sprachgebrauchs gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch. Im Zuge dessen richtet sich das Erkenntnisinteresse konkret danach, welche Strategien in welchen Momenten der Verhandlung zum vermeintlichen Zweck der besseren Verständlichkeit eingesetzt werden. Die forschungsleitende Annahme für diese Fragestellung lautet, dass sich die Richter_innen auf vielfältige Art und Weise an die Laien annähern, um einem Un- oder Missverständnis vorzubeugen beziehungsweise entgegenzusteuern. Den Richter_innen wird demzufolge grundsätzlich die Intention unterstellt, ein faires und transparentes Verfahren gewährleisten zu wollen.

Die empirische Forschung basiert also grundsätzlich auf einer wohlwollenden Grundhaltung gegenüber den juristisch Verantwortlichen. Dem Ansatz der transkulturellen Kommunikation folgend soll nichtsdestotrotz die Aufrechterhaltung von Zugehörigkeitsordnungen, Machtstrukturen und Asymmetrien im Rahmen dieser spezifischen Kommunikationssituation zwischen Verfahrensführenden und Verfahrensunterworfenen mit anderer Erstsprache als Deutsch nicht unhinterfragt bleiben.

Im Vorfeld der Darlegung meiner empirischen Untersuchung werden im Folgenden zunächst die theoretischen Hintergründe zur juristischen Fachsprache und Fachkommunikation beleuchtet. Aus systemlinguistischer Perspektive wird im Zuge dessen auf das Verhältnis zwischen juristischer Fachsprache und der Alltagssprache sowie auf terminologische und syntaktische Besonderheiten eingegangen werden. Der Schwerpunkt der theoretischen Darlegungen wird dann allerdings auf der Auseinandersetzung mit juristischen Fachtexten und mit der Kommunikation vor Gericht aus pragmalinguistischer Perspektive liegen, wobei – meinen Forschungsfragen entsprechend – insbesondere auf die Gesprächsführung und die transkulturelle Kommunikation vor Gericht eingegangen werden wird.

Im empirischen Teil dieser Arbeit werde ich mich dann eingehend der Beantwortung der eben ausgeführten Forschungsfragen widmen. Im Anschluss an die Darlegung der Datenerhebung und die Erläuterung der ausgewählten Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING werden die Daten aus dem Landesgericht für Strafsachen Wien entlang theoretisch fundierter sowie eigens entwickelter Kategorien analysiert und im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse interpretiert werden. Im abschließenden Fazit sollen dann die Ergebnisse zusammengefasst und Möglichkeiten der individuellen Annäherung von Richter_innen an Laien aufgezeigt werden.

2 Sprache und Recht – Recht auf Sprache

Fachsprachen wie die Sprache des Rechts lassen sich aus unterschiedlichen Perspektiven heraus bestimmen und beschreiben. ROELCKE (2010: 14) unterscheidet im Allgemeinen drei Konzeptionen von Fachsprachen, die jeweils für ein spezifisches, historisch gewachsenes Forschungsparadigma stehen. Ab den 50er Jahren, dem Beginn der linguistischen Fachsprachenforschung, bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts war das sogenannte „systemlinguistische Inventarmodell“ dominant, in dem eine Fachsprache als ein System sprachlicher Zeichen aufgefasst wird. Die zweite Konzeption, die insbesondere in den 80er und 90er Jahren vertreten wurde, stellt das „pragmalinguistische Kontextmodell“ dar, ein Modell, in dem Fachsprachen nicht nur als reine Zeichensysteme, sondern vielmehr als konkrete Äußerungen fachlicher Kommunikation verstanden werden. Die dritte Konzeption, das sogenannte „kognitionslinguistische Funktionsmodell“, bewertet system- und pragmalinguistische Fragestellungen neu und fokussiert zudem auf intellektuelle und emotionale Voraussetzungen von Produzent und Rezipient im Rahmen fachsprachlicher Äußerungen (vgl. ROELCKE 2010: 14).

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts, die im Theorieteil dieser Arbeit besprochen werden soll, ist keine strikte, lineare Abfolge dieser Forschungskonzeptionen auszumachen. Nur wenige Autor_innen haben sich einem konkreten Paradigma verschrieben, eine Vielzahl hat sich auf vielfältige Art und Weise mit der Thematik auseinandergesetzt. Die systemlinguistische Beschreibung von lexikalischen und syntaktischen Besonderheiten ist meist in allgemeine Darstellungen über das Verhältnis zwischen Justiz und Laien und über Besonderheiten der Institution Gericht eingebettet. Innerhalb der pragmalinguistischen Auseinandersetzung fokussiert der Verständlichkeitsdiskurs, der auch Aspekte der Kognitionslinguistik umfasst, fast ausschließlich auf schriftliche Texte. Der Beschäftigung mit der Kommunikation vor Gericht liegen meist konversations- sowie diskursanalytische Zugänge zugrunde.

Die Leistung des folgenden Beitrags soll es sein, die Rechtssprache sowie die Kommunikation vor Gericht in einer zusammenfassenden Darstellung sowohl aus system- als auch aus pragmalinguistischer Perspektive heraus zu beleuchten. Auf zweitere wird insofern ein besonderes Augenmerk gelegt werden, als dass die Forschungsfragen nach der Gesprächsführung und den Strategien der Richter_innen gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch ganz im Zeichen der Pragmalinguistik stehen.

2.1 Die Sprache des Rechts aus systemlinguistischer Perspektive

HOFFMANN, am Beginn seiner Auseinandersetzung mit Fachsprache noch stark am systemlinguistischen Inventarmodell orientiert, definiert den Begriff Fachsprache wie folgt:

„Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (HOFFMANN 1985: 53).

Abgesehen davon, dass die Formulierung „Gesamtheit aller sprachlichen Mittel“ eine undefinierte, offene Menge an linguistischen Merkmalen umfasst und der Begriff „fachlich“ unzureichend bestimmt wird (vgl. ROELCKE 2010: 15), weist diese Definition in Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts eine spezifische Schwäche auf, die sich aus einer Besonderheit der Rechtssprache gegenüber anderen Fachsprachen ergibt: Während man sich mit Fachsprachen der Technik oder der Wissenschaft meist auf freiwilliger Basis beschäftigt, kann sich selbst der Laie der Sprache des Rechts in einer Demokratie nicht entziehen (vgl. RATHERT 2006: 7). Dieser Gedanke wurde nicht erst im 21. Jahrhundert formuliert, bereits ENGISCH, ein Zeitgenosse HOFFMANNs, war der Ansicht, es gäbe „keinen Menschen der nicht unter dem Recht lebt und ständig von ihm berührt und gelenkt ist“ (ENGISCH 1977: 7). HOFFMANNs Formulierung „[...] um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (HOFFMANN 1985: 53) greift im Fall der Rechtssprache also insofern zu kurz, als dass juristische Kommunikation nicht nur innerhalb eines Fachkreises stattfindet, sondern Urteile, Gesetze und die Sprache vor Gericht die Allgemeinheit betreffen (vgl. OKSAAR 1978: 101).

Daraus ergibt sich innerhalb des breiten Spektrums der Fachsprachen eine Sonderstellung der Rechtssprache, die neben den für Fachsprachen typischen, linguistischen Eigenschaften wie eine festgelegte Terminologie, Präzision und Systematik auch die Merkmale „Allgemeinverständlichkeit“ und „Rücksichtnahme auf den üblichen Sprachgebrauch“ umfassen sollte (vgl. BUSSE 1999: 1383). Da letztere allerdings den genannten, linguistischen Merkmalen diametral gegenüberstehen (vgl. BUSSE 1999: 1383), haben sich sowohl Rechtswissenschaftler_innen als auch Linguist_innen um die Etablierung eines Problembewusstseins für die Diskrepanz zwischen fachspezifischer Rechtssprache und dem Sprachvermögen der Adressaten bemüht. Die Beschreibung des Verhältnisses zwischen Fach- und Gemeinsprache ist dieser Auseinandersetzung zuzuordnen und stellt eines der Kennzeichen der systemlinguistischen Fachsprachenforschung der 60er und 70er Jahre dar (vgl. ROELCKE 2010:17).

2.1.1 Das Verhältnis zwischen juristischer Fachsprache und Gemeinsprache

Der Frage der Diskrepanz zwischen Rechts- und Gemeinsprache liegen zentrale Grundlagenprobleme im Verhältnis zwischen Sprache und Recht zugrunde. HOFFMANN nennt in diesem Zusammenhang zum einen den Umstand, dass juristische Normen nicht präziser formuliert sein können „[...] als der alltägliche Sprachgebrauch mit seiner Vagheit zulässt [sic!]“ (HOFFMANN 1989a: 9). Zum anderen verweist er darauf, dass das Verständnis der juristischen Darlegung von Tatbestand⁴ und Sachverhalt die Kenntnis eines konsistenten Begriffsnetzes voraussetzt. Dieses zu verstehen erfordert nicht nur die Vertrautheit mit der Semantik von Einzelbegriffen, sondern die Einsicht in die Logik des Rechts (vgl. HOFFMANN 1989a: 9-10).

ERMERT (1983: 12) sieht die Problematik in der Diskrepanz zwischen Rechts- und Gemeinsprache nicht nur in der anders gearteten Denklogik, sondern auch in der potentiellen Abgrenzungsfunktion der juristischen Fachsprache begründet. Sobald die Rechtssprache nicht mehr nur innerhalb eines Fachkreises, sondern von mehreren Jurist_innen gegenüber einem Laien angewandt wird, wie das beispielsweise vor Gericht der Fall ist, kann sie den Charakter einer gruppenkonstituierenden und somit gruppenabgrenzenden „Sondersprache“ annehmen (vgl. ERMERT 1983: 12).

Diesen Standpunkt vertritt Jahrzehnte später auch HARALD (2010: 8), wenn er sagt, dass in der Verständigung der Jurist_innen untereinander der Gebrauch einer fachlichen Terminologie sowie eines juristischen Stils ebenso selbstverständlich wie unumgänglich ist. Die Fachsprache dominiert die Ausbildung und die Fachliteratur des daran anschließenden Berufsfelds sowohl auf schriftlicher als auch auf mündlicher Ebene, was allerdings zur Folge hat, dass fachliche Wendungen über Jahrzehnte hinweg tradiert werden, „auch wenn sie sich als unverständlich und bürgerfern erwiesen haben“ (HARALD 2010: 9). Die Rechtssprache wird für juristisch Handelnde wie Richter_innen und Staats- oder Rechtsanwält_innen erst dann zur Herausforderung, wenn sie den Fachkreis verlassen und sich durch diverse Übersetzungsleistungen dem Sprachgebrauch der Laien annähern müssen (vgl. OKSAAR 1978: 102). Warum diese sprachliche Annäherung vor allem im Rahmen mündlicher Gesprächssituationen unabdingbar ist, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch dargelegt werden.

⁴ Im für diese Arbeit relevanten Strafrecht handelt es sich beim Tatbestand im weiteren Sinne um die „Gesamtheit der Voraussetzungen einer Straftat“ und im engeren Sinn „um diejenigen Merkmale des Tatbestands, die den typischen Unrechtsgehalt des jeweiligen verbotenen Verhaltens umschreiben“ (ALPMANN-PIEPER 2010: 1146).

Neben dieser Gruppe an Fachleuten wie ERMERT, HARALD und OKSAAR, die die juristische Sprache eindeutig als Fachsprache einstufen, finden sich auch Stimmen, die den Status der Rechtssprache als eigene Fachsprache infrage stellen. Die Diskrepanz zwischen Rechtssprache und alltäglichem Sprachgebrauch ergibt sich für diese Rechts- und Sprachwissenschaftler_innen erst daraus, dass sie sich auf formal-linguistischer Ebene zum Teil sehr stark, zum Teil aber nur im Detail voneinander unterscheiden. Der Jurist WASSERMANN (1978: 117-118) ist beispielsweise der Auffassung, dass es sich bei der Rechtssprache nicht um eine streng formalisierte Wissenschaftssprache⁵, sondern vielmehr um „eine sogenannte fachliche Umgangssprache“ (WASSERMANN 1978: 117) handelt. Die Inhalte dieser Sprache sind KIRCHHOFF (1987: 6) zufolge für die Allgemeinheit bestimmt. Der Linguist HOFFMANN (1989a: 14) spricht in seinen Ausführungen zur Rechtssprache ebenfalls nicht von einer Fachsprache des Rechts, sondern bezeichnet Rechtsterminologie und juristischen Stil als „Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache, gebunden an spezifische Verwendungszusammenhänge“ (HOFFMANN 1989a: 14).

Das Verhältnis zwischen Rechts- und Gemeinsprache beschreibt HOFFMANN dabei wie folgt:

„Das rechtliche Begriffsnetz zeigt eine eigentümliche Nähe und gleichzeitige Distanz zur Alltagssprache. Schließlich muß [sic!] es der Dynamik des Sprachwandels entzogen werden und frühere Sprachzustände festhalten, ist aber andererseits in jeder Verwendung eingebettet in Syntax und Semantik der Gegenwartssprache, muß [sic!] offen bleiben für aktuelle Lebenssachverhalte. Charakteristisch ist somit eine Kombinatorik des Ungleichzeitigen“ (HOFFMANN 1989a: 14).

HOFFMANN verweist an dieser Stelle zum einen auf ein sehr zentrales Charakteristikum der Rechtssprache, das im folgenden Kapitel thematisiert werden wird, nämlich auf ihre Situationsgebundenheit. Zum anderen betont er die Komplexität der rechtlichen Terminologie, die insofern präzise und zeitlos sein muss, als dass die Formulierungen von Normen und Gesetzen Generationen überdauern sollen. Was genau auf lexikalischer Ebene unter dieser Nähe „bei gleichzeitiger Distanz zur Alltagssprache“ zu verstehen ist, wird nun dargelegt werden.

2.1.2 Terminologische Besonderheiten der Rechtssprache

Nach OKSAAR (1978: 101) kennzeichnet sich die juristische Fachsprache im Gegensatz zu anderen Fachsprachen auf lexikalischer Ebene vor allem durch die Veränderung der Semantik gemeinsprachlicher Ausdrücke. Alltagssprachliche Begriffe sind in der juristischen Fachsprache oftmals mit einer anderen, sehr spezifischen Bedeutung belegt. So weicht die fachlich-

⁵ Der Begriff „Wissenschaftssprache“ wird an dieser Stelle unscharf verwendet, da Fachsprache und Wissenschaftssprache nicht als Synonyme zu verstehen sind. KRETZENBACHER (1992: 1-2) zufolge umfasst Wissenschaftssprache „die sprachliche Verfaßtheit [sic!] wissenschaftlicher Forschung und Kommunikation“ und ist somit ein Element der „Fachsprache“, die darüber hinaus allerdings noch ein breiteres Spektrum an sprachlichen Mitteln bezeichnet.

juristische Verwendung von Wörtern wie „Mensch“, „Geburt“, „Tier“, „Verwandtschaft“ oder „Sache“ von deren Gebrauch in der Alltagssprache ab (vgl. OKSAAR 1978: 101-102). „Verwandtschaft“ wird ex lege beispielsweise allein als ein „Tatbestand“ betrachtet, der unter anderem im Bereich des Erbrechts gewisse „Rechtsfolgen“ nach sich zieht. Alltagssprachliche Konnotationen wie ein familiäres Zusammengehörigkeitsgefühl oder der Bezug auf gemeinsame Vorfahren, die der Begriff „Verwandtschaft“ im alltäglichen Gebrauch impliziert, spielen im Recht eine marginale bis keine Rolle (vgl. ENGISCH 1977: 16).⁶

Diesen Ausführungen schließt sich ERMERT an, wenn er sagt:

„[...] die juristische Fachsprache benutzt vermutlich die wenigstens Fremdwortfachwörter aller Wissenschaften. Aber sie ist nicht weniger terminologisch aufgeladen als andere Fachsprachen, und sie ist für den juristischen Laien in gewisser Weise tückischer und gefährlicher, gerade weil sie umgangssprachliche Ausdrücke terminologisch gebraucht“ (ERMERT 1983: 12).

Auf lexikalischer Ebene ergibt sich im Umgang mit Rechtstexten oder der Sprache vor Gericht also eine doppelte Schwierigkeit: Das Verständnis des Dargelegten erfordert nicht nur die Kenntnis einer spezifisch gebrauchten Terminologie, sondern wird gleichzeitig durch das Wissen um die Alltagssprachliche Bedeutung der verwendeten Begriffe irritiert. Wie SEIBERT darlegt, werden beispielsweise die Begriffe „Besitz“ und „Eigentum“ in der Alltagssprache synonym gebraucht, während deren Bedeutungen in der rechtssprachlichen Semantik voneinander abweichen. Unter „Besitz“ wird eine „tatsächliche Sachherrschaft“ verstanden, wohingegen man diejenigen Objekte als „Eigentum“ bezeichnet, über die man „rechtliche Verfügungsmacht“ hat (vgl. SEIBERT 1977: 15). Aus juristischer Sicht ist beispielsweise die/der Vermieter_in einer Wohnung deren Eigentümer_in, weil sie/er entscheiden kann, wer darin lebt. Besitzer_in der Wohnung ist hingegen die/der Mieter_in, der tatsächlich darin wohnt und beispielsweise über die Einrichtung entscheidet. In ihrer Verwendung als rechtssprachliche Termini besitzen aus der Alltagssprache entlehnte Begriffe demzufolge oftmals eine präzisere Bedeutung.

Das Inventar rechtlicher Termini auf die Verwendung Alltagssprachlicher Ausdrücke mit klar definierter, präziser Bedeutung zu beschränken, greift allerdings zu kurz. ENGISCH geht sogar davon aus, dass „absolut bestimmte Begriffe [...] innerhalb des Rechts selten“ (ENGISCH 1977: 108) sind und unterscheidet stattdessen im Allgemeinen zwischen unbestimmten, deskriptiven, normativen Begriffen und Ermessensbegriffen (vgl. ENGISCH 1977: 108-120). Unter der

⁶ Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die von ENGISCH angeführten Alltagssprachliche Bedeutung des Begriffs „Verwandtschaft“ in modernen Gesellschaften an Stellenwert verloren hat. Menschen in der gegenwärtigen Migrationsgesellschaft definieren sich zwar nach wie vor über ihre familiäre Herkunft, die gemeinsame Erinnerung an Ahnen ist allerdings vielerorts obsolet geworden.

Kategorie „unbestimmte Begriffe“ subsummiert er all jene juristisch gebrauchten Termini, deren Inhalt unklar definiert ist. So werden beispielsweise in Gesetzestexten mit dem Begriff „Sache“ nicht nur dingliche Gegenstände wie Möbel oder Lebensmittel, sondern auch abstraktere Wörter wie beispielsweise Elektrizität erfasst (vgl. ENGISCH 1977: 108). Diese Kategorie überschneidet sich mit den weiteren von ENGISCH angeführten.

Unter den „deskriptiven Begriffen“ fasst ENGISCH diejenigen Termini zusammen, die etwas Wahrnehmbares oder unmittelbar Erfahrbares beschreiben, dazu zählen beispielsweise Wörter wie „Mensch“, „Tod“, „Beischlaf“ oder „Dunkelheit“. Normative Begriffe hingegen beinhalten eine wertende beziehungsweise an Normen geknüpfte Komponente und können sowohl unbestimmte Wörter wie „unzüchtig“, „unbescholten“, „ehelos“, die der Wertung des Rechtsanwenders bedürfen, als auch klar definierte Termini wie „Ehe“ oder „minderjährig“, rechtlich definiert als „vor Vollendung des 18. Lebensjahres“, umfassen (vgl. ENGISCH 1977: 109-111). Ermessensbegriffe wie „öffentliches Interesse“ beinhalten ENGISCH zufolge sowohl die Eigenschaft der Unbestimmtheit als auch der Normativität, eröffnen dem juristisch Handelnden aber zusätzlich die Möglichkeit, dem jeweiligen Begriff durch Auswahl einer von mehreren Optionen eigenständig Sinn zuzuschreiben (vgl. ENGISCH 1977: 113-114).

Mit der grundsätzlichen Unbestimmtheit vieler rechtlicher Termini haben sich im Anschluss an ENGISCH auch andere Theoretiker_innen auseinandergesetzt. HOFFMANN stellt den klar definierten Begriffen innerhalb der Fachsprache des Rechts eine Vielzahl an bewusst, unbestimmten Termini gegenüber, zu denen seiner Ansicht nach die bereits genannten Ermessensbegriffe wie „Interesse des öffentlichen Verkehrs“ ebenso zählen wie generalisierte Formulierungen wie „niedrige Beweggründe“, die neben zeitgemäßen auch sehr archaische Formen wie „gute Sitten“ oder „Treu und Glauben“ umfassen können (vgl. HOFFMANN 1989a: 14). Während OKSAAR zwar beklagt, dass die Rechtssprache durch derartige Begriffe an Exaktheit einbüßt, betont er gleichzeitig die Notwendigkeit einer begrifflichen Offenheit in Gesetzestexten zur Beurteilung eines Einzelfalls (vgl. OKSAAR 1978: 102).

BUSSE (1999: 1383) konstatiert ebenfalls, dass die Semantik der juristischen Terminologie in vielen Fällen nicht der für Fachsprachen charakteristischen Vorstellung von Eindeutigkeit und Präzision entspricht. Gesetzesbegriffe eröffnen seiner Ansicht nach eine gewisse Bandbreite an möglichen Interpretationen, die tatsächliche Auslegung liegt aber im Ermessen des jeweils juristisch Handelnden, der Entscheidungen auf Basis seines „komplexen fachlichen Wissens-

rahmens“ (BUSSE 1999: 1383) und einer „institutionellen Dogmatik“ (BUSSE 1999: 1383), verstanden als spezifische Auslegungsregeln, trifft. Das Besondere der Rechtsterminologie erkennt BUSSE also darin, dass sie trotz ihres normativen Charakters Flexibilität und Situationsangemessenheit ermöglicht:

„[...] die spezifische Semantik und Institutionalität der Rechtssprache und vor allem der Gesetzessprache muß [sic!] daher darin gesehen werden, daß [sic!] sie die zwei auf den ersten Blick widersprüchlichen Ziele der konkreten Offenhaltung von (Be)deutungsspielräumen bei gleichzeitiger grundsätzlicher Festlegung innerhalb bestimmte Grenzen zugleich verwirklicht“ (BUSSE 1999: 1384).

Als Beispiele für derartige Termini, die im Gegensatz zu den anfangs dargelegten präzise definierten Begriffen mehrere Bedeutungen haben können, nennt BUSSE die Begriffe „Gewalt“ und „Nötigung“, denen die Gesetzgebung in unterschiedlichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs eine voneinander abweichende Semantik zuschreibt (vgl. BUSSE 1999: 1384). ENGISCH verweist indes darauf, dass in Gesetzen auch der Begriff „Verursachung“ mit verschiedenen Sinnzuschreibungen belegt sein kann. Wird der Terminus als „Bedingungs Zusammenhang“ gedeutet, wird eine leichte Verletzung, die zum Tod führt, als Todesursache angesehen. Wird unter „Verursachung“ allerdings ein „typischer Zusammenhang“ verstanden, wird nur eine schwere Wunde, die unmittelbar zum Tod führt, als ursächlich gewertet (vgl. ENGISCH 1977: 101). Diese Beispiele belegen, dass „juristische Sprache des Gesetzes keineswegs so eindeutig und scharf ist, wie man erwarten könnte“ (OKSAAR 1978: 104). Sowohl Linguist_innen als auch Laien sehen sich angesichts dieses semantischen Interpretationsspielraums mit Verständnisbarrieren konfrontiert.

2.1.3 Syntaktische Besonderheiten der Rechtssprache

„Nicht nur die Terminologie, sondern auch die syntaktische Darstellungsweise kennzeichnet die Rechtstexte, die die Juristen auslegen und die ihnen als Grundlage des Fachgesprächs dienen. Die durch Ableitungen dominierende komplexe Darstellungsweise kann in einem Satz verschiedene Situationsbeschreibungen ausdrücken, vom Standpunkt der Gemeinsprache aus aber nicht akzeptabel sein, weil das Verständnis darunter leidet“ (OKSAAR 1978: 103).

Über die terminologischen Besonderheiten hinaus kennzeichnet sich die Sprache in Gesetzestexten sowie in der juristischen Kommunikation demzufolge auch durch eine komplexe, stark von jener der Gemeinsprache abweichenden Syntax.

RATHERT (2006: 10) geht davon aus, dass syntaktische Merkmale der Sprache des Rechts zu noch größeren Sprachbarrieren zwischen Jurist_innen und Laien führt als die bereits dargelegten Spezifika der rechtlichen Terminologie. Die Besonderheit der Syntax ergibt sich für sie in erster Linie aus der Tendenz zur Abstraktion und Verallgemeinerung, die juristische Texte aufweisen müssen, um auf semantischer Ebene für möglichst viele Sachverhalte offen zu

bleiben. Charakteristisch für derartige schriftliche Texte sind ihrer Auffassung nach die Komplexität der Satzgefüge, eine unpersönliche Ausdrucksweise, die Anwendung eines Nominal- anstatt eines Verbalstils sowie der Einsatz von Partizipialgruppen anstelle von Nebensätzen (vgl. RATHERT 2006: 10-11). Diese syntaktischen Stilmittel der Rechtssprache sollen nun anhand exemplarischer Beispiele näher erläutert werden.

Die Komplexität der Satzgefüge ist auf unterschiedliche syntaktische Merkmale zurückzuführen. In Gesetzestexten werden oftmals eine Vielzahl an Nebensätzen, aber auch an Attributen, nicht selten in Form von Präpositionalgruppen, aneinandergereiht, „um das gewünschte Maß an Präzision zu erreichen“ (HOFFMANN 1989a: 15). Zudem finden sich innerhalb dieser Satzgefüge im Vergleich zur Gemeinsprache umständlichere und komplexere Präpositionen und Konjunktionen. So werden beispielsweise nicht selten Formulierungen wie „anlässlich“ oder „im Rahmen“ anstatt der Präposition „bei“ und „zwecks“ oder „zum Zwecke“ anstatt der Präposition „zu“ verwendet. Einfache kausale Konjunktionen wie „da“ werden nicht selten durch komplexere Formulierungen wie „im Hinblick darauf, dass [...]“ oder „angesichts des Umstandes, dass [...]“ realisiert (vgl. SCHÖNHERR 1985: 26). HANSEN-SCHIRRA und NEUMANN (2004: 170) nennen außerdem eine Vielzahl an Ketten einander untergeordneter Substantive sowie den häufigen Einsatz von Genitivattributen als kennzeichnend für die Syntax der Rechtssprache.

Die Rezeption derartig komplexer Satzkonstruktionen erfordert erhöhte Sprachaufmerksamkeit und Konzentration (vgl. RATHERT 2006: 11) wie ein Blick in das Österreichische Strafgesetzbuch beweist:

„Wer dem Mißbrauch [sic!] eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß [sic!] er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde“ (§ 22 Abs.1 Satz 1 StGB).

Zum einen untermauert dieser Paragraph zur „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ das Charakteristikum der verschachtelten Sätze, da er neben dem Hauptsatz, einen konditionalen Nebensatz und jeweils einen relativ komplexen, mit Attributen versehenen Subjekt- sowie Objektsatz aufweist. Zum anderen enthält dieses Textbeispiel zwei weitere von RATHERT genannte, syntaktische Merkmale von Rechtstexten: den extensiven Nominalstil sowie die unpersönliche Ausdrucksweise.

Darauf, dass sich Rechtstexte durch den häufigen Gebrauch von Substantiven beziehungsweise von Nominalisierungen kennzeichnen, hat vor RATHERT (2006: 11) auch SCHÖNHERR (1985: 24) schon hingewiesen. Am häufigsten realisiert wird der Nominalstil seiner Ansicht nach durch das Anhängen des Suffixes „-ung“ (vgl. SCHÖNHERR 1985: 24), was im oben stehenden Beispiel anhand Substantivierungen wie „Gewöhnung“ „Begehung“ oder „Beraus-
chung“ zum Ausdruck kommt. Zudem verortet er in der Amtssprache im Allgemeinen und in der Rechtssprache im Besonderen einen häufigen Gebrauch von Funktionsverbgefügen. So werden beispielsweise Verben wie „anwenden“, „einsetzen“ oder „beweisen“ in komplexere Konstruktionen wie „zur Anwendung bringen“, „zum Einsatz bringen“ oder „unter Beweis stellen“ umgewandelt (vgl. SCHÖNHERR 1985: 24-25). SCHÖNHERR betrachtet diese „Sucht, sich möglichst kompliziert auszudrücken“ (SCHÖNHERR 1985: 24) kritisch und weist auf Defizite dieser Umformulierungen hin. Das Funktionsverbgefüge „unter Beweis stellen“ bedeutet beispielweise nur, einen Beleg für einen Sachverhalt vorzulegen, impliziert aber noch nicht, dass diesem Beleg Glauben geschenkt wird, und ist deshalb nur als abgeschwächte Form des kürzeren Verbes „beweisen“ anzusehen (vgl. SCHÖNHERR 1985: 25).

Das dritte zentrale Merkmal der juristischen Syntax, das zahlreiche Passagen von Gesetzestexten kennzeichnet, ist der unpersönliche, die Akteure einer Handlung vernachlässigende Stil (vgl. RATHERT 2006: 11). Zu den Kennzeichen dieses Stils zählt HOFFMANN zufolge der Einsatz von Indefinitpronomen wie „viele“, „alle“ oder „manche“ sowie der häufige Gebrauch von Passivkonstruktionen, die dazu dienen, nicht die Handelnden, sondern die Handlung selbst in den Vordergrund zu rücken (vgl. HOFFMANN 1989a: 15). Als konkretes Beispiel für diese unpersönliche Ausdrucksweise ist der erste Satz des oben zitierten Paragraphen „Wer dem Mißbrauch [sic!] eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist [...]“ (§ 22 Abs.1 Satz 1 StGB) zu nennen, der ein Zustandspassiv enthält.

Das letzte von RATHERT angeführte Charakteristikum der rechtssprachlichen Syntax, die Verwendung von Partizipien anstelle von Nebensätzen, ist nur bedingt als allgemeingültiges Merkmal zu bezeichnen. Wie aus der oben stehenden Textpassage aus Beispielen wie „berauschende Mittel“ oder „mit Strafe bedrohte Handlungen“ (§ 22 Abs.1 Satz 1 StGB) hervorgeht, kommen Partizipien in Gesetzestexten tatsächlich häufig zur Anwendung. Neben der Vermeidung von zu vielen Nebensätzen dienen sie an vielen Stellen auch der Verdichtung von Information (vgl. RATHERT 2006: 11). Demgegenüber betonen allerdings sowohl KLEIN (2002:

167) als auch SCHROEDER (2007: 432) den hohen Anteil an Nebensätzen, vor allem an Relativsätzen, in der Rechtssprache, was im folgenden Beispiel deutlich erkennbar ist:

„Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung erster Instanz im Eigentum des Täters stehen“ (§ 19a Absatz 1 Satz 1 StGB).

Wie aus dieser Gesetzestextpassage hervorgeht, dienen Relativsätze zur präziseren Beschreibung eines Gegenstands. Schließlich kann festgehalten werden, dass in der Rechtssprache Nebensätze, insbesondere Relativsätze, und Partizipien einander nicht ersetzen, sondern vielmehr je nach Bedarf, entweder zur Verdichtung von Information oder zur Gewährleistung von Präzision, eingesetzt werden. Zudem merkt RATHERT (2006: 11-12) kritisch an, dass hinsichtlich der Annäherung der Rechtssprache an die Gemeinsprache Relativsätze den Partizipien vorzuziehen sind, da postnominale Information im Allgemeinen leichter zu erfassen ist als pränominal.

Abschließend zu diesem Einblick in die rechtssprachliche Syntax seien an dieser Stelle noch zwei Beispiele einer konkreten systemlinguistischen Analyse von Gesetzestexten genannt. STEMMLER (2002: 213) hat im Rahmen seiner Untersuchung der Sprache der Deutschen Landesverfassungen heftige Kritik an der rechtlichen Syntax geübt. So enthält beispielsweise die Präambel der baden-württembergischen Verfassung „reparaturbedürftige Konstruktionen“ (STEMMLER 2002: 213) wie „bis zur Unverständlichkeit riesige Satzklammern und Schachtelsätze, unklare Subjekt-Objekt-Beziehungen und exzessive Genitiv-Häufung“ (STEMMLER 2002: 213). PFEIFFER (2002: 69) hat im Zuge seiner Analyse von Modalverben in Österreichischen Gesetzen unter anderem festgestellt, dass das Modalverb „müssen“ in Rechtstexten häufig durch schwer verständlichere Verbkombinationen beziehungsweise Verben wie „verpflichtet sein“ oder „obliegen“ paraphrasiert wird.

Die in den Kapiteln 2.1.2. sowie 2.1.3. dargelegten Ausführungen und Beispiele haben über die Aufzählung von terminologischen und syntaktischen Besonderheiten hinaus bereits Kritik an den von der Gemeinsprache abweichenden sprachlichen Strukturen der Rechtssprache anklingen lassen. Die Darlegungen werden jedoch noch in keinsten Weise der Forderung HOFFMANN (1989a: 15) gerecht, bei der Beschreibung der Rechtssprache über die linguistischen Merkmale hinauszugehen und „funktionale Erklärungen, die sich auf Zweck und Zusammenhang der sprachlichen Mittel im Rechtsbereich erstrecken“ (HOFFMANN 1989a: 15) zu geben.

Zudem fokussieren die systemlinguistischen Darlegungen der Besonderheiten der Rechtssprache zumeist auf schriftliche Dokumente wie Verfassungen, Verordnungen oder andere Gesetzestexte und berühren die Kommunikation vor Gericht nur insoweit, als dass mündlich vorgelegene Rechtsdokumente wie die Verlesung der Anklageschrift Eingang in die Analysen finden. Dabei bietet insbesondere die Auseinandersetzung mit der mündlichen Kommunikation vor Gericht die Möglichkeit, Wege zur Annäherung der Vertreter_innen der Institution an die Allgemeinheit aufzuzeigen. Schließlich erlaubt mündliche Interaktion neben einer unmittelbaren Erläuterung sprachlicher Besonderheiten auch die Erklärung von impliziten institutionellen Regeln (vgl. SOEFFNER 1983: 96). Im Gegensatz zur systemlinguistischen Perspektive beleuchtet der pragmlinguistische Zugang zur Sprache des Rechts, der nun vorgestellt werden soll, über einen differenzierteren Blick auf schriftliche Gesetzestexte hinweg auch eben diese Gestalt sowie Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunikation vor Gericht.

2.2 Juristische Äußerungen aus pragmlinguistischer Perspektive

Wie ROELCKE (2010: 18) darlegt, definiert HOFFMANN Ende der 80er Jahre analog zur verstärkten pragmlinguistischen Ausrichtung der Fachsprachenforschung den Fachtext als Synthese von System- und Pragmlinguistik:

„Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit; er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme) oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewußtsein [sic!] des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen“ (HOFFMANN 1985: 233-244).

Dieses Forschungsparadigma betrachtet Fachsprache demzufolge nicht mehr als rein sprachliches System, sondern vielmehr als Textäußerungen im Rahmen einer fachlichen Kommunikation, in der nicht nur sprachliche, sondern auch gesellschaftliche, psychologische, semiotische und kommunikationswissenschaftliche Faktoren eine Rolle spielen (vgl. ROELCKE 2010: 19).

Zu den soziologischen Aspekten, die dieser interdisziplinär ausgerichtete Forschungsansatz umfasst, zählen unter anderem das Alter, das Geschlecht, der soziale Status, das symmetrische oder asymmetrische Verhältnis sowie die Nähe oder die Distanz der an der fachlichen Kommunikation beteiligten Personen genauso wie der Grad an Öffentlichkeit oder die kulturelle Einbettung der Fachkommunikation. Die im Rahmen fachlicher Textäußerungen bedeutenden psychologischen Faktoren umfassen beispielsweise die fachsprachliche Kompetenz, die situative psychische wie physische Verfasstheit sowie die individuelle Motivation oder Bereitschaft für die Teilnahme an der Kommunikation (vgl. ROELCKE 2010: 18-20).

Im Rahmen der pragmalinguistisch orientierten, wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit juristischen Textäußerungen wurden sowohl schriftliche Gesetzestexte als auch die mündliche Kommunikation vor Gericht auf einige der oben genannten Aspekte hin analysiert. Bevor ich mich im Anschluss ausführlicher mit dem in Hinblick auf meine Fragestellung relevanterem Themenfeld der Kommunikation vor Gericht widme, soll im Folgenden auf pragmalinguistische Analysen von schriftlichen Gesetzestexten eingegangen werden, in denen vor allem die Frage nach der Verständlichkeit von Rechtstexten im Mittelpunkt steht und die sich oftmals mit kognitionslinguistischen Überlegungen überschneiden.

2.2.1 Verständlichkeit von schriftlichen Rechtstexten

Um der Frage nach der Verständlichkeit von schriftlichen Rechtstexten nachgehen zu können, muss im Vorfeld geklärt werden, wie der Begriff „Verständlichkeit“ im Allgemeinen definiert wird und welche normativen Textsorten überhaupt zur Kategorie der Rechtstexte zählen.

SCHWINTOWSKI (2004: 379) zufolge haben sich in der Sprachwissenschaft zwei unterschiedliche Herangehensweisen an das Problem der Verständlichkeit etabliert: Im Rahmen des empirisch-induktiven Ansatzes wird Verständlichkeit als rein „textimmanente Größe“ (SCHWINTOWSKI 2004: 379) aufgefasst. Die Verständlichkeitsleistung wird rein auf der Grundlage von Textmerkmalen vorhergesagt, die kognitiven Fähigkeiten der Rezipienten bleiben unberücksichtigt. Als Beispiel für diesen Zugang nennt LERCH (2008: 64-65) den Hamburger Verständlichkeitsansatz, der zur Beurteilung der Verständlichkeit eines konkreten Textes die vier Dimensionen „Einfachheit“, „Gliederung/Ordnung“, „Kürze/Prägnanz“ und „Anregende Zusätze“ heranzieht und diese anhand einer fünfstufigen Skala einschätzt.

Demgegenüber werden im theoretisch-deduktiven Ansatz sowohl Text- als auch Lesermerkmale als wesentlich für das Verständnis eines Textes erachtet. Neben den intellektuellen und sprachlichen Ressourcen, dem Erfahrungshorizont, der Motivation und den Einstellungen der Rezipienten haben diesem Ansatz zufolge auch Faktoren wie natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit oder die Identifikation mit einem Geschlecht oder einer spezifischen sozialen Gruppe Auswirkung auf die Verständnismöglichkeiten (vgl. SCHWINTOWSKI 2004: 379). Diese beiden Ansätze wurden unabhängig von der Charakteristik der jeweils zu beurteilenden Textsorte entwickelt und sollten daher im konkreten Fall spezifiziert werden.

Normative Rechtstexte kennzeichnen sich laut SCHENDERA (2004: 322) in erster Linie durch ihren bindenden Charakter, wobei zwischen einer Vielzahl an Textsorten unterschieden werden kann. So zählen beispielsweise Verfassungen und Grundrechtskataloge (vgl. HÄBERLE 2004: 156-157) sowie Gesetzestexte in diversen Gesetzbüchern, Urteile, Verordnungen, aber auch Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu derartigen normativen Texten (vgl. KRAUTH 2004: 205). Da sich Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen zumeist unmittelbar an Laien richten, ist deren Transparenzgebot gesetzlich verankert (vgl. SCHWINTOWSKI 2004: 380). Über die Funktion und zu bevorzugenden Adressaten von Gesetzestexten herrscht im Verständlichkeitsdiskurs allerdings Uneinigkeit.

„Das Recht auf verständliche Gesetze ist ein demokratisches Grundrecht, nicht anders als das Recht auf freie Wahlen, freie Rede oder Gleichberechtigung vor dem Gesetz. Und nicht anders als diese muss es gegen den Widerstand der Nomenklatura erkämpft werden – einer Nomenklatura, die durchaus überzeugt ist, das Rechte zu tun“ (KLEIN 2004: 201).

Diese unter anderem von KLEIN verfochtene Forderung nach einer verständlicheren Sprache des Rechts, die angesichts des Umstands, dass Gesetze in einer demokratischen Gesellschaft *alle* betreffen, sehr plausibel erscheint, ist seit jeher auch auf Skepsis und Widerstand gestoßen (vgl. ANTOS 2008: 10). Die Argumente und Analysen beider Seiten – sowohl der Opponenten als auch der Verfechter der Forderung nach mehr Rechtsverständlichkeit – sollen nun kurz vorgestellt werden.

2.2.1.1 Kontraposition in der Frage nach mehr Rechtsverständlichkeit

WARNKE (2004: 441-442) zufolge steht der Vorwurf der Schwerverständlichkeit der deutschen Gesetzessprache, vielfach in analytischen bis populistischen Presstexten reproduziert, der wissenschaftlichen Reflexion über die Verständlichkeit und diversen Absichten der Verbesserung der Gesetzessprache diametral gegenüber. „Die Beharrlichkeit der Einrede gegen die Rechtssprache ungeachtet ihrer tatsächlichen Optimierungen im ausgehenden 20. Jahrhundert“ (WARNKE 2004: 443) veranlasst WARNKE zur Annahme, dass der erhobene Vorwurf nicht nur auf individuelle Schwierigkeiten bei der Rezeption von Rechtstexten, sondern vielmehr auf ein bereits habitualisiertes Stereotyp zurückzuführen ist (vgl. WARNKE 2004: 443-444). Im Rahmen einer empirischen Untersuchung hat er festgestellt, dass die Mehrheit der Befragten die Einschätzung der Rechtstexte als „schwerverständlich“ weder durch eigene Erfahrung noch durch ein sachlich begründetes Urteil untermauern, wodurch er seine Stereotypiehypothese als bestätigt sieht (vgl. WARNKE 2004: 452). Da diese Untersuchung allerdings

nur 100 Probanden umfasst hat, ist infrage zu stellen, ob dieses Ergebnis als repräsentativ angesehen werden kann.

Einen differenzierteren Zugang zur Problematik der Rechtsverständlichkeit weist KRAUTH (2004: 205-206) auf, der sich aus einer soziologischen und kommunikationstheoretischen Sicht mit der Frage nach der Perspektive auf Rechtstexte und Rechtskommunikation auseinandergesetzt hat. Er konstatiert, dass es dem Laien in der Konfrontation mit Rechtstexten in erster Linie nicht um das Verstehen jedes einzelnen Satzes, sondern vielmehr um das Erkennen der jeweiligen Folgen einer Gesetzesformulierung geht. Die Vermittlung der in den Rechtstexten angelegten Konsequenzen ist KRAUTH zufolge durch mündliche Kommunikationsprozesse wie beispielsweise durch Rechtsberatung eher zu erreichen als durch die Umformulierung von Gesetzestexten (vgl. KRAUTH 2004: 209-210).

Die bisher am eindringlichsten formulierte Position gegen die sprachliche Optimierung von Rechtstexten geht mit der grundsätzlichen Infragestellung und Neubewertung des Begriffs „Verständlichkeit“ einher. Für LERCH handelt es sich dabei um einen „relationalen Begriff“, denn „ein Text ist nicht für sich genommen verständlich oder unverständlich, er ist allenfalls für jemanden verständlich oder unverständlich“ (LERCH 2004: 234). Gesetze sollten sich seiner Ansicht nach in erster Linie an Juristen richten, eine Mehrfachadressierung würde hingegen zu einem Qualitätsverlust führen, denn „je größer und heterogener der Kreis der angesprochenen Adressaten ist, desto weniger präzise kann der Gesetzgeber seine Formulierungen auf die bekannten Wissensbestände einer einzelnen Adressatengruppe einstellen“ (LERCH 2008: 75). Somit bringt LERCH an dieser Stelle das Argument ins Spiel, dass die Verständlichkeit eines Textes vom jeweiligen Wissenshintergrund der Adressaten abhängt.

Diese Grundannahme findet sich auch in BUSSES Überlegungen wieder, der davon ausgeht, dass eine sprachliche Äußerung nicht durch den konkreten Wortlaut, sondern erst durch die Referenz auf eine bestimmte Wissensgrundlage seinen Sinn entfaltet (vgl. BUSSE 2004: 10). Da Gesetzestexte ihm zufolge die Funktion haben, „semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu eröffnen“ (BUSSE 2004: 11), kann deren Sinngehalt ohnehin niemals eindeutig festgeschrieben, sondern nur im Rahmen einer institutionellen Anwendungspraxis der Juristen auf bestimmte Art und Weise *ausgelegt* werden (vgl. BUSSE 2004: 11-19). Wie in den Kapiteln 2.1.1. und 2.1.2 angedeutet wurde, entfalten juristische Texte also oftmals erst in einem fachspezifischen Rahmen ihre volle Bedeutung.

Auch SIMON (2004: 411) versteht Gesetze als Aufforderung an Jurist_innen, in Anlehnung an schwammige Formulierungen von unbestimmten Rechtsbegriffen oder Generalklauseln, schlussendlich aber dennoch nach eigenem Ermessen über Pflichten und Ansprüche zu entscheiden. Überdies formuliert er die provokante These, dass Jurist_innen selbst für die Unverständlichkeit und Undurchsichtigkeit des Rechts verantwortlich seien und auf deren Fortbestand hinarbeiten, da sich ihre Profession schließlich erst aus der Notwendigkeit der Erläuterung und Auslegung von Rechtstexten ergibt (vgl. SIMON 2004: 405). Grundsätzlich lehnt er die Forderung nach mehr Rechtsverständlichkeit zwar nicht ab, er hält sie aber für eine nicht zur erreichende Vorstellung (vgl. SIMON 2004: 411).

Die Darstellung der Forderung nach Allgemeinverständlichkeit als Illusion ist zahlreichen Opponenten der Forderung nach einer bürgernäheren Rechtssprache gemein (vgl. BUSSE 2004: 13, vgl. LERCH 2008: 74). Gesetze sollen zwar vermehrt „einer Qualitäts-, Erforderlichkeits- und Erfolgskontrolle unterworfen werden“ (THIEME 2008: 242), dass die linguistische Bearbeitung von Gesetzestexten zu einer allgemeinen Verständlichkeit ebendieser beiträgt, sei allerdings eine Fehlannahme (vgl. THIEME 2008: 242). Weitgehender Konsens herrscht zudem darüber, dass es sich beim Plädoyer für mehr Rechtsverständlichkeit um eine politische Forderung handelt, bewertet wird dieses allerdings unterschiedlich. Während BUSSE (2004: 7) diese politisch-moralische Argumentationsweise als eine Bedrohung für eine objektive Diskussion der Rechtsverständlichkeit betrachtet, hält SIMON (2004: 409) diesen politischen Impetus für durchaus legitim:

„Es ist die Reaktion des Staatsbürgers, der begreift, dass seine Rechte zwar aufgeschrieben, für ihn aber nicht erkennbar sind, der weiß, dass mittels dieser Texte Verhaltensaufforderungen an ihn gestellt werden, für die er einen fachkundigen Übersetzer braucht. Es ist der Anspruch des Demokraten, der nicht auf Glauben und Unterwerfung verwiesen sein will, sondern sich mit den normativen Erwartungen und Zumutung des Gesetzgebers selbständig und kritisch auseinandersetzen möchte“ (vgl. SIMON 2004: 409).

2.2.1.2 Verfechter_innen der Forderung nach mehr Rechtsverständlichkeit

Wie anhand des eingangs erwähnten Zitats von KLEIN und auch des eben dargelegten von SIMON deutlich erkennbar ist, liegt der Forderung nach mehr Rechtsverständlichkeit in der Tat das Streben nach Gleichberechtigung aller Bürger_innen, nach der Garantie von allumfassender Rechtssicherheit und nach dem Abbau von Machtverhältnissen zwischen privilegierten und weniger privilegierten Bevölkerungsgruppen zugrunde (vgl. SCHRÖDER/WÜRDEMANNS 2008: 325). Die Position der Verfechter_innen einer verständlicheren Rechtssprache allein auf

diese Argumentation zu reduzieren, greift allerdings zu kurz. So wird beispielsweise auch aus einer ökonomischen Perspektive heraus argumentiert, da eine unverständliche Gesetzessprache mehr Kosten für bürokratischen Aufwand nach sich zieht (vgl. SCHRÖDER/WÜRDEMAN 2008: 326). Zudem haben sich interdisziplinär angelegte Forschungen auf differenzierte Art und Weise mit der Frage auseinandergesetzt, *wie* die Gestaltung einer verständlichen Rechtsprache auf schriftlicher Ebene aussehen könnte und dabei konkrete Vorschläge zur Optimierung von Gesetzestexten eingebracht.

SCHENDERA (2004: 323) hat die Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung aus den Disziplinen Linguistik, Psychologie und Rechtswissenschaft im Rahmen seiner kritischen Darlegung der Forschungslage systematisch zusammengefasst. Die Erkenntnisse der Psychologie und der Kognitionslinguistik fokussieren in erster Linie auf Lesermerkmale, jene der Pragmalinguistik und Rechtswissenschaft tendenziell eher auf Textmerkmale. Die Synthese dieser beiden Merkmale gilt es bei der Frage nach Verständlichkeit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Rezipienten steht in der Forschung schwerpunktmäßig der Einfluss des Faktors „Bildung“ zur Disposition. SCHENDERA hält fest, dass die Verständlichkeit von Rechtstexten mit höherem Bildungsniveau zunimmt. Zwischen Laien und Experten sind Unterschiede festzustellen, die vor allem auf das divergierende rechtstheoretische Vorwissen zurückzuführen sind, gleichzeitig ist aber auch innerhalb der Fachleute selbst eine Rezeptionsvarianz zu verzeichnen (vgl. SCHENDERA 2004: 351-353). Daraus formuliert SCHENDERA (2004: 354) die These, dass Rechtstexte grundsätzlich zwar für Experten leichter zu verstehen sind als für Laien, für einen umfassend gebildeten Laien allerdings verständlicher sein können als für einen Experten mit weniger Vorwissen. Diese Ergebnisse sind allerdings insofern kritisch zu hinterfragen, als dass in den dazugehörigen Analysen nicht genau definiert ist, wer zur Gruppe der „Fachleute“ gezählt und das Verständnis oftmals nur an einem, nicht aber an einer Vielzahl von Rechtstexten gemessen wird (vgl. SCHENDERA 2004: 354). In Bezug auf die Textmerkmale belegen die meisten Analysen in erster Linie die Beeinträchtigung der Verständlichkeit durch technisches Vokabular, Satzlänge, Satzverschachtelung und Nominalstil. Weitere Textelemente, die möglicherweise die Verständlichkeit beeinträchtigen, aber noch nicht hinreichend erforscht sind, stellen beispielsweise Referenzkonflikte in langen Sätzen oder intertextuelle Merkmale dar (vgl. SCHENDERA 2004: 356-357).

Durchaus stichhaltige empirischen Studien beziehungsweise Analysen zur möglichen Verbesserung der Rechtstexte haben im Bereich der Textmerkmale HANSEN-SCHIRRA und NEUMANN (2004) und im Bereich der Verschränkung von Text- und Lesermerkmalen PFEIFFER, STROUHAL und WODAK (1987) vorgelegt.

HANSEN-SCHIRRA und NEUMANN (2004: 167-168) haben im Rahmen ihrer Forschung die sprachlichen Vereinfachungen von parallel zu jeder Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts veröffentlichten Pressemitteilungen analysiert, die ihrer Meinung nach „als eine Art intralinguale Übersetzung der juristischen Fachtexte für Interessierte ohne juristische Ausbildung“ (HANSEN-SCHIRRA/ NEUMANN 2004: 168) fungieren. Im Zuge dessen haben sie festgestellt, dass in den Pressemitteilungen durch Vereinfachung komplexer Satzkonstruktionen, durch Umschreibung formelhafter Wendungen und Archaismen, durch eine zurückhaltende Verwendung des Konjunktivs und durch eine Umwandlung von Passiv- in Aktivkonstruktionen auf mehr Verständlichkeit gegenüber den Originaltexten hingewirkt wird (vgl. HANSEN-SCHIRRA/ NEUMANN 2004: 180-183).

PFEIFFER, STROUHAL und WODAK (1987: 3) haben in ihrer Studie unter Anwendung zahlreicher linguistischer Testverfahren die Verständlichkeit eines traditionellen Gesetzestextes, der Niederösterreichischen Bauordnung 1976, mit jener eines eigens verfassten alternativen Entwurf eines Niederösterreichischen Bautechnikgesetzes verglichen. Auf der Ebene der Textmerkmale haben „ein in sich logischer Aufbau innerhalb der Paragraphen“, eine „radikale Kürzung der Satzlängen“, „Vereinheitlichung der Terminologie“ sowie eine „druckgraphische Aufbereitung der Information“ des Alternativgesetzes empirisch zu erhöhter Lesbarkeit unter den Rezipienten geführt. Von dieser Verbesserung profitiert allerdings in erster Linie jene Leser_innengruppe, die sich gemeinhin durch eine weltoffene Haltung charakterisiert und bereits mit Behördentexten in Kontakt getreten ist. Um auch jene Rezipienten mit geringerem Bildungsniveau und ohne jegliche Erfahrung im Umgang mit Behördentexten zu erreichen, sind neben den genannten textinhärenten Veränderungen mündliche Erläuterungen durch juristisch Handelnde erforderlich (vgl. PFEIFFER, STROUHAL/ WODAK 1987: 159-162). Die Grenzen der Neugestaltung von Gesetzen erkennen die Autor_innen in dem Umstand, dass die sprachliche Barriere zwischen Gesetzestexten und der Gemeinsprache zwar überwindbar ist, die Diskrepanz zwischen der juristischen Denkstruktur und dem Alltagsdenken allerdings stets bestehen bleibt (vgl. PFEIFFER, STROUHAL/WODAK 1987: 163).

Diesem allgemein bekannten Dilemma zum Trotz sind sich die Verfechter_innen der Rechtsverständlichkeit durchwegs einig, dass das Ziel einer verständlicheren Gesetzessprache zugunsten der Bürger_innen durch eine problembewusste und lösungsorientierte Zusammenarbeit von Gesetzgebung und Sprachwissenschaft erreicht werden könnte (vgl. SCHRÖDER/WÜRDEMAN 2008: 334). Betont wird in diesem Zusammenhang vor allem die zentrale Rolle der mündlichen Kommunikation zur Herstellung von mehr Rechtsverständlichkeit. Auf deren Charakteristika und Besonderheiten, die im amtlich deutschsprachigen Raum bislang nur vereinzelt Gegenstand von Untersuchungen waren, wird im Folgenden eingegangen.

2.2.2 Kommunikation vor Gericht

Alltägliche Kommunikationssituationen wie beispielsweise das Zaungespräch von Nachbar zu Nachbar oder das Kneipengespräch unter Freunden charakterisieren sich im Allgemeinen dadurch, dass deren Regeln implizit gewusst und selbstverständlich beherrscht werden (vgl. SOEFFNER 1983: 79-81). SOEFFNER (1983: 82) und GIBBONS (2008: 115-116) postulieren zudem spezifische alltagsrelevante Kommunikations-Maximen wie „die Fähigkeit der Interaktionspartner zur Perspektivenübernahme“, „gleiches Rede- und Fragerecht für alle“, „die Annahme prinzipiell gleicher Wissensbestände der Interaktionspartner“ oder das „Vertrauen auf bewährte Routinen und Formen der Kommunikation“. Alltagskommunikation läuft demzufolge in einem, den Beteiligten bekannten Rahmen ab.

Institutionelle Kommunikation hingegen beruht auf einem strikten, impliziten Rahmen, der definiert, welche Beteiligten sich zu welchem Zeitpunkt auf welche Art und Weise zu verhalten haben (vgl. KADRIC 2009: 149). Wie die Alltagskommunikation basieren die in Institutionen herrschenden Kommunikationsmuster zwar ebenfalls auf Routinen, diese sind allerdings als klare Regeln oder Normen festgeschrieben und auf einen bestimmten Zweck in der jeweiligen Institution hin ausgerichtet (vgl. SOEFFNER 1983: 80). Die Bedeutung von Sprache als zentrales Medium des Verhältnisses von Menschen zueinander variiert von Institution zu Institution, gerade die Interaktion vor Gericht beruht weitgehend auf sprachbezogenen Handlungen (vgl. EHLICH/REHBEIN 1994: 321). Was diese Sprachhandlungen grundlegend kennzeichnet, soll im Folgenden dargelegt werden.

2.2.2.1 Institutionalisierte Kommunikation vor Gericht?

Während Alltagskommunikation grundsätzlich auf Störungsfreiheit ausgerichtet ist, findet

Kommunikation vor Gericht erst aufgrund eines Konflikts im sozialen Zusammenleben, der privat nicht geregelt werden kann, statt. Bei der gerichtlichen Kommunikation handelt es sich SOEFFNER (1983: 86-88) zufolge um einen analytischen Prozess der Konfliktregulierung und um die Prüfung verschiedener Wirklichkeiten auf ihren Wahrheitsgehalt:

„An die Stelle der Selbstverständlichkeiten tritt die Ungewißheit [sic!], an die des gemeinsamen Wissens die Wissensüberprüfung, an die Stelle des Handelns die Reflexion, an die Stelle der einen die vielen verschiedenen Perspektiven, an die Stelle der einen Wirklichkeit die 'multiple realities', an die Stelle der einen Welt die unterschiedlichen Welten“ (SOEFFNER 1983: 88).

Die Kommunikation vor Gericht ist demzufolge insofern institutionell geregelt, als dass eine/ein Verhandlungsführende_r das Fragemonopol besitzt und auf Basis unterschiedlicher Wahrheitsdarstellungen der Verhandlungsunterworfenen ein Urteil formuliert und begründet. Die tatsächliche Gestaltung des Kommunikationsablaufs ist laut KALLMEYER (1983: 141) im Verfahrensrecht allerdings nur in Grundzügen dargelegt und obliegt im Wesentlichen den Richter_innen selbst. Explizit geregelt sind nur die Aussagepflichten und Verweigerungsrechte der/des Verfahrensunterworfenen, das Verbot von Suggestivfragen und die Aufforderung, den Angeklagten und Zeug_innen eine möglichst umfassende Darstellung ihrer Perspektive zu ermöglichen (vgl. KALLMEYER 1983: 141). Darüber hinaus unterliegen KOERFER (1994: 365-370) zufolge unterschiedliche Sequenzen des Gerichtsverfahrens in Abhängigkeit von der Relevanz der zu generierenden Information abwechselnd der Maxime der Ökonomie oder jener der Informationsgenauigkeit.

Während der Kommunikationsablauf einer Gerichtsverhandlung demzufolge nur vage institutionell festgelegt ist, sind in den Prozessordnungen aller Gerichtsbarkeiten⁷ drei übergeordnete Maximen der Interaktion vor Gericht verankert: der „Öffentlichkeitsgrundsatz“, der „Mündlichkeitsgrundsatz“ sowie der „Anspruch auf rechtliches Gehör“. Ersterer besagt, dass Gerichtsverhandlungen gemeinhin mit einigen wenigen Ausnahmen für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Der zweite beinhaltet die Festlegung, dass Urteile ausschließlich auf Basis mündlich vorgebrachter Argumente gefällt werden dürfen. Der dritte Grundsatz, der „Anspruch auf rechtliches Gehör“, gewährt allen Verfahrensteilnehmer_innen das Recht, die Akten einzusehen und sich während des Verfahrens zu äußern (vgl. RATHERT 2006: 24-29).

Mit Blick auf die in den Prozessordnungen festgelegten Normen ist die Kommunikation vor Gericht demzufolge nicht derart strikt geregelt, wie man als Laie vermeintlich annehmen würde. Gleichzeitig wurden in empirischen Untersuchungen zur Kommunikation vor Gericht

⁷ Zu den Gerichtsbarkeiten zählen Zivil-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit (vgl. RATHERT 2006: 26-27).

allerdings zahlreiche Spezifika festgestellt, die auf bestimmte, in der Praxis angewandte Routinen und Selbstverständlichkeiten hindeuten.

2.2.2.2 Die Asymmetrie der Verfahrensbeteiligten

Diverse Autor_innen haben konstatiert, dass sich das Verhältnis der Verfahrensbeteiligten vor Gericht durch eine Asymmetrie zwischen den Verfahrensführenden und den Verfahrensunterworfenen kennzeichnet, die auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen ist. SOEFFNER (1983: 83) betont, dass insbesondere die Perspektivendivergenz zwischen Jurist_innen und Laien zu einem Ungleichgewicht zwischen den Kommunikationsteilnehmer_innen führt. Während sowohl Laien als auch Richter_innen in ihrem Privatleben in verschiedene soziale Rollen schlüpfen und mit alltäglichen Umgangsformen wie der gegenseitigen Perspektivenübernahme und dem allgemeinen Fragerecht vertraut sind, kann der Laie die im Rahmen der professionellen Ausbildung erworbene Perspektive der Richter_innen nicht einnehmen, da er die Struktur juristischen Handelns nie erlernt hat (vgl. SOEFFNER 1983: 83-84).

KALLMEYER (1983: 142) sieht die Asymmetrie der Beteiligten vor Gericht ebenfalls in unterschiedlichen Perspektiven begründet, stellt dabei aber die voneinander abweichenden Wahrnehmungen der Relevanz des zu verhandelnden Gegenstands in den Vordergrund. Für die Verfahrensunterworfenen steht die unmittelbare Betroffenheit des von ihm/ihr erlebten Sachverhalts im Vordergrund, der/die Verfahrensführende betrachtet die ihm/ihr vorgelegte Information hingegen mit professioneller Nüchternheit. Aus dieser Diskrepanz ergibt sich laut KALLMEYER die potentielle Gefahr, dass aufseiten der Richter_innen „die Erfassung von Lebenssachverhalten und der Realität von Gesellschaftsmitgliedern durch eine Zuspitzung der Wahrnehmung des Professionellen auf die spezifischen Kategorien des Rechtssystems stark eingeschränkt wird“ (KALLMEYER 1983: 142).

Eine andere Erklärung für die hierarchisch strukturierte Kommunikation vor Gericht liefert WALTHER (2010: 9), der das Verhältnis von juristischer Fachsprache und dem Prestige der Institution Gericht ins Zentrum seiner Überlegungen rückt. Er merkt durchaus kritisch an, dass die Anwendung der teilweise schwer verständlichen Rechtssprache vor Gericht vorwiegend der Betonung beruflicher Autorität und der Hervorhebung fachlicher Qualifikation dient. Die Asymmetrie zwischen den Bürger_innen und den Richter_innen ist demzufolge dem unterschiedlichen Maß an Beherrschung der Fachsprache und dem damit verbundenen Prestige in der spezifischen Kommunikationssituation geschuldet (vgl. WALTHER 2010: 9).

Doch nicht nur die voneinander abweichenden Perspektiven und Kenntnisse der Rechtssprache bestimmen das asymmetrische Verhältnis zwischen den am gerichtlichen Verfahren Beteiligten. Vor Gericht herrscht zudem eine besondere, hierarchisch strukturierte „Interaktionsmodalität“ (KALLMEYER 1983: 143), die beispielsweise in spezifischen semiotischen Symbolen wie dem von den/der Verhandlungsführenden getragenen Talar oder in der Anordnung der Sitzplätze im Gerichtssaal ihren Niederschlag findet (vgl. SEIBERT 1996: 163-169). Aus konversationsanalytischer Perspektive weist diese Interaktionsmodalität vor Gericht einen zwangskommunikativen Charakter auf. SCHÜTZE (1978: 44) zufolge kennzeichnet sich Zwangskommunikation in institutionellen Verfahren wie eben in Gerichtsverhandlungen dadurch, dass die Verfahrensführenden Interaktionsstrategien anwenden, die „für den Verfahrensbetroffenen systematisch irritierend“ (SCHÜTZE 1978: 44) sind, sowie dadurch, dass sich die Interaktionsunterworfenen der Interaktion gar nicht entziehen können, was im Rahmen alltäglicher Interaktion schon der Fall ist. Die Interaktion legitimiert sich nicht über die Freiwilligkeit der Gesprächspartner_innen, sich auf eine Kommunikation einzulassen, sondern über außerkommunikative Zwänge wie beispielsweise über den Umstand, dass der Verfahrensführende ein Beweisverfahren abführen *muss* (vgl. SCHÜTZE 1978: 45).

Die Anforderungen, durch die Interaktion modelliert wird, sind in der Regel den Richter_innen bekannt, den Verfahrensunterworfenen jedoch völlig unbekannt (vgl. HOFFMANN 1989b: 185). Von Richter_innen wird die Umwandlung von Ereigniserzählungen in ein möglichst objektiv begründetes Urteil erwartet. An Zeug_innen wird die Anforderung der uneingeschränkten Aufrichtigkeit gestellt (vgl. KALLMEYER 1983: 144). Wie in § 154 Absatz 1 und 2 StPO verankert ist, stehen sie unter Wahrheitspflicht und eine falsche Beweisaussage ist gemäß § 288 Absatz 1 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Demgegenüber wird den Angeklagten die Möglichkeit einer strategischen Aussage beziehungsweise Aussageverweigerung eingeräumt (vgl. KALLMEYER 1983: 144), sie können sich gemäß § 49 Absatz 4 StPO zum Vorwurf äußern oder schweigen und sind ex lege nicht explizit an die Wahrheitspflicht gebunden. Diese in der Prozessordnung festgelegte Norm birgt das Potential einer Stärkung der Rolle der Angeklagten gegenüber den Verfahrensführenden, sofern erstere über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden.⁸

⁸ Im Strafverfahren hat sich HOFFMANN (1989b: 185) zufolge beispielsweise die Praxis der Belehrung im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift durchgesetzt, die dazu dienen soll, die Beschuldigten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Darüber hinaus ist in der Strafprozessordnung selbst das Recht auf Rechtsbelehrung durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Gerichtsverhandlung gesetzlich verankert (vgl. § 50 Abs.1 Satz 1 StPO).

Trotz dieses Zugeständnisses von strategischem Sprachhandeln an die Angeklagten, bleibt die Kommunikation zwischen Richter_innen und Beschuldigten beziehungsweise Zeug_innen im Allgemeinen einer klaren Asymmetrie verhaftet. Diese findet über die Perspektivendivergenz, die (Un-)Kenntnis der Rechtssprache und das Wissensdefizit der Laien im Bereich der institutionellen Verfahrensregeln hinaus in der spezifischen Gesprächsführung ihren Ausdruck.

2.2.2.3 Gesprächsführung vor Gericht

Den „Agenten“ des Gerichts, sprich den Richter_innen, sind die Lebenssachverhalte der „Klienten“ in erster Linie über deren sprachlichen Darstellungen zugänglich, wobei der „darstellende Klient [...] permanenter Einschätzung seiner Glaubwürdigkeit“ (HOFFMANN 1989b: 172) unterliegt. Zur Einführung von Sachverhalten im Rahmen einer Vernehmung kommen HOFFMANN zufolge zwei sprachliche Verfahrensweisen zur Anwendung, narrative Darstellungen einerseits und die gezielte Befragung andererseits. Erstere werden teils vom Agenten vorgenommen, teils dem Klienten überlassen. Im zweiten Fall wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck der Sprachhandlung entweder auf die „Informationsfrage“ zur tatsächlichen Schließung von Wissenslücken oder auf die „Bestätigungsfrage“ zur Überprüfung von Vermutungen oder unglaubwürdigen Inhalten zurückgegriffen (vgl. HOFFMANN 1989b: 172).

Mit der Gesprächssteuerung vor Gericht hat sich auch KALLMEYER (1983: 145-147) auseinandergesetzt, der im Unterschied zu HOFFMANN allerdings keine eigene empirische Forschung angestellt, sondern die Ergebnisse mehrerer linguistischer und sprachsoziologischer Arbeiten analysiert und interpretiert hat.⁹ Die drei wesentlichen sprachlichen Verfahren der ausschließlich von den Richter_innen ausgehenden Gesprächssteuerung bilden KALLMEYER zufolge die Worterteilung, die Fokussierung und die Ergebnissicherung.

Die Worterteilung erfolgt durch eine schrittweise Steuerung der Wortmeldungen des zu Vernehmenden, die bereits bei der Überprüfung der persönlichen Daten der Angeklagten zur Anwendung kommt. Allzu ausschweifende Erzählungen oder Begründungen des Aussagenden werden in weiterer Folge durch eine gezielte Fokussierung durch die Richter_innen unterbun-

⁹ KALLMEYER orientiert sich an Arbeiten von LEODOLTER und SCHÜTZE:

LEODOLTER, RUTH (1975a): Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Wien: Dissertation.

LEODOLTER, RUTH (1975b): Interaktion und Stilvariation. Teilaspekte einer explorativen Studie über das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. In: VIERECK, WOLFGANG: Sprachliches Handeln - Soziales Verhalten, München: Wilhelm Fink, 139-170.

SCHÜTZE, FRITZ (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Untersuchung zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstverweigerern. In: HASSEMER, WINFRIED/HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG/ WEISS, MANFRED (Hg.): Interaktion vor Gericht. Baden-Baden: Nomos, 19-100.

den. Vor dem Hintergrund des Ziels der „Zuspitzung der Äußerungsanforderung auf relativ spezifische Punkte“ (KALLMEYER 1983: 145) durch geschlossene Fragen, durch eine Häufung immer spezifischer werdender Fragen oder durch die Vorgabe eines Äußerungsbeginns, der als Ausgangspunkt für eine Fortsetzung durch den Verfahrensunterworfenen fungieren kann, wird fokussiert (vgl. KALLMEYER 1983: 145). Der dialogische Aufbau des Gesprächs wird KALLMEYER (1983: 146) zufolge zudem in manchen Phasen des Gesprächs aus ökonomischen Gründen durch eine Aneinanderreihung von deklarativen Äußerungen der Richter_innen unterbrochen, was der von HOFFMANN (1989b: 172) beschriebenen narrativen Darstellung des Agenten entspricht.

Die Ergebnissicherung wird laut KALLMEYER schließlich wie folgt gewährleistet:

„Eine korrespondierende Technik zu den Verfahren, sehr genaue Vorgaben für die Beteiligung des Aussagenden einzuführen, ist die Reformulierung. Dabei wird die Äußerung des Angeklagten/Zeugen durch den Richter ganz oder in Teilen wiederholt und unter Umständen auch leicht umgeformt. Diese Art der Reformulierung ist das entscheidende Mittel der Ergebnissicherung; der Richter produziert auf diese Weise protokollfähige Äußerungen“ (KALLMEYER 1983: 146).

Die erneute Formulierung der Aussagen der Verfahrensunterworfenen wird demzufolge als Mittel angesehen, um die mündliche Kommunikation vor Gericht in eine schriftliche zu überführen.

KALLMEYER verweist zudem auf die Notwendigkeit der Kooperationsbereitschaft der/des Verfahrensunterworfenen als Voraussetzung für einen funktionierenden Dialog. Die Beteiligung der Angeklagten beziehungsweise Zeug_innen wird ihm zufolge zum einen durch einschüchternde Maßnahmen der Institution Gericht und zum anderen durch die Verwendung von alltäglichen, zur Teilnahme am Gespräch anregenden Kommunikationsformen sichergestellt. Zu letzteren zählt er beispielsweise die von HOFFMANN genannten narrativen Erzählungen des Klienten und das spezifische Frage-Antwort-Muster (vgl. KALLMEYER 1983: 146).

Ausführlicher als HOFFMANN und KALLMEYER im deutschsprachigen Raum hat sich GIBBONS (2008: 115-130) im Zuge einer empirischen Untersuchung von auf Englisch geführten Strafgerichtsverhandlungen damit beschäftigt, welche konkreten Frageformen vor Gericht zur Anwendung kommen. Frageformen im Alltag sind so gestaltet, dass jemand eine Frage stellt, die sein Gegenüber in seinem eigenen Ermessen beantworten oder nicht beantworten kann. In der Vernehmung vor Gericht hingegen schlägt sich die bereits dargelegte Asymmetrie insofern nieder, als dass Richter_innen und Anwälte_innen nicht nur das alleinige Fragemonopol besitzen, sondern auch häufig Fragen stellen, deren Antwort sie bereits zu kennen glauben.

Sie erkundigen sich nach einer ganz bestimmten Information, die sie vom Gegenüber bestätigt haben wollen, wobei Angeklagte oder Zeug_innen nicht selten derart unter Druck gesetzt werden, dass sie der Version der Wahrheit der/des Vernehmenden schließlich zustimmen. Diese Verzerrung des alltäglichen Frage-Antwort-Schemas spiegelt sich in den konkret angewandten Frageformen wider (vgl. GIBBONS 2008: 116-119).

Eine laut GIBBONS (2008: 118) eher unübliche, aber dennoch praktizierte Art zur Generierung der geforderten Information ist die auch von HOFFMANN und KALLMEYER genannte deklarative Darlegung eines Sachverhalts, die an die Erwartung geknüpft ist, dass der Verfahrensunterworfenen zustimmt. Demgegenüber kommen „tag questions“ im englischsprachigen Raum viel häufiger zur Anwendung. Diese tragen auf informationeller Ebene bereits die Version der Wahrheit in sich, die die/der Vernehmende bestätigt haben will, und sollen durch den „tag“ am Ende die/den Befragte_n tendenziell zur Zustimmung bewegen. In diesen Fragen hat die linguistische Form also eine ganz spezifische pragmatische Funktion. Zu dieser Kategorie zählt GIBBONS Fragen mit Hilfsverben („[...], isn't it?“) oder mit Vollverben am Ende („[...], do you agree?“) sowie die gezielte Erkundigung danach, ob man Recht hat („[...], am I right?“). Darüber hinaus werden vor Gericht auch Entscheidungsfragen oder Alternativfragen gestellt, die zwar ebenfalls bereits die gesamte von der/vom Fragenden gewünschte Information beinhalten, neben der Bejahung aber auch gleichermaßen eine Verneinung zulassen (vgl. GIBBONS 2008: 121-124).

Des Weiteren hat GIBBONS festgestellt, dass es sich bei Fragen vor Gericht in vielen Fällen um „projection questions“ handelt, was im deutschsprachigen Raum einer Variante von Suggestivfragen entspricht. Indem der/dem Befragten im Vorfeld einer Frage eine ganz bestimmte bereits getätigte Äußerung erneut in den Mund gelegt wird („You say that he entered the room [...]?“), wird es ihm/ihr beinahe unmöglich gemacht, die Aussage zu revidieren. Darüber hinaus werden der/dem Angeklagten oder der/dem Zeug_in in derartigen Fragen nicht selten Gedächtnislücken oder bewusste Auslassungen unterstellt („Did it occur to you indeed [...]?“). Die einzigen Frageformen, die der/dem Befragten mehr Spielraum zur Darlegung der eigenen Perspektive einräumen, sind W-Fragen nach den Beteiligten, dem Ort, der Zeit sowie nach dem möglichen Grund der Tat und nach der Art und Weise des Tathergangs, wobei Fragen nach dem Motiven und Umständen der Tat den Angeklagten den größten Darlegungsspielraum ermöglichen (vgl. GIBBONS 2008: 124-126). Obgleich diese Analyse der Frageformen vor Gericht nicht uneingeschränkt auf den deutschsprachigen Raum übertragbar ist, weil „tag

questions“ in unseren Breiten eher unüblich sind, bildet sie dennoch eine gute Grundlage für meine Forschungsfrage nach der Gesprächsführung vor Gericht.

2.2.2.4 Alternative Strategien der Gesprächsführung

Den dargelegten Strategien der richterlichen Gesprächsführung liegt das zentrale Handlungsziel der Kommunikation vor Gericht zugrunde: die Produktion einer Entscheidung. Durch die systematische Steuerung von Aussagen und die vom Verhandlungsführenden vorgenommene Ergebnissicherung kann es allerdings zu einer Verzerrung der Perspektive der/des Vernommenen kommen (vgl. KALLMEYER 1983: 148). Zudem nimmt die Verhandlung schnell den Charakter einer Zwangskommunikation an, wenn die Verfahrensbeteiligten durch Fragestellungen stark unter Druck gesetzt werden, wie GIBBONS (2010: 115-130) das beschrieben hat. Die Gefahren, die sich im Rahmen dieser Zwangskommunikation ergeben können, sieht SCHÜTZE (1978: 92-93) zum einen in einer unhinterfragten Machtausübung des Verfahrensführenden, deren Status in dieser Kommunikationssituation nicht gefährdet ist. Zum anderen kennzeichnet sich diese Interaktion durch eine gewisse „Selbstgerechtigkeit des Verfahrens“, indem das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit beansprucht und an die Verfahrensunterworfenen die Anforderung einer kohärenten und sachlichen Erzählung gestellt wird.

Auch HOFFMANN (1989b: 178) merkt kritisch an, dass sowohl deklarative Erzählung als auch Frage-Antwort-Dialog gewisse Problematiken aufweisen. Nimmt der Agent die narrative Darstellungsweise eines Sachverhalts selbst in die Hand, werden viele Details des tatsächlich Erlebten ausgeblendet. Darf wiederum der Klient frei erzählen, kann es leicht zu Ausschweifungen und zur Darlegung juristisch weniger relevanter Wissensbestände kommen.¹⁰ In der Praxis werden Erzählungen daher häufig unterbrochen, was allerdings zu einem Verlust von wesentlichen Inhalten führen kann. Dies kann auch im Rahmen der Befragung der Fall sein, sofern der Agent seine Fragen zu stark fokussiert und die Perspektive des Klienten dadurch verkürzt wird (vgl. HOFFMANN 1989b: 178).

Diesem Ist-Zustand der nach SCHÜTZE, HOFFMANN, KALLMEYER und GIBBONS sowohl im deutsch- als auch im englischsprachigen Raum herrschenden Asymmetrie in der Gesprächsführung vor Gericht, stellen einige Autoren nun einen Soll-Zustand gegenüber. SCHÜTZE

¹⁰ Juristisch relevant sind nur jene Sachverhalte, die die Anforderungen der beabsichtigten Subsumtion erfüllen. Bei der Subsumtion handelt es sich um die „juristische Schlussfolgerung, bei der geprüft wird, ob der Tatbestand einer bestimmten Norm von dem zu prüfendem Lebenssachverhalt erfüllt wird, so dass für den Lebenssachverhalt die von der Norm angeordnete Rechtsfolge gilt“ (ALPMANN-PIEPER 2010: 1139).

(1978: 93-95) selbst spricht sich beispielsweise für eine weitreichende Unterbindung von zwangskommunikativen Tendenzen im Gerichtsverfahren aus. Realisiert könnte dies werden, indem der Ablauf einer Gerichtsverhandlung an jenen des Informationsaustauschs in der Alltagswelt angelehnt und den Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt wird, möglichst frei von Steuerungsmechanismen ihren Sachverhalt darzulegen. Zudem soll auf einschüchternde Maßnahmen wie das Vorhalten von moralisch verwerflichen Handlungsweisen und -intentionen verzichtet werden.

Eine in Deutschland initiierte Qualitätsdiskussion für eine bürgernahe Kommunikation vor Gericht schreibt WALTHER (2010: 7-10) zufolge den Richter_innen die Aufgabe zu, „den Beteiligten zu vermitteln, dass ihr Begehren ernst genommen, richtig verstanden und sorgfältig geprüft wird“ (WALTHER 2010: 9). Am Beginn des Gesprächs soll eine freundliche Begrüßung stehen, die Darlegung des Urteilstatbestandes soll sich auf wesentliche Eckpunkte beschränken und möglichst frei vorgetragen werden. Zudem soll die Sach- und Rechtslage auf Basis einer möglichst ungezwungenen Gesprächssituation erläutert und zugunsten eines offenen Dialogs auf Monologe der/des Richter_in verzichtet werden (vgl. WALTHER 2010: 9).

Kommunikation vor Gericht bietet im Gegensatz zu schriftlichen Gesetzestexten also die Gelegenheit der unmittelbaren Reaktion auf die Bedürfnisse des Gegenübers. Den Richter_innen obliegt SOEFFNER (1983: 95) zufolge dabei die Verantwortung, auf Verständnisschwierigkeiten beispielsweise durch Strategien wie gezielte Erkundigung nach dem Verständnis, kommentierende Übersetzungen oder Paraphrasierungen angemessen einzugehen. Neben der Sprachbereinigung bietet auch die explizite Erläuterung von institutionellen Verfahrensregeln eine gute Möglichkeit, den Angeklagten und Zeug_innen auf Augenhöhe zu begegnen (vgl. SOEFFNER 1983: 95-96). Darüber hinaus soll OKSAAR (1978: 109) zufolge auch die zentrale Rolle der non-verbalen Kommunikation vor Gericht nicht außer Acht gelassen werden.

Laut KOERFER (1994: 357) kommt die Kompensationsstrategie der Paraphrasierung vor Gericht besonders häufig gegenüber „ausländischen Jugendlichen“ [sic!] zum Einsatz, indem beispielsweise eine Formel wie „Ledig oder verheiratet?“ durch die Frage „Verheiratet oder nicht verheiratet?“ substituiert wird. In diesem Fall wird antizipiert, dass den Jugendlichen der Begriff „ledig“ nicht geläufig ist, was der Wahrheit entsprechen *kann*, aber nicht *muss*.

Während die Beschäftigung mit dem Sprachverhalten von juristisch Handelnden gegenüber Menschen mit anderem natio-ethno-kulturellem Hintergrund und anderen Erstsprachen in den 90er Jahren allerdings eher ein Randphänomen war, ist in der jüngeren wissenschaftlichen Literatur sowohl im englisch- als auch im deutschsprachigen Raum eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Thema zu verzeichnen, wie im Folgenden erläutert wird.

2.2.3 Transkulturelle Kommunikation vor Gericht

Im Gerichtssaal sind Verhandlungsunterworfenen, sofern sie die dort dominierende Sprache gar nicht oder nicht als Erstsprache beherrschen und nicht in dem lokalen Rechtsstaat sozialisiert worden sind, mit mehreren unterschiedlichen institutionell bedingten „Kulturen“ konfrontiert: mit der „Fremdsprache“ eingebettet in eine bestimmte „Fremdkultur“, mit der Gerichtssprache, die eine gewisse „Institutionskultur“ verkörpert, und mit einem Fachwissen, das eine bestimmte „Fachkultur“ widerspiegelt (vgl. KADRIĆ 2009: 31). Die Herausforderungen der Institutionskultur wurden bereits in Grundzügen dargelegt, jene der Fachkultur sind an dieser Stelle wenig relevant.

Unter der in eine „Fremdkultur“ eingebettete „Fremdsprache“ versteht KADRIĆ (2009: 31-32) nicht nur eine andere Nationalsprache, sondern kommunikative Muster, denen spezifische Normen, Konventionen und Hintergrundwissen zugrundeliegen. Verfügen die Verfahrensbeteiligten nicht im gleichen Maß über diese Vorkenntnisse, kann es zu Missverständnissen beziehungsweise -deutungen kommen (vgl. KADRIĆ 2009: 32). Die von Kadrić angeführte Kategorie der „Fremdsprache“ kann um jene der „Zweitsprache“ erweitert werden, da sich auch für Zweitsprachen-Sprechende vor Gericht spezifische Schwierigkeiten ergeben können.

Zumal die Abgrenzung der „Zweitsprache“ von der Erst- und Fremdsprache für meine Forschungsfrage von Relevanz ist, soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die Definitionen dieser Begriffe innerhalb der Spracherwerbstheorien gegeben werden, bevor in weiterer Folge empirische Forschungen zur interkulturellen Kommunikation vor Gericht vorgestellt werden.

2.2.3.1 Erstsprache, Zweitsprache, Fremdsprache

Da sich ab dem dritten bis vierten Lebensjahr die neuronalen und kognitiven Bedingungen eines Kindes zur Aneignung einer Sprache verändern, spricht man bis zu diesem Alter von Erstspracherwerb und ab diesem Zeitpunkt von frühem Zweitspracherwerb (vgl. AHRENHOLZ 2014: 5). Vom kindlichem Zweitspracherwerb ist der Zweitspracherwerb Erwachsener zu unter-

scheiden, wobei zweitgenannter aufgrund eines Rückgangs der Spracherwerbsfähigkeit mit zunehmenden Alter größere Unterschiede zum Erstspracherwerb aufweist als ersterer (vgl. ROTHWEILER 2007: 106-111). Im engeren Sinn ist die Anwendung des Begriffs „Zweitsprache“ an die Bedingung gekoppelt, dass sich der Erwerb in einem Lebensumfeld vollzieht, in dem vorwiegend in der Zweitsprache kommuniziert wird. Am Beispiel von Deutsch als Zweitsprache trifft dies sowohl auf in einem deutschsprachigen Land aufwachsende Kinder und Jugendliche mit anderer Erstsprache als auch auf Erwachsene mit längerem Aufenthalt im Zielland zu (vgl. AHRENHOLZ 2014: 6).

Der Zweitspracherwerb kann entweder in einem „natürlichen“, ungesteuerten oder in einem durch Unterricht und Lernmaterialien gesteuerten Prozess erfolgen. Sofern der gesteuerte Spracherwerb nicht für die Bewältigung des alltäglichen Lebens relevant ist, sondern ausschließlich in der Schule, an der Universität oder in anderen Bildungseinrichtungen passiert, spricht man von „Fremdspracherwerb“ oder „Fremdsprachenlernen“ (vgl. WOLFF 2003: 833-834). In der Praxis kann es allerdings durchaus zu Überschneidungen zwischen den dargelegten Definitionen von Zweitsprach- und Fremdspracherwerb kommen, wenn sich beispielsweise Migrant_innen bereits im Herkunftsland im Rahmen eines Sprachkurses auf die Sprache des Ziellandes vorbereiten.

Werden zwei Sprachen von einer Person auf exakt oder beinahe demselben Niveau beherrscht, handelt es sich um individuellen Bilingualismus. Stehen zwei Sprachen in einem Staat gleichberechtigt als Amtssprachen nebeneinander und werden beide von der Mehrheit der Bevölkerung beherrscht, spricht man von gesellschaftlichem Bilingualismus. In Zuwanderungskontexten, in denen die Sprache des Ziellandes ein wenig verzögert oder viel später erworben wird, bedeutet der Zweitspracherwerb in den meisten Fällen den Erwerb der Sprache der Mehrheitsgesellschaft durch eine Minderheit (vgl. ROTHWEILER 2007: 106-107). In jedem Fall ergeben sich aus diesen Sprachkontaktsituationen „eine gesellschaftliche Mehrsprachigkeit und individuelle Zweisprachigkeit“ (ROTHWEILER 2007: 107). Wie vor Gericht mit der in vielen Ländern vorherrschenden Realität der Mehrsprachigkeit umgegangen wird, soll im Folgenden dargelegt werden.

2.2.3.2 Bilinguales Sprachhandeln vor Gericht

Vor Gericht scheint selbst in multilingualen Gesellschaften der Monolingualismus nach wie vor die Norm zu sein (vgl. POWELL 2008: 131). In zahlreichen ehemaligen amerikanischen,

britischen, französischen oder portugiesischen Kolonien wird die Rechtsprechung häufig noch in den Sprachen der einstigen Imperialmächte vollzogen, so, als seien die Gerichte „die letzten Bastionen des Kolonialismus“ (POWELL 2008: 134). Gleichzeitig steigt weltweit aber auch die Zahl jener postkolonial geprägten Rechtssysteme, in denen sich ein bilingualer Habitus allmählich durchzusetzen beginnt, wie beispielsweise in Indien oder in Malaysia. Die Verwendung von mehr als einer Sprache vor Gericht durch Verfahrensführende und Verfahrensunterworfenen ist dabei abhängig vom jeweiligen Modus (monologisch/dialogisch; mündlich/schriftlich), vom Rang der Gerichtsbarkeit und von der jeweiligen Rolle der sprachlich Handelnden (vgl. POWELL 2008: 135-137).

KOERFER (1994: 352-353) hat sich als einer der ersten im deutschsprachigen Raum mit der Frage auseinandergesetzt, welche Phasen der Gerichtsverhandlung in für die Verfahrensunterworfenen fremdsprachlicher Kommunikation und welche in ihrer jeweiligen Sprache, also in Form von translatorischer Kommunikation, ablaufen. Er geht davon aus, dass die Richter_innen diese Entscheidung in Abhängigkeit von Komplexität und vom Anteil an Fachsprachlichkeit der jeweiligen Gesprächssituation treffen. Darüber hinaus tendieren Richter_innen dazu, verhandlungsrelevante Phasen wie die Vernehmung der/des Angeklagten zur Sache im translatorischen Modus durchzuführen, um der Maxime der Informationsgenauigkeit gerecht zu werden. Die übrigen Sequenzen werden der Maxime der Ökonomie wegen im fremdsprachlichen Modus vollzogen (vgl. KOERFER 1994: 370).

Der alternierende Sprachgebrauch in Gerichtsverhandlungen in multilingual geprägten Gesellschaften wird häufig mit der Herstellung von Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten begründet, da nicht die gesamte Verhandlung in der Kolonial-, Eliten- oder Fremdsprache, sondern gewisse Sequenzen in der Landessprache oder in Lokalsprachen ablaufen. Da in der Praxis allerdings die juristischen Eliten den alternierenden Sprachgebrauch vor Gericht steuern, wird der Sprachbenachteiligung jener Menschen, die die vom Justizsystem präferierte Sprache nicht oder unzureichend beherrschen, somit nur geringfügig entgegengewirkt. Die Beschäftigung mit dieser Problematik hilft aber bei der Entlarvung der oftmals ideologischen Funktion von Sprache vor Gericht (vgl. POWELL 2008: 155-156).

LEUNG (2008: 197) hat zudem offengelegt, dass nicht nur Sprachalternation, sondern auch das reine Dolmetschen bei Gericht zur Aufrechterhaltung von Machtverhältnissen beitragen kann. Die Aufhebung von Sprachbenachteiligung jener, die der Verhandlungssprache nicht mächtig

sind, auf den Einsatz einer/eines Dolmetscher_in zurückzuführen, greift ihrer Auffassung nach zu kurz, da im Zuge der Übersetzung wichtige, auch kulturell kodierte Informationen verloren gehen können beziehungsweise sich manche Begrifflichkeiten nur schwer in eine andere Sprache transferieren lassen (vgl. LEUNG 2008: 209). Diese Bedenken teilt auch SIMONNÆS (2012: 218), die sich mit der Frage nach auf rechtskulturelle Unterschiede zurückzuführende Übersetzungsproblemen zwischen zwei Sprachen auseinandergesetzt hat und dabei vor allem die Herausforderungen für die Dolmetscher_innen im fachterminologischen Bereich betont. SCHWEIZER (2008: 81-82) verortet die zentrale Schwierigkeit im Rahmen „interkultureller Übersetzung“ dagegen in „persönlichkeitsbezogenen Rechtsverfahren“ (SCHWEIZER 2008: 82) wie in Streitverfahren des Kindesschutzes und des Eheschutzes, bei Ehescheidungen oder bei Vormundschaftsfragen, da hier ihm zufolge in besonderem Maß kulturelles Hintergrundwissen erforderlich ist.

Zum Ausgleich dieser Ungereimtheiten fordert LEUNG (2008: 209) Maßnahmen wie eine gezielte Ausbildung der Dolmetscher_innen für spezifische Rechtsbereiche sowie eine Erhöhung zeitlicher Ressourcen zur Vorbereitung auf einen konkreten Fall. Diese Forderungen erweitert KADRIĆ (2009: 217-218), indem sie kritisiert, dass eine angemessene Dolmetsch-Kompetenz neben den bloßen Sprachkenntnissen auch Kompetenzen zur „interkulturellen Kommunikation“ sowie zur Gutachtertätigkeit erfordert, diese in der aktuellen Ausbildung allerdings oft unzureichend berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problemfeld des bilingualen Sprachhandelns vor Gericht eröffnet sich dort, wo es zwar umfassende Regelungen zur Gleichstellung von Minderheitensprachen vor Gericht gibt, diese allerdings aufgrund organisatorischer oder struktureller Defizite nicht zur Anwendung kommen. So ist beispielsweise in Österreich der Gebrauch der autochthonen Minderheitensprachen Slowenisch, Kroatisch oder Ungarisch in Verwaltungsbehörden und vor Gericht gesetzlich vorgeschrieben, in der Realität mangelt es allerdings vielerorts an Richter_innen und Beamt_innen, die diese Minderheitensprachen sprechen, beziehungsweise am Zugang zu entsprechenden Übersetzer_innen (vgl. KOLONOVITS 2009: 63-64). Was DIRIM (2015: 28-29) für das Bildungssystem im deutschsprachigen Raum postuliert hat¹¹, lässt sich in diesem Kontext auf die Institution Gericht übertragen: In der Praxis herrscht ungeachtet der Realität einer vielsprachigen Migrationsgesellschaft ein monolingualer Habitus vor.

¹¹ DIRIM (2015: 25-48) setzt sich in ihrem lesenswerten Aufsatz „Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit in der schulischen Bildung“ damit auseinander, dass die Institution Schule im Umgang mit gesellschaftliche Vielsprachigkeit noch einiges zu leisten hat.

2.2.3.3 Sprachhandeln in der Zweitsprache und/oder im Dialekt vor Gericht

Im Anschluss an diese Ausführungen kann also festgehalten werden, dass die erfolgreiche Beteiligung am Rechtssystem maßgeblich von der Sprachgewandtheit in der Verhandlungssprache abhängt. EADES (2003: 113) geht sogar so weit, zu sagen, dass vor Gericht nicht nur ein gewandter, sondern vielmehr ein manipulativer Umgang mit Sprache entscheidend sein kann. Soziolinguistische Studien haben ihr zufolge ergeben, dass vor allem jene Menschen vor Gericht strukturelle Benachteiligung erfahren, die nicht dasselbe Maß an Manipulationsvermögen vorweisen wie viele juristisch Handelnde. Zu diesen zählen unter anderem Kinder, Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und die bereits erwähnte Gruppe jener, die die Verhandlungssprache nicht beherrschen und auf eine/n Dolmetscher_in angewiesen sind (vgl. EADES 2008: 180-184).

In sehr hohem Grad benachteiligt werden zudem Menschen, die die offizielle Amtssprache entweder als Zweitsprache und/oder in Form eines Dialekts sprechen, der im jeweiligen Land besonders stigmatisiert und mit gewissen Stereotypen konnotiert ist (vgl. EADES 2008: 184). Während dieser Gruppe die Verständigung zwar leichter fällt als jenen Menschen, für die die Verhandlungssprache eine Fremdsprache ist, werden diese Personen vor Gericht jedoch insofern noch stärker benachteiligt, als dass ihnen – oft indirekt – unterstellt wird, sie seien zu ungebildet oder zu ignorant, die Landessprache „angemessen“ zu erwerben (vgl. EADES 2008: 184). EADES beschreibt an dieser Stelle implizit den Prozess des sogenannten „Othering“, bei dem eine Gruppe ihre Überlegenheit erst dadurch herstellt, indem sie sich von einer andersartigen Gruppe abgrenzt (vgl. SPIVAK 1985: 252-255).¹² Im österreichischen Kontext könnte diese Herstellung von Differenz beispielsweise Sprecher_innen mit osteuropäischen Akzent oder starke Dialektsprecher_innen betreffen.

Obwohl einiges auf die strukturelle juristische Benachteiligung von Menschen, deren Sprachgebrauch grob von der Standardsprache abweicht, hindeutet, gibt es wenig relevante linguistische Untersuchungen dazu (vgl. EADES 2008: 185). WODAK-ENGEL (1984: 89) hat vor mittlerweile mehr als dreißig Jahren als eine der ersten das Verhältnis von Rechtsprechung und durch Schichtzugehörigkeit bedingten Sprachgebrauch untersucht. Im Rahmen ihrer Pilotstudie an Wiener Gerichten zeigt sie auf, dass stark Dialekt sprechende Angeklagte aus bildungs-

¹² Die Literaturwissenschaftlerin und Mitbegründerin der postkolonialen Theorie SPIVAK ist eine unter mehreren Philosoph_innen, Soziolog_innen und Literaturwissenschaftler_innen, die sich mit dem Prozess des „Othering“ auseinandergesetzt haben. Da sie dieses Konzept allerdings als erste in eine Systematik gebracht hat (vgl. JENSEN 2011: 64), wird sie hier als Quelle angegeben.

ferneren Milieus vor Gericht eher verurteilt werden als wortgewandte Angehörige bildungsnaher Schichten. Zurückzuführen sei das auf das tendenzielle Unvermögen ersterer, sich durch standardsprachliche Sprachgewandtheit durchgehend als verlässliche, verantwortungsvolle, aufrichtige Bürger_innen zu präsentieren (vgl. WODAK-ENGEL 1984: 95-97). Diese Studie legt zwar nahe, dass ein starker Dialekteinsatz zu struktureller Benachteiligung vor Gericht führen kann, reproduziert allerdings gleichzeitig zahlreiche Stereotype und ist daher aus heutiger Sicht als zu essentialisierend abzulehnen.

Im englischsprachigen Raum stehen EADES (2008: 185) zufolge in derartigen soziolinguistischen Studien vor allem Strafgerichtsverhandlungen von Australischen Aborigines im Fokus. Sie selbst hat intensiv in diesem Bereich geforscht und festgestellt, dass die Minderheit der Aborigines auf die Übersetzung aus einer ihrer indigenen Sprachen besteht, während sich die Mehrheit der Angeklagten bei der Vernehmung in einer von mehreren dialektalen Varietäten des Englischen zu den Anschuldigungen äußert (vgl. EADES 2004: 491). Im Fall des Dolmetschens aus der indigenen Sprache können, wie bereits dargelegt, oftmals wesentliche Informationen verloren gehen (vgl. LEUNG 2008: 209). Im zweiten Fall führt der Sprachgebrauch der Aborigines weniger aus lexikalischen oder grammatischen, sondern häufig aus pragmatischen Gründen zu Missverständnissen zwischen Verfahrensführenden und -unterworfenen. Während sich die Interaktion von Aborigines auf der einen Seite durch längere Sprechpausen und indirekte Antworten kennzeichnet, erwarten die juristisch Handelnden auf der anderen Seite eine möglichst präzise Darlegung des Sachverhalts (vgl. EADES 2004: 491). Diese Divergenz zwischen Sprachverhalten der Aborigines und der Erwartung der juristisch Handelnden kann sich in Benachteiligungen bei der Rechtsprechung niederschlagen (vgl. EADES 2008: 189).

2.2.3.4 Inter- oder transkulturelle Kommunikation vor Gericht?

Wie EADES (2008: 188) durchaus selbstkritisch anmerkt, haben sich die meisten linguistischen Arbeiten zum Verhältnis zwischen Sprache, Kultur, sozialer Benachteiligung und Recht einem soziolinguistischen Zugang verschrieben, in dem die *Differenz* als Leitkategorie fungiert (vgl. EADES 2008: 188). Dieser Zugang entspricht dem Ansatz der „Interkulturellen Kommunikation“, in dem Menschen aus unterschiedlichen Gesellschaftskreisen spezifische Werte, Normen, Kommunikations- und Verhaltensweisen zugeschrieben werden. Die wechselseitige Kenntnis der Eigenschaften des anderen soll zu einem konfliktfreien Miteinander führen. Gleichzeitig wird auch betont, dass „Kultur“ niemals etwas Abgeschlossenes oder Homogenes sein kann (vgl. HERINGER 2014: 141-158). Für RAMPTON (2001: 261) kennzeichnet sich

der auf *Differenz* fokussierte Zugang der Interkulturalität durch die Betonung der Integrität und Autonomie der Sprache und Kultur von untergeordneten Gruppierungen und durch die Forderung der Öffnung staatlicher Institutionen für Diversität.

In den erwähnten soziolinguistischen Arbeiten von WODAK-ENGEL und EADES wird für eben-diese Öffnung der Institution Gericht für Mehrsprachigkeit und Multikulturalität plädiert, indem die Auseinandersetzung mit kulturell bedingten Missverständnissen und der Fehleinschätzung der Sprachkenntnisse des Gegenübers gefordert und eine Überwindung ebendieser angestrebt wird. Dadurch werden zwar einerseits strukturelle Defizite und Benachteiligungen offengelegt, gleichzeitig wird aber die grundsätzliche Differenz zwischen den elitären, vermeintlich sprachlich gewandten juristisch Handelnden und den hierarchisch untergeordneten, vermeintlich sprachlich defizitären Verfahrensunterworfenen *reproduziert*.

Kritiker des Ansatzes der „Interkulturellen Kommunikation“ konstatieren, dass durch die ständige Reproduktion der Differenz und der Zugehörigkeitsordnungen die soziale Ungleichheit erst hergestellt und Herrschaftsverhältnisse aufrechterhalten werden (vgl. EADES 2008: 188). Gefordert wird stattdessen die Offenlegung sowie grundsätzliche Infragestellung stillschweigend hingenommener Machtverhältnisse (vgl. RAMPTON 2001: 261). Die erwähnten Arbeiten von POWELL und LEUNG weisen Grundzüge dieses Zugangs auf, da sie auf die Aufrechterhaltung von institutioneller Macht durch gezielten alternierenden beziehungsweise translatorischem Sprachgebrauch aufmerksam machen.

Als mögliche Alternative zum Ansatz der „Interkulturellen Kommunikation“ hat sich daher der Ansatz der „Transkulturellen Kommunikation“ entwickelt. Während dieser Zugang zwar ebenfalls Differenzen im Sprachgebrauch berücksichtigt, verschreibt er sich nicht dem Vergleich von nationalkulturellen Sprachgewohnheiten, sondern vielmehr der Suche nach kulturübergreifenden Kommunikationsmustern (vgl. HEPP 2014: 11). Eine zentrale Rolle spielen dabei der im Zuge des Diskursfelds des Postkolonialismus aufgeworfene Begriff der Hybridität, der „die Vermischung von Ressourcen unterschiedlicher kultureller Kontexte, deren Verbindung, Fusion und Melange“ (HEPP 2014: 28) bezeichnet, sowie der Prozess der „Subjektivierung“.

Hinsichtlich der Vermischung unterschiedlicher natio-ethno-kultureller Kontexte unterscheidet KRAIDY (2005: 152) zwischen unbewusster und intentionaler Hybridität. Während sich

erstere auf ein historisch gewachsenes Ineinanderfließen von Sprachen und Kulturen in Migrationsgesellschaften bezieht, impliziert die intentionale Hybridität die gezielte Herstellung von Hybriditäten im Rahmen transkultureller Kommunikation:

„Intentionale Hybridität ist entsprechend primär ein kommunikatives Phänomen [...] Kommunikation ist zentral für die Formierung von Hybriditäten, weil sie die Handlungsfähigkeit derjenigen stärkt, die die Mittel zur Übersetzung und Benennung der Welt haben, während die Handlungsfähigkeit anderer Teilnehmer geschwächt wird.[...] Das Mittel und die Fähigkeit zu kommunizieren sind entsprechend eine wichtige Determinante der Handlungsfähigkeit in interkulturellen Beziehungen, die den Schmelztiegel der Hybridität bilden“ (KRAIDY 2005: 152; übersetzt aus dem Englischen nach HEPP 2014: 30)

Die Hybridität entsteht in diesem Fall also nicht durch eine natürliche Kontaktsituation, in der die Gesellschaftsmitglieder gleichberechtigt nebeneinander stehen, sondern durch kommunikativ hergestellte Zugehörigkeitsordnungen, in denen den „weniger kompetenten“ Sprecher_innen eine Identität und ein begrenzter Handlungsspielraum zugeschrieben wird (vgl. KRAIDY 2005: 152). Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten mit anderem natio-ethno-kulturellen Hintergrund beziehungsweise anderer Erstsprache in besonderem Maß als eine Frage der Machtdemonstration zu begreifen. Die bereits beschriebene klassische Asymmetrie zwischen Verfahrensführenden und Verfahrensunterworfenen vor Gericht kann in diesem Fall um eine sprachlich markierte Unterscheidung zwischen einem „Wir“ und einem „Nicht-Wir“ erweitert werden.

Als problematisch erweist sich darüber hinaus, dass die mündliche Verantwortung der Angeklagten vor Gericht den Prozess der „Subjektivierung“ impliziert. Subjektivierung meint die Unterordnung des Individuums unter die hegemoniale Ordnung zugunsten der eigenen Handlungsfähigkeit. Herrschaftsverhältnisse wenden sich demzufolge nicht gegen ein Subjekt, sondern bringen es zu allererst hervor und werden selbst erst durch die stille Zustimmung der sich Unterordnenden hervorgebracht (vgl. BRODEN/MECHERIL 2010: 8). Analog dazu kann sich ein/e Angeklagte/r also nur dann vor Gericht verantworten, wenn er sich jenen Machtverhältnissen unterwirft, die sich gleichzeitig erst durch ebendiese Unterwerfung stabilisieren. Angeklagte mit anderem natio-ethno-kulturellem Hintergrund oder einer anderen Erstsprache fügen sich so indirekt nicht nur den institutionellen Regeln des Gerichts, sondern nehmen gleichzeitig die genannten Zugehörigkeitsordnungen, die sich ihrerseits erst über Institutionen verwirklichen, stillschweigend hin. Gleichzeitig haben sie allerdings keine andere Wahl, wenn sie vor Gericht im Besonderen und in der Gesellschaft im Allgemeinen handlungsfähig bleiben wollen.

2.2.3.5 Implikationen für das Forschungsvorhaben am Landesgericht für Strafsachen

Die nun folgende Analyse der Kommunikation von Richter_innen gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch verschreibt sich ebendiesem Ansatz der „Transkulturellen Kommunikation“ und soll als eine Pilotstudie für den österreichischen Kontext fungieren. Analog zum Gesellschaftsbild dieses Ansatzes werden die gesellschaftliche Hybridität und Mehrsprachigkeit als zentrale Ressource und als fester Bestandteil unserer Migrationsgesellschaft angesehen. Im Rahmen der Bearbeitung der beiden Fragestellungen nach der Gesprächsführung und den kommunikativen Strategien der Richter_innen gegenüber Laien am Beispiel des Sprachgebrauchs gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch soll an möglichst wenig Stellen die *Differenz* des Sprachgebrauchs von Richter_innen und Angeklagten im Fokus stehen und daher nicht spezifisch auf den Sprachgebrauch der Verfahrensunterworfenen eingegangen werden. Vielmehr soll aufgezeigt werden, welche kommunikativen Muster von möglichst vielen Angeklagten verstanden werden und unter Anwendung welcher Mittel das Verständnis gezielt verbessert werden kann.

Gleichzeitig soll eine mögliche Herstellung von intentionaler Hybridität im Aufeinandertreffen der vermeintlich autoritären, starren Institution Gericht und Mitgliedern der Migrationsgesellschaft nicht unhinterfragt bleiben. In diesem Sinne soll bei der Betrachtung der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten mit anderem natio-ethno-kulturellen Hintergrund auch eine etwaige Reproduktion von Machtverhältnissen und Zugehörigkeitsordnungen nicht außer Acht gelassen werden.

3 Empirische Untersuchung am Landesgericht für Strafsachen Wien

Im Anschluss an diese theoretischen Überlegungen und die Vorstellung diverser Studien zur Rechtssprache sowohl aus system- als auch aus pragmalinguistischer Perspektive folgt nun die Darlegung meiner eigenen Untersuchung der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten am Beispiel des Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch in Gerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien. Das dort erhobene Material soll im Zuge dessen auf die beiden dieser Diplomarbeit zugrundeliegenden Fragestellungen hin analysiert werden. Wie in der Einleitung erwähnt, sollen im Rahmen der ersten Forschungsfrage die typischen Verfahren der Gesprächsführung in der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten dargelegt werden, wobei ein Hauptaugenmerk darauf gelegt wird, in welcher Phase sie zu welchem vermeintlichen Zweck zum Einsatz kommen. Die zweite Fragestellung hingegen ist etwas spezifischer und beschäftigt sich mit der Anwendung von lexikalisch-syntaktischen sowie pragmalinguistischen Strategien von Richter_innen zur Annäherung an die Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch. Im Zuge dessen richtet sich das Erkenntnisinteresse konkret danach, welche Strategien in welchen Momenten der Verhandlung zum vermeintlichen Zweck der besseren Verständlichkeit eingesetzt werden.

3.1 Material und Methode

3.1.1 Datenerhebung

Als Grundlage für die Bearbeitung der Forschungsfragen nach der Gesprächsführung sowie den Strategien der Richter_innen gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch dienen Tonbandaufnahmen von Strafgerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien. Zur Generierung dieser Aufnahmen habe ich im September 2016 Herrn Mag. Thomas Spreitzer, Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien, per E-Mail kontaktiert und mich erkundigt, ob die Möglichkeit der Aufnahme von Gerichtsverhandlungen von Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch besteht. Unter der Bedingung, dass die Daten anonymisiert und höchst vertraulich behandelt werden, wurde schließlich die Bereitstellung von Tonbandmitschnitten auf einem externen Datenträger zugesichert.

Von den Richter_innen selbst aufgezeichnet und dann von Herrn Mag. Spreitzer auf einem externen Datenträger zur Verfügung gestellt wurden insgesamt sieben Tonbandmitschnitte sowie ein Bild- und Tonmitschnitt von Hauptverhandlungen sowie die dazugehörigen Proto-

kollvermerke aus dem Zeitraum vom 9. September 2016 bis 23. Jänner 2017. Die jeweils verhandelten strafbaren Handlungen reichen vom Vergehen des versuchten Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB, über das Vergehen der Begünstigung nach § 299 Absatz 1 StGB bis hin zum Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Absatz 1 StGB, die Beurteilung der Tatbestandselemente ist für die Analyse allerdings nicht von Relevanz. Geführt wurden die acht Verhandlungen von vier verschiedenen Richtern und einer Richterin, die über die Aufnahme der von ihnen geleiteten Vernehmung in Kenntnis gesetzt wurden.¹³ Aus Datenschutzgründen werden diese Personen in dieser Arbeit mit der anonymisierten Bezeichnung R1 bis R5 versehen.

Die Namen der Angeklagten, darunter sechs Männer und zwei Frauen, werden ebenfalls anonymisiert und nur mit Anfangsbuchstaben genannt. Das Alter der Verfahrensunterworfenen variiert sehr stark, der jüngste ist 17, der älteste 55 Jahre alt. Die Staatsangehörigkeiten der Angeklagten decken ein breites Spektrum der österreichischen Migrationsgesellschaft ab und reichen von österreichischer, serbischer, türkischer, afghanischer, mongolischer Staatsbürgerschaft bis hin zur polnisch-österreichischen Doppelstaatsbürgerschaft. Den höchsten Bildungsabschluss weist ein Angeklagter mit Hochschulabschluss und Magistertitel auf, die überwiegende Mehrheit verfügt über einen Pflichtschulabschluss. Als Hintergrundinformation zu den Angeklagten sei zudem angemerkt, dass drei der acht Beschuldigten keinen Gebrauch von ihrem Recht auf den Beistand eines Verteidigers gemäß § 7 Absatz 1 StPO gemacht haben.

Dass es sich bei den Angeklagten um Menschen mit Deutsch als Zweitsprache (siehe Kapitel 2.2.3.1) handelt, wurde von den Richter_innen selbst beurteilt. Im Allgemeinen obliegt es dem Gericht, „von Amts wegen zu prüfen“ (KADRIĆ 2009: 82), ob die Verfahrensbeteiligten über eine derartige Kenntnis der deutschen Sprache verfügen, um der Gerichtsverhandlung problemlos folgen und ihren Lebenssachverhalt klar und deutlich darlegen zu können (vgl. KADRIĆ 2009: 82). Die Entscheidung darüber trifft die/der Richter_in nicht auf Basis eines Sprachstandstests (vgl. KOERFER 1994: 355), sondern auf Grundlage des vorliegenden Aktenmaterials, direkter sprachlicher Interaktionserfahrung mit der jeweiligen Person im Vorfeld der Verhandlung oder der Angabe der ausreichenden Beherrschung der Sprache durch den Verfahrensbeteiligten selbst (vgl. KADRIĆ 2009: 82). Dieser Umstand ist durchaus kritisch zu betrachten, da die Feststellung des Sprachstands auf einem subjektiven Empfinden anstatt einer profunden Erhebung basiert. EADES (2003: 116) plädiert daher für eine Optimierung

¹³ Dieser Umstand kann möglicherweise zu einer minimalen Verzerrung der Daten führen, da nicht auszuschließen ist, dass sich einige der Richter_innen bewusst um einen besonders bürgerfreundlichen Sprachgebrauch bemüht haben.

dieses Entscheidungsverfahrens durch die Adaption der im Bildungssystem vorgenommenen Unterscheidung zwischen Basic Interpersonal Communication Skills (BICS) und Cognitive Academic Language Proficiency (CALP) von Cummins 1979 für die Sprachstandserhebung von Angeklagten und Zeug_innen vor Gericht, da diese Unterscheidung einen differenzierten Blick auf die Sprachkenntnisse eröffnet.

Die gegenwärtige Gesetzeslage sieht gemäß § 49 Absatz 12 StPO sowie gemäß § 56 Absatz 1 StPO das Recht auf Übersetzungshilfe, also die Unterstützung durch eine/n Dolmetscher_in, vor, sofern die Angeklagten oder Zeug_innen der deutschen Sprache nicht in „ausreichendem Maß“ mächtig sind. In Analogie zur Unzulänglichkeit der Sprachstandserhebung ist allerdings auch diese Formulierung als unscharf zu erachten, da nicht detailliert festgelegt ist, was unter einem ausreichenden Maß zu verstehen ist. In Bezug auf die vorliegenden Tonaufnahmen ist festzuhalten, dass keine_r der vernommenen Angeklagten dieses Recht auf Übersetzungshilfe genutzt hat.

3.1.2 Datenaufbereitung

Der Ablauf eines Hauptverfahrens im Strafprozess ist in Österreich durch §§ 239 bis 270 StPO festgelegt und gestaltet sich im Wesentlichen folgendermaßen: Auf den Aufruf der Sache folgen die Vernehmung des Angeklagten zur Person, die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft und die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. In Folge dessen beschließt der/die Richter_in die Eröffnung des Beweisverfahrens, in dem Zeug_innen und Sachverständige Beweismittel vorlegen und dazu befragt werden. Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen Schlussvorträge aller Parteien und schließlich die Urteilsberatung sowie -verkündung. In Hinblick auf meine Fragestellung nach der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten vor Gericht (siehe Kapitel 1) sind allein die beiden Phasen der „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ und der „Vernehmung des Angeklagten zur Sache“ von Relevanz, weshalb von den acht Tonbandaufnahmen nur jeweils diese beiden Abschnitte im Umfang von insgesamt 170 Minuten transkribiert wurden. Die Dauer der Einvernahmen der Angeklagten reicht von 9 bis 46 Minuten und beträgt im Durchschnitt 21,25 Minuten:

	Richter_in	Angeklagte_r	Dauer der Einvernahme
Verfahren 1	R1 (m)	A1 (m)	11 Minuten
Verfahren 2	R1 (m)	A2 (m)	10 Minuten
Verfahren 3	R2 (m)	A3 (w)	9 Minuten
Verfahren 4	R3 (w)	A4 (m)	23 Minuten
Verfahren 5	R4 (m)	A5 (m)	13 Minuten

Verfahren 6	R4 (m)	A6 (w)	13 Minuten
Verfahren 7	R4 (m)	A7 (m)	46 Minuten
Verfahren 8	R5 (m)	A8 (m)	45 Minuten
			Ø 21, 25 Minuten

Tabelle 1: Dauer der Einvernahme der Angeklagten

Die Transkription der Einvernahmen erfolgte in Anlehnung an die Konventionen der Halbin-terpretativen Arbeitstranskription (HIAT) nach REDDER/EHLICH (1994: 9-16), basierend auf Überlegungen von EHLICH/REHBEIN aus dem Jahr 1976. Zugunsten einer leichteren Lesbar-keit wurden diese Konventionen allerdings in Analogie zu KADRIĆ (2009: 151-152) noch einmal stark vereinfacht. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

(Sekundenangabe) oder (...)	Pause: Sind Pausen länger als eine Sekunde, so wird die Länge in Klammern notiert. Kürzere Pausen wie Stockungen im Redefluss werden mit Punkten gekennzeichnet.
/	Abbruch: Syntaktisch unabgeschlossene Äußerungen sind durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.
//	Unterbrechung: Werden Sprecher_innen im Redefluss unterbrochen, wird dies durch zwei Schrägstriche nach dem letzten Wort markiert.
=...=	gleichzeitig getätigte Äußerung: Überschneiden sich die Äußerungen der Beteiligten oder werden Aussagen gleichzeitig getätigt, wird dies durch zwei Gleichheitszeichen gekennzeichnet.
(xxx)	unverständliche Äußerung: Akustisch nicht verständliche Äußerungen werden mit drei x-Buchstaben in Klammern notiert.
(Hinweis)	Hinweis: Auf paraverbale Auffälligkeiten wird in Klammern hingewiesen.
***	Zensur: Ein * markiert die Zensur eines Namen, Wohnorts, Geburtsdatums, Marken- oder Eigennamens.
R	Richter_in
A	Angeklagte_r
V	Verteidiger_r
K	Kläger_in/Rechtsanwält_in
S	Staatsanwält_in

vgl. KADRIĆ (2009: 151-152)

Die acht erstellten Transkripte wurden schließlich in das Computerprogramm MAXQDA 12 übertragen, mit Hilfe dessen die Analyse unter Anwendung der Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING durchgeführt wird. MAXQDA, 1989 von Udo KUCKARTZ an der FU Berlin entwickelt, gilt neben ATLAS/ti als das am häufigsten eingesetzte Programm für die qualitative Inhaltsanalyse (vgl. MAYRING 2015: 118). Die Vorteile der Auswertung von Daten mit derartigen Computerprogrammen bestehen KUCKARTZ (2010: 12-13) zufolge

beispielsweise in der Möglichkeit des „gleichzeitige[n] Verwalten[s] der Texte eines Projektes mit schnellem Zugriff auf jedes einzelne Dokument“, der schnellen „Zuordnung von Kategorien zu markierten Textabschnitten“, der „Gruppierung von Kategorien zu Hierarchien und Netzwerken“ sowie der „visuelle[n] Darstellung von Kategorienüberschneidungen“. Unter den besonderen Leistungen von Programmen wie MAXQDA erwähnt er zudem die Funktion, „eigene Ideen und Anmerkungen an Textstellen, Codes, Texte und anderen wie Post-It-Zettel anzuheften“, die sich für mich persönlich als besonders praktisch erwiesen hat. Im Allgemeinen hat sich die Kodierung der transkribierten Textdokumente dank dieses Programms sehr angenehm gestaltet, da es nicht nur die Zuordnung der Kategorien zu den einzelnen Textstellen vereinfacht, sondern auch einen guten Überblick über die Quantität der Kategorien ermöglicht.

Im Rahmen meiner empirischen Untersuchung habe ich mich, wie eben erwähnt, für die Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING entschieden. Die Begründung dieser Entscheidung sowie der konkrete Verlauf meines methodischen Vorgehens sollen im Folgenden näher erläutert werden.

3.1.3 Methode: Qualitative Inhaltsanalyse nach MAYRING

Im Allgemeinen charakterisiert sich die Methode der Inhaltsanalyse MAYRING zufolge durch die Untersuchung fixierter Kommunikation, durch eine systematische, regel- und theoriegeleitete Vorgehensweise sowie durch das angestrebte Ziel, „Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte von Kommunikation zu ziehen“ (MAYRING 2015: 13). Diese Bestandteile der Inhaltsanalyse decken sich mit meinem Forschungsinteresse der Analyse der transkribierten, somit fixierten, Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten mit dem Ziel, Erkenntnisse über die Gesprächsführung und die sprachlichen sowie sprachpragmatischen Strategien zur Annäherung der Verfahrensführenden an die Verfahrensunterworfenen zu gewinnen.

Da MAYRING darum bemüht ist, die oftmals postulierte Dichotomie zwischen qualitativer und quantitativer Inhaltsanalyse zu überwinden (vgl. MAYRING 2015: 20-22), konzipiert er seine qualitative Inhaltsanalyse als eine „Methodik systematischer Interpretation“, die auch quantitative Analyseschritte umfassen kann (vgl. MAYRING 2015: 50). Beginnend mit der Bestimmung des Ausgangsmaterials und der Fragestellung, die in Bezug auf mein Forschungsvorhaben bereits beschrieben wurden, legt MAYRING die Eckpunkte dieser Methodik dar. Er unterscheidet im Zuge dessen zwischen „drei Grundformen des Interpretierens“, zwischen der Zu-

sammenfassung, der Explikation und der Strukturierung. Die Zusammenfassung hat die Reduktion des Materials zugunsten der Übersichtlichkeit des Korpus zum Ziel, die Explikation fokussiert auf die Erläuterung, Ausdeutung und Kontextualisierung bestimmter Textteile (vgl. MAYRING 2015: 67). Bei der Strukturierung geht es hingegen darum, „bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (MAYRING 2015: 67). Da meine erste Fragestellung nach der Gesprächsführung auf einen Querschnitt durch das Material abzielt und sich die zweite Fragestellung mit der Suche nach spezifischen sprachlichen und sprachpragmatischen Strategien im Material beschäftigt, eignet sich die Strukturierung in besonderem Maß für die Analyse der vorliegenden Transkripte.

Innerhalb der Strukturierung als eine „Grundform des Interpretierens“ differenziert MAYRING (2015: 99) noch weiter zwischen formaler, inhaltlicher, typisierender und skalierender Strukturierung, wobei die typisierende Strukturierung mit ihrer Ausrichtung auf die Suche nach besonders markanten Ausprägungen im Material am ehesten meinem Erkenntnisinteresse entspricht. Nun sollen die einzelnen Schritte des von MAYRING (2015: 98) vorgeschlagenen Vorgehens kurz skizziert werden.

In einem ersten Schritt sind die drei Analyseeinheiten „Kodiereinheit“, „Kontexteinheit“ und „Auswertungseinheit“ zu bestimmen. Unter der „Kodiereinheit“ versteht MAYRING (2015: 61) den kleinsten, unter der „Kontexteinheit“ den größten, einer Kategorie zuordenbaren Textbestandteil. Die „Auswertungseinheit“ definiert die Reihenfolge der jeweils auszuwertenden Textteile. In dem von mir transkribierten Textmaterial bildet in Hinblick auf meine erste Fragestellung nach der Gesprächsführung ein Gliedsatz und in Bezug auf meine zweite Fragestellung nach den sprachlichen Strategien ein einzelnes Wort eine „Kodiereinheit“. Als „Kontexteinheit“ dient in beiden Fällen die Aufeinanderfolge mehrerer Sätze, die „Auswertungseinheit“ ergibt sich aus dem Ablauf der jeweiligen Gerichtsverhandlung. Bei der Analyse wird demzufolge chronologisch vorgegangen. Wie bereits erwähnt wird ausschließlich die „Vernehmung des Angeklagten zur Person“ und die „Vernehmung des Angeklagten zur Sache“ analysiert.

In einem nächsten Schritt werden die Strukturierungsdimensionen beziehungsweise im Fall der typisierenden Strukturierung die Typisierungsdimensionen, die sich aus der Fragestellung ergeben, festgelegt und theoretisch begründet. Darauf folgt die Bestimmung der einzelnen

Ausprägungen dieser Dimensionen und deren Darstellung in einem Kategoriensystem (vgl. MAYRING 2015: 97). Die strukturierende Inhaltsanalyse kennzeichnet sich MAYRING (2015: 85) zufolge also durch eine deduktive Kategorienbildung, was bedeutet, dass sich die angewandten Kategorien aus Voruntersuchungen, aus dem bisherigen Forschungsstand oder aus neu entwickelten Theorien oder Theoriekonzepten ableiten.

Um eine genaue Zuordnung eines Textteils zu einer Kategorie zu ermöglichen, werden in einem nächsten Schritt die Kategorien klar definiert und durch Ankerbeispiele dargestellt. Kodierregeln sind zudem dort notwendig, „wo Abgrenzungsprobleme zwischen Kategorien bestehen“ (MAYRING 2015: 97). Ist dieses Kategoriensystem vollständig zusammengestellt, kann mit einem Materialdurchlauf begonnen werden. Im Zuge dessen werden zunächst alle Fundstellen bezeichnet und in weiterer Folge extrahiert und zur weiteren Bearbeitung aufbereitet. Im Rahmen der darauffolgenden Überarbeitung des Kategoriensystems können einzelne Kategorien revidiert oder das Kategoriensystem erweitert werden, sofern das Vorgehen hinreichend begründet wird (MAYRING 2015: 98-99). Diese allgemeine Herangehensweise soll im Folgenden auf mein konkretes Forschungsvorhaben übertragen werden.

3.1.3.1 Typisierungsdimensionen und -kategorien der Gesprächsführung vor Gericht

Analog zu den Ausführungen KALLMEYERS (1983: 145-147) wird im Rahmen der Bearbeitung meiner ersten Fragestellung nach den Verfahren der Gesprächsführung von Richter_innen gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch zwischen den drei übergeordneten Typisierungsdimensionen „Worterteilung“, „Fokussierung“ und „Ergebnissicherung“ unterschieden. Aus der Frage nach der tatsächlichen Realisierung dieser Dimensionen ergeben sich schließlich die einzelnen Subkategorien, die in Anlehnung an die im Kapitel 2.2.2.3 erwähnten Darstellungen von KALLMEYER (1983: 139-151), HOFFMANN (1989b: 165-197) und GIBBONS (2008: 115-130) entwickelt wurden. Eine Zusammenstellung dieses Kategoriensystems zur Fragestellung nach den Verfahren der Gesprächsführung wird ergänzt um eigenständige Definitionen, Ankerbeispiele und gegebenenfalls Kodierregeln im Folgenden an der jeweiligen Stelle auch tabellarisch dargestellt.

Der Überkategorie der „Worterteilung“, die von KALLMEYER (1983: 145) als Kontrolle der Wortmeldungen des Angeklagten durch die/den Richter_in bezeichnet wird, werden zwei Subkategorien zugordnet. Die erste dieser Kategorien (K1) stellt die Worterteilung in Form der von HOFFMANN (1989: 172) erwähnten offenen Informationsfrage dar, auf die eine längere

narrative Darstellung des Angeklagten folgen kann. Bei der zweiten Kategorie der Typisierungsdimension „Worterteilung“ handelt es sich um offene W-Fragen nach Ort, Zeit, Motivation der Tat sowie nach der Art und Weise des Tathergangs, die auf eine ganz spezifische Information abzielen (vgl. GIBBONS 2008: 124-126).

Typisierungsdimension 1: Worterteilung			
Subkategorien	Definition	Ankerbeispiele	ggf. Kodierregeln
K1: offene Informationsfrage	R stellt A offene Frage zu seinem Lebenssachverhalt.	R1: „Erzählen Sie mal, was da passiert ist“	
K2: offene W-Frage	R fragt gezielt nach einem Sachverhalt durch eine W-Frage.	R1: „Wer hat die Brieftasche rausgenommen?“ R2: „Warum hat der die Brieftasche rausgenommen?“ R4: „Und der Vater heißt?“ (= „Wie heißt der Vater?“)	W-Fragen mit Fragewörtern wie <i>wer/was/wo/wann/wie lange/wie</i> - gilt aber auch, wenn das Fragewort nicht explizit, sondern implizit genannt wird.

Tabelle 2: Worterteilung

Die Typisierungsdimension „Fokussierung“ der Gesprächsbeiträge des Angeklagten umfasst fünf Subkategorien. Die Kategorie „Wortentziehung“ (K3) bildet den Konterpart zur Typisierungsdimension 1 und bezieht sich auf jene Phasen der Gerichtskommunikation, in denen die Richter_innen die Angeklagten unterbrechen. Die „geschlossene Entscheidungs- oder Alternativfrage“ (K4), die bereits die gesamte von der/vom Richter_in gewünschte Information enthält, jedoch gleichermaßen eine Bejahung wie Verneinung zulässt (vgl. GIBBONS 2008: 124), stellt eine weitere Kategorie dar. Demgegenüber fokussiert die nächste Kategorie auf geschlossene Bestätigungs- beziehungsweise Suggestivfragen, in denen die/der Richter_in das Gegenüber entweder zur Zustimmung bewegen oder in eine ganz bestimmte Richtung lenken will (vgl. GIBBONS 2008: 121-125). Dieser Frage kann gegebenenfalls eine längere narrative Darstellung der/des Verfahrensführenden vorangestellt sein. Die beiden weiteren Subkategorien bilden die von KALLMEYER (1983:145) genannte „Häufung immer spezifischer werdender Fragen“ (K6) sowie die „Vorgabe eines Äußerungsbeginns“ (K7) als Ausgangspunkt für eine Fortsetzung durch den Verfahrensunterworfenen. Letztgenannte Kategorie wurde von mir um den Aspekt der „Vollendung eines Satzes“ als Pendant zur Vorgabe des Äußerungsbeginns durch den Verfahrensführenden ergänzt.

Typisierungsdimension 2: Fokussierung			
Subkategorien	Definition	Ankerbeispiele	ggf. Kodierregeln
K3: Wortentziehung	R unterbricht A.	A6: „Also eingezogen kann man nicht //“	

		R4: „Also eingezogen kann man gar nicht sagen. Sie habn schon noch Ihre eigene Wohnung gehabt?“	
K4: geschlossene Entscheidungs-/ Alternativfrage	R stellt eine Frage, auf die A mit Ja oder Nein antworten oder sich für eine von von zwei oder mehr Alternativen entscheiden kann.	R1: „Schulden Sie jemandem Geld? “ R1: „Bekennen Sie sich dazu schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?“	Satzstellung: Verb-Subjekt-Objekt
K5: geschlossene Bestätigungs-/ Suggestivfrage	R legt A mit Hilfe einer hypothetisch in Frage gestellten Vorgabe eine Antwort in den Mund. In einer etwaigen narrativen Darstellung des R kann dessen Annahme schon grundgelegt sein bzw. der R verwendet ein Verweiswort, dass auf seine Annahme hindeutet.	R1: „So, Herr S., Sie haben die Anklageschrift bekommen, Sie haben das auch gelesen, Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird. Ja? “ R1: „Sind Sie tatsächlich der Meinung, dass der Herr Ihnen da die 4 € schenkt, weil sie so lieb gefragt haben? “	Satzstellung: Subjekt-Verb-Objekt + ggf. „Fragewort“ am Ende Zentrales Merkmal ist, dass R die Antwort auf die Frage offensichtlich bereits zu kennen scheint (entweder aufgrund von Protokoll oder Vermutung).
K6: Häufung immer spezifischer werdender Fragen	R reiht mehrere Frage aneinander, die einen Sachverhalt spezifizieren. Die Antwort von A wird dabei nicht abgewartet.	R3: „Haum Sie irgendein Vermögen? Sparbücher? Auto? Wohnung? (...) Na, Wohnung ned, goi (<i>lacht</i>). Auto? Sparbücher? “ R4: „Und wann warn´s dort? Bevor Sie nach Zürich gefahrn sind? Nachdem Sie nach Zürich gefahrn sind? “	Diese Kategorie gilt ab der Anzahl von zwei Fragen unabhängig von der jeweils darin verwendeten Frageform, sofern es sich um die Spezifizierung eines Sachverhalts handelt.
K7: Vorgabe eines Äußerungsbeginns/ Vollendung eines Satzes	R gibt einen Äußerungsbeginn als Ausgangspunkt für weitere Darlegung des A vor oder beendet einen Satz von A.	A7: „Ja, des is // R4: „...weil Sie mit Ihrem Leben nicht zurechtgekommen sind. “	Es handelt sich dabei immer um Aussagesätze.

Tabelle 3: Fokussierung

Der Typisierungsdimension der „Ergebnissicherung“ werden nur zwei Kategorien, die „Wiederholung“ (K8) sowie die „Reformulierung“ (K9) von Äußerungen der Angeklagten, untergeordnet. Letztere findet bereits bei KALLMEYER (1983: 146) Erwähnung, der unter dem Begriff „Reformulierung“ sowohl die wörtliche als auch die umformulierte Wiederholung von Äußerungen der Angeklagten zusammenfasst. Vor dem Hintergrund, dass meiner Ansicht nach der wörtlichen Wiederholung und der Reformulierung von Äußerungen divergierende Funktionen im Kommunikationsprozess zukommen können, wurde die „Wiederholung“ im Zuge der Analyse als eigenständige Subkategorie in das Kategoriensystem aufgenommen.

Typisierungsdimension 3: Ergebnissicherung			
Subkategorie	Definition	Ankerbeispiele	ggf. Kodierregeln
K8: Wiederholung	R wiederholt ein einzelnes Wort, Teilsätze oder ganze Sätze von A.	A1: „Ja, 900 €, sowas.“ R1: „900 €, sowas.“	
K9: Reformulierung	R formuliert Teilsätze oder ganze Sätze von A neu.	A3: „So rot war sie hald.“ R3: „A leichte Rötung.“	

Tabelle 4: Ergebnissicherung

3.1.3.2 Typisierungsdimensionen und -kategorien der (pragma)linguistischen Strategien

Die zweite Fragestellung meines Forschungsvorhabens fokussiert auf die Anwendung von system- sowie pragmalinguistischen Strategien von Richter_innen gegenüber Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch zum vermeintlichen Zweck der besseren Verständlichkeit. Zur Bearbeitung dieser Forschungsfrage wird zwischen den „lexikalisch-syntaktischen Strategien“ und den „pragmalinguistischen Strategien“ differenziert. Die Subkategorien dieser beiden Typisierungsdimensionen werden basierend auf den in den Kapiteln 2.2.2.4 und 2.2.3.2 dargelegten Ausführungen von SOEFFNER, KOERFER und POWELL deduktiv entwickelt und im Zuge der Fundstellungsbezeichnung induktiv um weitere Kategorien ergänzt, woraus sich im Anschluss an die Überarbeitung des Materials das folgende Kategoriensystem ergibt.

Die erste Typisierungsdimension bezeichnet Sprachstrategien im Bereich der Lexik oder Syntax, auf die die Richter_innen zurückgreifen. Bei der ersten Strategie handelt es sich um die wortgetreue „Wiederholung einer Aussage“ (S1) durch die Richter_innen. Diese Strategie wurde von mir induktiv hinzugefügt, da sie für mich eine klassische, aus der Alltagskommunikation entlehnte Möglichkeit darstellt, seinem Gegenüber entgegenzukommen. Die zweite Kategorie, die dieser Dimension zugeordnet wird, ist die von SOEFFNER (1983: 95) und KOERFER (1994: 357) erwähnte „intralinguale Paraphrasierung“ (S2), verstanden als eine intralinguale Umformulierung eines fachsprachlichen Wortes oder einer Phrase, die laut KOERFER (1994: 357) besonders häufig gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund zur Anwendung kommt. Die dritte Strategie im Bereich der Syntax bezeichnet die „Vollendung/Korrektur von Sätzen“ (S3), die im Gegensatz zur Kategorie „Vollendung eines Satzes“ (K7) der Typisierungsdimension „Fokussierung“ in diesem Kontext unter einem ganz anderen Gesichtspunkt analysiert werden soll. Die beiden Teilaspekte „Vollendung“ und „Korrektur“ werden deshalb zu einer Kategorie zusammengefasst, da es sich bei beiden um einen unmittel-

telbaren Eingriff in den Sprachgebrauch der Angeklagten handelt. Schließlich ergeben sich daraus folgende Strategien, Definitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln:

Typisierungsdimension 1: Lexikalisch-syntaktische Strategien			
Strategie	Definition	Ankerbeispiele	ggf. Kodierregeln
S1: Wiederholung	R wiederholt – eventuell auf Wunsch von A hin – seine Aussage in beinahe exakt demselben Wortlaut.	R3: „Und ist sie dadurch verletzt gewesen?“ A4: „Bitte?“ R3: „Ist Sie dadurch verletzt gewesen?“	
S2: Intralinguale Paraphrasierung	R formuliert ein geäußertes Wort/eine geäußerte Wortgruppe um/neu.	R2: „Also Sie hab’n sich geständig verantwortet, des heißt, Sie haben zugegeben, dass sie versucht haben, ein Duplo mitzunehmen, ohne zu bezahlen.“	Voraussetzung für diese Kategorie ist, dass R nicht eine Aussage von A, sondern eine eigene Aussage paraphrasiert.
S3: Vollendung/ Korrektur von Sätzen	R vervollständigt einen Satz von A oder korrigiert eine Aussage von A.	A7: „Wenn i des/ich gemacht würde.“ R4: „ <i>Wenn Sie das gemacht hätten.</i> “	Voraussetzung ist, dass A entweder nach Worten ringt oder sprachliche Unsicherheiten aufweist.

Tabelle 5: Lexikalisch-syntaktische Strategien

Die Pragmalinguistik fokussiert demgegenüber auf das Handeln mit Sprache (vgl. ERNST 2011: 281) und nimmt über systemlinguistische Merkmale hinaus gesellschaftliche, psychologische, semiotische und kommunikationswissenschaftliche Aspekte von Sprache in den Blick (vgl. ROELCKE 2010: 19). Im Rahmen der pragmalinguistischen Typisierungsdimension wird das transkribierte Material demzufolge auf vier Strategien hin untersucht, in denen durch Kommunikation Handlungen vollzogen werden. Die Annäherung durch „Dialekteinsatz/Registerwechsel“ (S4) stellt dabei die erste Kategorie dar. Im Rahmen dieser Strategie finden die Überlegungen von POWELL (2008: 137) zum alternierenden Sprachgebrauch zum Zweck der Adressierung unterschiedlicher Personen Einzug in das Kategoriensystem. Im Gegensatz zu dessen Fokus auf interlinguale Sprachalternation in einem bilingualen Handlungsfeld beziehen sich meine Überlegungen dahingehend allerdings auf die Frage nach inner-sprachlichem Registerwechsel gegenüber denselben oder unterschiedlichen Gesprächspartner_innen, da, wie im Kapitel 2.2.3.2 dargelegt, im österreichischen Kontext vor Gericht kein bilingualer, sondern ein monolingualer Habitus vorherrscht.

Die folgenden beiden Strategien, auf die hin das Material untersucht wird, finden bei SOEFFNER (1983: 95) Erwähnung. Dabei handelt es sich um die „Erkundigung nach dem Verständnis“ (S5) einerseits und um die „Aufklärung über den situativen Kontext“ (S6) wie beispielsweise die explizite Darlegung der institutionellen Verfahrensregeln andererseits. Auf Basis

der Überlegung, dass das Aufzeigen einer alternativen Handlungs- oder Verhaltensweise im Alltag als Hilfestellung für zukünftiges Handeln oder zur Eröffnung neuer Perspektiven dienen kann, wird das Kategoriensystem um die Strategie des „alternativen Verhaltens- oder Handlungsvorschlags“ (S7) erweitert.

Typisierungsdimension 2: Pragmalinguistische Strategien			
Strategie	Definition	Ankerbeispiele	ggf. Kodierregeln
S4: Dialekteinsatz/ Registerwechsel	R wechselt kurzzeitig in das dialektale Register oder verändert im Dialog mit den gleichen/ unterschiedlichen Personen (A, S, V) den Sprachgebrauch.	R: Ok, Sie haben gesagt, es war T.K. Und es war klar, dass es Herr T.K. gewesen sein soll, wenn er ein andern gehaut hat.	
S5: Erkundigung nach dem Verständnis	R erkundigt sich explizit oder implizit danach, ob sich A über den Tatbestand/eine anderen Sachverhalt im Klaren ist.	R1: „Habn’s das verstanden soweit?“	
S6: Aufklärung über den situativen Kontext	R legt den Handlungsverlauf dar, kündigt die folgende Phase der Verhandlung an oder verweist auf spezifische für A relevante, juristische Verfahren- oder Verhaltensregeln.	R1: [...] als Angeklagter habn/ habn Sie da Recht zu schweigen. Das heißt, Sie müssen überhaupt nichts sagen. Wenn Sie mir aber etwas sagen, dann is es in Ihrem Interesse, dass Sie mir die Wahrheit sagen. Ja?	Die Erläuterungen von R können sich sowohl auf institutionelle Verfahrensregeln im Allgemeinen, als auch um den konkreten Handlungsablauf in der laufenden Verhandlung beziehen.
S7: alternativer Verhaltens- oder Handlungsvorschlag	R weist A darauf hin, dass er/sie in der Situation X anders handeln hätte sollen/dass er den Sachverhalt Y anders darlegen hätte sollen.	R1: „Herr S., wenn Sie nicht mehr wissen, in welcher Hand das war, dann sagen Sie ‚Das weiß ich nicht mehr‘, nicht, ‚Woher sollte ich das wissen‘?“	

Tabelle 6: Pragmalinguistische Strategien

All diese Kategorien bilden nun das Instrumentarium, mit Hilfe dessen die acht vorliegenden Transkripte der Gerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien im Rahmen der typisierenden Strukturierung analysiert werden. Für die Ergebnisaufbereitung dieser typisierenden Strukturierung empfiehlt MAYRING (2015: 103-105) folgende Vorgehensweise: Infolge der Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen muss entschieden werden, welche Textteile als typisch anzusehen sind, wobei unterschiedliche Kriterien wie beispielsweise die Bestimmung der Ausprägungen nach „Extremen“, nach „besonderem theoretischen Interesse“ oder nach „empirischer Häufigkeit“, also ein quantitatives Merkmal, im Fokus stehen können. Auf diese Bestimmung folgt dann die Auswahl von möglichst repräsentativen Beispielen, sogenannter „Prototypen“, die in der Datenanalyse detailliert beschrieben werden. Analog dazu werden in meiner folgenden Datenanalyse ausgehend von der empirischen Häufigkeit der jeweiligen Kategorie sowohl prototypische Beispiele als auch besondere Ausprägungen

aufgezeigt und auf Form, vermeintlichen Zweck und teilweise ihre mögliche Wirkung hin analysiert.

In der daran anschließenden Interpretation werden die Ergebnisse der Inhaltsanalyse in den größeren Diskurs der Frage nach der Aufrechterhaltung sowie nach den Möglichkeiten des Abbaus von Machtverhältnissen in der Institution Gericht eingebettet. Im Zuge dessen wird in Ansätzen auf die Methode der linguistischen Diskursanalyse zurückgegriffen werden, die die Wirklichkeit als ein durch Kommunikations- und Denkprozesse vermitteltes Konstrukt betrachtet und sich zum Ziel setzt, das Verhältnis zwischen Macht und Diskurs zu beschreiben (vgl. NIEHR 2014: 50-51).

3.2 Analyse der Daten

3.2.1 Gesprächsführung vor Gericht

Der folgenden Analyse liegt die erste Fragestellung dieser Arbeit zugrunde, welche typischen Verfahren der Gesprächsführung in der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch zur Anwendung kommen und an welcher Stelle sie zu welchem vermeintlichen Zweck eingesetzt werden. Über die zugrundeliegenden Intentionen der Richter_innen in den ausgewählten prototypischen Beispielen können naturgemäß nur hypothetische Aussagen getroffen werden, weshalb die folgende qualitative Inhaltsanalyse als eine mögliche *Variante* einer Analyse zu betrachten ist.

3.2.1.1 Worterteilung

Kategorien	Häufigkeit	Prozent
K2 – offene W-Frage	253	96,56
K1 – offene Informationsfrage	9	3,44
Gesamt	262	

Tabelle 7: Ergebnisse – Worterteilung

Innerhalb der Typisierungsdimension „Worterteilung“, die auf die Steuerung der Wortmeldungen der Angeklagten durch die Richter_innen fokussiert, stehen im vorliegenden Material der geringe Anteil von 3,44 Prozent (9 Fundstellen) an offenen Informationsfragen (K1) einem überweiegenden Anteil von 96,56 Prozent (253 Fundstellen) an offenen W-Fragen (K2) gegenüber. Wie diese beiden Kategorien im Rahmen der Dialoge zwischen Richter_innen und Angeklagten konkret realisiert werden, soll im Folgenden anhand einiger prototypischer Beispiele aufgezeigt werden.

3.2.1.1.1 K1 – offene Informationsfrage

Wie der Tabelle 7 zu entnehmen ist, stellt die offene Informationsfrage (K1) jenes Verfahren der Gesprächsführung dar, das im Rahmen der Steuerung der Wortmeldungen des Angeklagten durch Richter_innen in dem von mir untersuchten Material nur neun Mal zur Anwendung kommt. Mit Ausnahme von R2 greifen alle Richter_innen mindestens einmal relativ zu Beginn der Vernehmung der/des Angeklagten zur Sache auf eine offene Informationsfrage zurück. Der Wortlaut der offenen Informationsfragen ähnelt sich zumeist sehr stark und enthält fast immer eine W-Frage. Zudem wird K1 sowohl als Interrogativ- als auch als Imperativform realisiert:

Beispiel 1

- a. R1: Erzählen's nochmal, was da passiert ist!
- b. R1: Dann erzählen's einmal, wie is das abgelaufen?
- c. R3: Schildern's ma afoch moi, wos is do am **. **.**** passiert!
- d. R5: Wenn Sie's mal in eigenen Worten ganz schnell um/umreißen!

Diesen offenen Informationsfragen können mehrere, sich überlappende Absichten zugeschrieben werden: Zum einen könnte diese Frage darauf abzielen, den Angeklagten ganz einfach einen narrativen Darlegungsspielraum zu eröffnen und sie ihren Lebenssachverhalt so frei wie möglich erzählen zu lassen. Dabei könnte über das Zugeständnis von Handlungsfähigkeit hinaus auch die Absicht im Vordergrund stehen, den Beschuldigten zusätzliche Informationen zu entlocken, die nicht aus dem vorliegenden Gerichtsakt hervorgehen, worauf bereits HOFFMANN (1989: 172) mit der Anführung des Zwecks der Informationsfrage zur Schließung von Wissenslücken hingedeutet hat. Zum anderen könnte hinter einer derart offenen Informationsfrage am Beginn der Vernehmung der/des Angeklagten zur Sache allerdings auch die Erwartung der Richter_innen stehen, dass sich die/der Beschuldigte im Zuge einer offenen Darstellung möglicherweise selbst belastet oder Aspekte offenbart, die bei der polizeilichen Einvernahme verschwiegen worden sind.

Einen Sonderfall innerhalb dieser ersten Kategorie der Worterteilung stellt eine kurze Sequenz im Dialog zwischen A2 und R4 dar, in der der Angeklagte selbst das Recht einfordert, Hintergründe zu seinem Lebenssachverhalt narrativ darlegen zu dürfen:

Beispiel 2

- A7: Ja. Darf ich was dazu sagen?
- R4: Ja.
- A7: Ahm...Ich war 6 Monate dauernd auf der Arbeitssuche. (2s) Wirklich...ich hab die Bewerbungen alles mitgetragen. [...]

Die unmittelbar bejahende Reaktion des Richters ist an dieser Stelle ein Indiz dafür, dass es innerhalb des vermeintlich strikten, institutionalisierten Schemas der Gesprächsführung auch Spielraum für Abweichungen gibt.

3.2.1.1.2 K2 – offene W-Frage

Der weitaus überwiegende Teil der Typisierungsdimension „Worterteilung“ und der größte Anteil aller Kategorien an der Gesprächsführung im Allgemeinen entfällt mit 253 Fundstellen auf die Kategorie der offenen W-Frage, durch die sich die Richter_innen ganz gezielt nach einer spezifischen Information erkundigen. Im Zuge der Beantwortung dieser Fragen wird dem Angeklagten in Abhängigkeit vom jeweiligen konkreten Fragewort ein unterschiedliches Maß an eigenem Darlegungsspielraum gewährt. Die Richter_innen können durch W-Fragen demzufolge steuern, wie lang die Antwort der Angeklagten sein soll, schließlich sind Fragen nach dem „Wie viel?“ oder „Wie oft?“ wesentlich kürzer zu beantworten als Fragen nach dem „Warum?“.

Im Allgemeinen ist in den vorliegenden Transkripten zu beobachten, dass die W-Fragen, die in der ersten Phase der Einvernahme, also der Vernehmung der/des Angeklagten zur Person, zur Anwendung kommen, zumeist auf eine Ein-Wort-Antwort, seltener auf eine Ein-Satz-Antwort abzielen. Prototypische Fragen nach dem Geburtsdatum, der Dauer der Schulbildung („Wann?“, „Seit wann?“ „Wie lange?“), nach dem Geburtsort („Wo?“) und nach dem sozio-ökonomischen Hintergrund („Wie viel?“, „Wie oft?“) ermöglichen eine prägnante Antwort und überwiegen eindeutig gegenüber komplexeren Fragestellungen, deren Beantwortung mehr Zeit beansprucht. Die häufige Verwendung von kurz zu beantwortenden W-Fragen im Rahmen der Vernehmung der/des Angeklagten zur Person könnte mit zwei Argumenten begründet werden: Erstens handelt es sich bei der hier abgefragten Information um Daten und Fakten, die zum Teil bereits aus dem der/dem Richter_in vorliegenden Gerichtsakt hervorgehen und daher nur mehr überprüft oder ergänzt werden. Zweitens ist diese Phase der Verhandlung im Unterschied zur Vernehmung der/des Angeklagten zur Sache für die juristische Subsumtion von geringerer Bedeutung und unterliegt daher tendenziell eher der Maxime der Ökonomie (vgl. KOERFER 1994: 365).

Dass die Bedeutung der Erhebung der Daten zur Person allerdings unter den Richter_innen variiert, erkennt man an zwei Besonderheiten: Zum einen greift R4 in dieser ersten Phase der

Verhandlung als einziger auf Fragestellungen zurück, die eine komplexere Antwort der/des Angeklagten zulassen:

Beispiel 3

- a. R4: Was war das für eine weiterführende Schule, diese Fachschule? [...]
- b. R4: Was habn's da kriagt für a Strafe? [...] Weswegen?

Zum anderen erkundigen sich ausschließlich R3 und R4 jeweils mit einer W-Frage nach dem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort, während alle weiteren Richter die Überprüfung dieser Daten durch eine Bestätigungsfrage abdecken:

Beispiel 4

- a. R4: „Wann sind's denn geboren, bitte?“ [...] „Und wo?“ *im Unterschied zu*
- b. R1: „Geboren am 8.** 19** in ****?“

In beiden Fällen geht die geforderte Information aus dem vorliegenden Akt hervor, die Richter_innen nehmen sich zur Überprüfung dieser Fakten allerdings unterschiedlich viel Zeit. Der Effekt, der damit einhergehen kann, ist den Richter_innen wohl in den seltensten Fällen bewusst: Während Bestätigungsfragen tendenziell die Allwissenheit der Richter_innen unterstreichen, eröffnen W-Fragen einen demokratischeren Kommunikationsstil, da die Angeklagten im Zuge dessen selbst zu Wort kommen.

Im Unterschied zu den zumeist auf kurze Antworten abzielenden W-Fragen im Rahmen der Vernehmung zur Person und zur Sache besitzt ein bestimmter Frage-Typ, der in der zweiten Phase der Verhandlung in allen vorliegenden Gerichtsverhandlungen zur Anwendung kommt, noch vielmehr den Charakter der Worterteilung. Weniger als durch die offene Informationsfrage, aber mehr als durch spezifische W-Fragen („wo“, „wer“, „wann“, „wie viel“) wird den Angeklagten durch die Frage nach den Motiven der vermeintlich verübten Tat die Möglichkeit eingeräumt, sich zu einem bestimmten Aspekt ihres Lebenssachverhalts durch eine längere Wortmeldung zu äußern (vgl. GIBBONS 2008: 125). Dieser Frage-Typ nach dem „Warum?“ der zur Last gelegten Tat soll im Folgenden als prototypischer Bestandteil des Frage-Antwort-Musters der Gerichtsverhandlung im Fokus stehen.

Im Rahmen der Befragung von Angeklagten nach dem Grund der vermeintlich verübten Tat kann zwischen einer allgemeinen Frage nach dem Hauptmotiv und den immer wiederkehrenden Fragen nach Ursachen für einen spezifischen Aspekt der Tat unterschieden werden. Die allgemeine Frage nach dem Grund der vermeintlich verübten Tat wird nur von zwei Richter_innen, von R1 und R4, explizit gestellt. Während R1 die Frage „Warum machen Sie so was?“ relativ am Ende der Vernehmung des Angeklagten platziert, erkundigt sich R4 in sehr ähnlichem Wortlaut in zwei Fällen unmittelbar zu Beginn der Befragung der Angeklagten zur

Sache nach dem Hauptmotiv. Diese ganz allgemein formulierte Erkundigung nach dem Motiv der Tat kann mehrere Hintergründe haben, von denen hier nur einer genannt werden soll: Gemäß § 34 Absatz 17 StGB gilt es als Milderungsgrund, wenn die/der Täter_in „ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat.“ Durch die explizite Frage nach dem Grund einer Tat, wird der/dem Angeklagten offenkundig die Möglichkeit eingeräumt, Reue zu zeigen oder Informationen wie beispielsweise die Einwirkung eines Dritten offenzulegen, die im Falle einer Verurteilung mildernd wirken können.

Fragen nach dem „Warum?“ und „Wieso?“ von spezifischen Aspekten der vermeintlich verübten Tat können zwar ebenfalls auf die Suche von mildernden Umständen zurückgeführt werden, sind aber insofern weniger explizit, als dass sie weder am Anfang noch am Ende der Vernehmung stehen, sondern in die Befragung der Angeklagten zur Art und Weise des Tathergangs eingeflochten werden. Mit Ausnahme von R3 greifen alle Richter_innen im Zuge ihrer Vernehmung immer wieder auf diesen Frage-Typ zurück. Im folgenden prototypischen Beispiel handelt es sich um die Vernehmung eines Angeklagten, gegen den der Vorwurf des Stalkings durch Anrufe, SMS, Whatsapp-Nachrichten und unangekündigtem Hausbesuch erhoben worden ist:

Beispiel 5

- a. R5: Und was haben Sie sich gedacht? **Warum** schreiben Sie sowas?
- b. R5: **Warum** gab's ein Streit ums Geld?
- c. R5: **Warum** habn's da nicht gezahlt den Unterhalt?
- d. R5: **Warum**/ Dann warn Sie auch/ Wie oft warn Sie denn bei der Wohnung von der Frau D.?
- e. R5: **Warum** sind Sie dann nicht gegangen, sondern geblieben?

In dieser Sequenz stellt R5 innerhalb von wenigen Minuten fünf Mal die Frage nach dem Grund eines spezifischen Sachverhalts. Neben der Intention des Richters, die Motive und Ursachen tatsächlich nachvollziehen zu können, könnte dieser immer wiederkehrende Frage-Typ an dieser Stelle allerdings auch die Wirkung erzielen, dass sich der Angeklagte durch diesen länger andauernden Rechtfertigungszwang enorm unter Druck gesetzt fühlt.

Die Eigenart dieser im Rahmen der Untersuchung der Vernehmung der Angeklagten zur Sache behandelten W-Fragen besteht darin, dass die Richter_innen in den seltensten Fällen deren Antworten kennen oder zu kennen glauben. Demgegenüber präsumieren die Verfahrensführenden im Rahmen der im folgenden Kapitel behandelten Verfahren der Fokussierung tendenziell eher eine bestimmte Antwort der Angeklagten, wobei zwischen unterschiedlichen Verfahren differenziert werden kann.

3.2.1.2 Fokussierung

Kategorien	Häufigkeit	Prozent
K5 – geschlossene Bestätigungs-/Suggestivfrage	249	43,68
K4 – geschlossene Entscheidungs-/Alternativfrage	184	32,28
K6 – Häufung immer spezifischer werdender Fragen	65	11,40
K3 – Wortentziehung	43	7,54
K7 – Vorgabe des Äußerungsbeginns/Vollendung eines Satzes	29	5,09
Gesamt	570	

Tabelle 8: Ergebnisse – Fokussierung

Aus der Analyse der Gesprächsführung der vorliegenden Transkripte geht allgemein hervor, dass die vielfältigen Verfahren der „Fokussierung“ stärker zum Einsatz kommen als die eben beschriebenen Verfahren der „Worterteilung“. Wie die Tabelle 8 veranschaulicht, greifen die Richter_innen auf die diversen Verfahren zur Fokussierung in unterschiedlichem Ausmaß zurück, wobei die „geschlossene Bestätigungs- und Suggestivfrage“ (K5) mit einem Anteil von 43,68 Prozent (249 Fundstellen) besonders häufig und die „Vorgabe des Äußerungsbeginns/ Vollendung eines Satzes“ (K7) mit einem Anteil von 5,09 Prozent (29 Fundstellen) besonders selten vorzufinden sind. Letztere wird aufgespalten in ihre beiden Bestandteile im Rahmen der Darlegung der Kategorien „Wortentziehung“ (K3) sowie der „geschlossenen Bestätigungs- und Suggestivfragen“ (K4) besprochen werden.

3.2.1.2.1 K3 – Wortentziehung & K7 – Vollendung eines Satzes

Das Verfahren der „Wortentziehung“ (K3) steht der eben behandelten Typisierungsdimension „Worterteilung“ durch die Verfahrensführenden diametral gegenüber und stellt mit 7,54 Prozent (43 Fundstellen) die am zweit seltensten angewandte Methode dar, um die Redebeiträge der Angeklagten auf spezifische Information zu fokussieren. Unterbrechungen durch die Richter_innen treten ausschließlich in der Vernehmung zur Sache auf und unterbinden in den meisten Fällen eine längere narrative Darstellung der Beschuldigten. Im Zuge der Analyse der Wortentziehung konnte kein gemeinsamer, von allen Richter_innen verfolgter Zweck dieses Verfahrens festgestellt werden. Vielmehr kommt es vermeintlich aus unterschiedlichen Gründen zu Unterbrechungen der Verfahrensunterworfenen, wobei aus meiner Sicht zumindest zwischen drei Erklärungsvarianten unterschieden werden kann.

Von R1 und R3 wird eine Äußerung an mehreren Stellen dann unterbrochen, wenn ein spezifischer Aspekt des vorangegangenen Redebeitrags der Angeklagten wie beispielsweise die Rolle

von Mittäter_innen oder das Verhältnis zu den Opfern noch einmal wiederholt oder genauer erläutert werden soll. R2 und R5 hingegen greifen in ihrer Gesprächsführung zum Verfahren der Wortentziehung, um die institutionell festgelegten Strukturen und Regeln einer Gerichtsverhandlung beizubehalten, wie aus den folgenden Beispielen hervorgeht:

Beispiel 6

A3: Ich hab auch Verletzung gehabt //

R2: Ja, Frau R., über Sie könn ma auch gleich reden.

A3: = (xxx), alles blau, meine Hand war blau //

R2: Ja. Zuerst einmal die Frage: Bekennen Sie sich dazu schuldig, teilweise schuldig oder nicht schuldig?

Beispiel 7

A8: Und dann hat sie zum Spinnen ang´fangn, aber ah..das hat sie eigentlich nicht vo ihrer Seitn, des muas i a ganz offn und ehrlich sogn..Sie is ziemlich gehörig an die Frau M. K. //

R5: Mi interessiert immer nur die Beziehung zwischen Ihnen und der Frau D. momentan, ja? [...]

A8: Lassen Sie mich bitte des... genauere formuliern. Von 2014 bis jetzt, es is, wie gesagt, äh..zwischen uns, 20 Mal auseinandergegangen und 20 Mal zamgangen und es hot immer wieder eskaliert. Und wir habn uns so gegenseitig respektiert, wie ma warn, ja //

R5: Schaun Sie, ich möcht Sie wirklich nicht unterbrechen, Herr T., es is nur / i muss nur versuchen, das auf den Punkt zu bringen.

Im Beispiel 6 ist der Richter darauf fokussiert, den strikten Ablauf der Gerichtsverhandlung beizubehalten und unterbricht daher die Anmerkungen der Angeklagten zu ihrem physischen Zustand. An dieser Stelle kommt es insofern zu der von SOEFFNER (1983: 83-84) und KALLMEYER (1983: 142) beschriebenen Perspektivendivergenz zwischen der Angeklagten und dem Richter, als dass die unmittelbare Betroffenheit der Verfahrensunterworfenen auf die professionelle Nüchternheit des Verfahrensführenden trifft. Im zweiten Beispiel kommt diese Divergenz ebenfalls zum Tragen, wenn R5 offenlegt, dass er ausschließlich daran interessiert ist, die für die juristische Subsumtion wesentliche Information zu generieren. An beiden Stellen werden also jene institutionell festgelegten Routinen und Kommunikationsmuster deutlich, die dem Verfahrensführenden bekannt, dem Verfahrensunterworfenen in den meisten Fällen jedoch völlig fremd sind (vgl. HOFFMANN 1989: 185).

Neben den erwähnten Intentionen der Fokussierung auf einen bestimmten Aspekt der Information beziehungsweise auf die Beibehaltung juristischer Routinen findet sich in dem von mir analysierten Material noch eine dritte Art der Unterbrechung von Redebeiträgen. Diese kommt ausschließlich in den von R4 geführten Verhandlungen zum Vorschein und überschneidet sich mit der Kategorie „Vollendung eines Satzes“ (Teilaspekt von K7). Die Wortentziehung geht in diesem Fall nämlich mit der Vervollständigung der von den Angeklagten begonnenen Sätze einher:

Beispiel 8

A6: Also eingezogen kann man nicht //

R4: Also eingezogen kann man gar nicht sagen. Sie habn schon noch Ihre eigene Wohnung gehabt?

Beispiel 9

A7: Nein, nein. Ich hab..ah..Immobilien gehabt..in Warschau, die ich vorigs Jahr, 2015, ver kauft hab und lebe seitdem von den //

R4: Von den Erlösen?

Beispiel 10

A7: Ja, des is //

R4: Weil Sie mit Ihrem Leben nicht zurechtgekommen sind.

Über die zugrundeliegende Intention des Richters in diesen Gesprächsabschnitten lässt sich zwar nur spekulieren, plausibel erscheinen aber folgende Erklärungen: Zum einen könnte der Richter darauf abzielen, den Angeklagten durch die Vervollständigung des Satzes eine sprachliche Hilfestellung zu leisten (siehe auch Kapitel 3.2.2.1.3). Zum anderen könnte diese Unterbrechung allerdings auch dem Zweck dienen, allzu ausschweifende Äußerungen der Angeklagten zu unterbinden und stattdessen die Aussage auf den Punkt zu bringen. Letztgenannte Erklärung erscheint insofern wahrscheinlicher, als dass die Angeklagten in den oben stehenden Beispielen nicht nach Worten ringen, sondern mitten im Wort beziehungsweise im Redefluss von R4 unterbrochen werden.

Am Rande sei an dieser Stelle auch noch erwähnt, dass nicht nur die Richter_innen den Angeklagten, sondern in ganz wenigen Momenten in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen auch die Verfahrensunterworfenen den Verfahrensführenden ins Wort fallen, um einen Sachverhalt näher auszuführen. Dass die Richter_innen den Angeklagten dieses eingeforderte Rederecht stets gewähren, ist ein Indiz dafür, dass die Verfahrensführenden nicht kompromisslos an ihrem Fragemonopol festhalten.

3.2.1.2.2 K4 – geschlossene Entscheidungs-/Alternativfrage

Wie der Tabelle 8 zu entnehmen ist, stellt die „geschlossene Entscheidungs- und Alternativfrage“ (K4) als ein mögliches Verfahren der „Zuspitzung der Äußerungsanforderung auf relativ spezifische Punkte“ (KALLMEYER 1983: 145) in dem von mir untersuchten Material mit einem Anteil von 32,28 Prozent (184 Fundstellen) die zweithäufigste Kategorie innerhalb der Typisierungsdimension „Fokussierung“ dar. Es handelt sich bei dieser Kategorie um jene Fragen der Richter_innen, die die Angeklagten offenkundig sowohl bejahen als auch verneinen können beziehungsweise die es den Angeklagten ermöglichen, sich für eine von mehreren Alternativen zu entscheiden. Dass diese beiden Fragetypen zu einer Kategorie zusammengefasst worden sind, liegt darin begründet, dass in beiden Fragearten die von den Verfahrensfüh-

renden gewünschte Information bereits enthalten ist, dass diese im Gegensatz zu den Bestätigungs- und Suggestivfragen jedoch nicht zwangsläufig eine Antwort suggerieren (vgl. GIBBONS 2008: 124). Auf syntaktischer Ebene grenzen sich die Entscheidungsfragen insofern von den Bestätigungs- und Suggestivfragen ab, als dass innerhalb des Fragesatzes das Verb „haben“, „sein“ oder „geben“ dem Subjekt und dem Objekt vorangestellt ist, wobei das Verb in manchen Entscheidungsfragen auch weggelassen wird. Die Alternativfragen kennzeichnen sich naturgemäß durch die Konjunktion „oder“ zwischen den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten.

Die geschlossenen Entscheidungs- und Alternativfragen finden sich in den vorliegenden Transkripten gleichermaßen in der Phase der Vernehmung der Angeklagten zur Person wie in der Vernehmung der Angeklagten zur Sache. Im Rahmen der Feststellung der Personalien am Beginn der Verhandlung kommen in erster Linie neutrale Entscheidungs- und Alternativfragen wie „Haben Sie irgendein Vermögen?“ (R3), „Ledig, verheiratet oder geschieden?“ (R4) oder „Haben Sie Sorgspflicht für Kinder?“ (R5) vor, durch die die vorliegende Information zur Person ergänzt werden soll und die gegebenenfalls Einblicke in die Hintergründe einer Tat geben können. Angenommen eine sorgspflichtige Person ohne Beschäftigung und Vermögen gesteht einen Raub begangen zu haben, um die Familie über Wasser halten zu können, so können diese Umstände gemäß § 34 Absatz 11 StGB teilweise als Rechtfertigungsgrund angesehen werden und im Fall einer Verurteilung mildernd wirken.

Die wohl prominenteste Alternativfrage, die unabhängig von der jeweiligen Gerichtsbarkeit Bestandteil jedes Verfahrens ist, folgt in allen acht vorliegenden, transkribierten Strafgerichtsverhandlungen unmittelbar im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift: „Bekennen Sie sich dazu schuldig, nicht schuldig oder teilweise schuldig?“. Diese Frage spiegelt einerseits insofern das strikte Schema der institutionellen Verfahrensregeln wider, als dass sie allen Richter_innen als Ausgangspunkt für die weitere Vernehmung der Angeklagten zum vorgeworfenen Sachverhalt dient. Andererseits birgt diese Frage auch das Potential einer Stärkung des Handlungsspielraums der Verfahrensunterworfenen, da sie auf „nicht schuldig“ plädieren können und gemäß § 245 Absatz 1 StPO berechtigt sind, „der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen“. Eine mögliche strategische Aussage der Angeklagten setzt allerdings voraus, dass diese über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden, worauf im Kapitel 3.2.2.2.3 eingegangen werden wird.

Bei jenen Entscheidungsfragen, die im vorliegenden Material in der Phase der Vernehmung der Angeklagten zur Sache gestellt werden, handelt es sich in den meisten Fällen um ganz gezielte Fragen zur Rekonstruktion des vermeintlichen Tathergangs, wie aus den folgenden beiden Beispielen ersichtlich wird:

Beispiel 11

- a. R3: Jo, und haum Sie´s dabei g´schlohn?
- b. R3: Haum´s ihr Faustschläge versetzt?
- c. R3: Haum´s ihr Ohrfeigen versetzt?
- d. R3: Und ist sie dadurch verletzt gewesen?

Beispiel 12

- a. R5: Hat Ihnen die Frau D. einmal gesagt, dass sie ihre Ruhe haben will und von Ihnen nichts mehr hören will?
- b. R5: Hat´s eine Phase gegeben, in der sie längere Zeit hindurch Ihnen... also überhaupt nicht reagiert hat auf alle Ihre Kontaktversuche?

In beiden Fällen sind diese Entscheidungsfragen der Richter_innen im Dialog mit dem Angeklagten unmittelbar aneinandergereiht, in beiden Fällen offenbart sich ein Stück weit der Weg zur Subsumtion, zur juristischen Schlussfolgerung, „ob der Tatbestand einer bestimmten Norm von dem zu prüfenden Lebenssachverhalt erfüllt wird“ (ALPMANN-PIEPER [u.a.] 2010: 1139): Im ersten Beispiel ist der Angeklagte des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Absatz 1 StGB angeklagt, weshalb die Richterin überprüft, ob der Beschuldigte das vermeintliche Opfer tatsächlich „am Körper verletzt oder an der Gesundheit [ge]schädigt“ hat (§ 83 Absatz 1 StGB). Im zweiten Beispiel wird dem Angeklagten vorgeworfen, er habe gemäß § 107a Absatz 2 StGB eine andere Person über längere Zeit hinweg durch beharrliche Verfolgung in ihrer Lebensführung beeinträchtigt, woraufhin der Richter herauszufinden versucht, ob diese beharrliche Kontaktaufnahme – ohne Rückmeldung des vermeintlichen Opfers – tatsächlich stattgefunden hat. Gemeinsam ist diesen und weiteren im vorliegenden Material enthaltenen Entscheidungsfragen, dass sie ganz gezielt auf die Bejahung oder Verneinung einer juristisch relevanten Information fokussiert sind, die die Richter_innen daher selbst vorab formulieren. Im Gegensatz zum bereits analysierten Verfahren der Wortentziehung werden dabei etwaige irrelevante Darlegungen der Beschuldigten nicht nur unterbrochen, sondern durch gezieltes Fragen verhindert.

Den Zweck zur Generierung von ausschließlich juristisch relevanter Information haben auch die in der Vernehmung der Beschuldigten zur Sache vorkommenden Alternativfragen, im Rahmen der sich die Angeklagten für eine von zwei Möglichkeiten zu entscheiden haben:

Beispiel 13

- a. R4: Naja, eingebrochen oder nicht eingebrochen?
- b. R4: War sie nicht ins Schloss gefallen oder war sie nicht versperrt?
- c. R4: Also war die Türe nicht verschlossen oder war sie nicht ins Schloss gefallen?

Beispiel 14

- a. R5: Warn Sie ein Paar oder warn Sie kein Paar?
- b. R5: Ja, aber wenn die Frau D. nicht mit Ihnen reden will, muss man das nicht akzeptieren oder kann man das durchsetzen?

Bei der jeweils ersten Aussage in diesen beiden Beispielen wird die Alternative durch die bloße Verneinung einer Entscheidungsfrage hergestellt, bei allen weiteren Äußerungen handelt es sich um die tatsächliche Vorgabe von zwei Varianten. In den Aussagen 13b und 13c wird das Ziel, das R4 mit seinen Alternativfragen verfolgt, besonders deutlich: In der Vernehmung des Angeklagten, der unter anderem nach § 129 Absatz 1 StGB des Diebstahls durch Einbruch angeklagt ist, erkundigt sich R4 explizit danach, ob die Tür des Tatorts tatsächlich versperrt oder nur ins Schloss gefallen war. Dies verweist auf ein Bestreben des Richters, die strafrechtlich relevante Information zu generieren, denn während das Aufbrechen der versperrten Tür strafrechtliche Folgen nach sich zieht, ist das bloße Betreten des Objekts strafrechtlich irrelevant.

Im Beispiel 14 liegen den Alternativfragen vermutlich unterschiedliche Kommunikationsabsichten zugrunde: Die erste Frage (14a) zielt auf eine präzise Auskunft über das Verhältnis zwischen Angeklagtem und Opfer aus der Perspektive des Beschuldigten ab, eine Information, die sehr wahrscheinlich in weiterer Folge mit der Perspektive des vermeintlichen Opfers verglichen werden soll. Die zweite Alternativfrage (14b) – und hier handelt es sich um eine Frage mit suggestivem Charakter – fokussiert hingegen auf ein subjektives Tatbestandsmerkmal¹⁴, konkret auf den Umstand, ob dem Angeklagten sein Fehlverhalten bewusst war oder nicht, was wiederum ebenfalls Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung haben kann. Der suggestive Charakter der Äußerung dieses Richters, also die Art und Weise, wie der Richter den Angeklagten in eine bestimmte Richtung lenken will, verweist bereits auf einen Teilaspekt der Kategorie „geschlossene Bestätigungs- und Suggestivfrage“ (K7), die im folgenden Kapitel im Mittelpunkt stehen wird.

3.2.1.2.3 K5 – geschlossene Bestätigungs- und Suggestivfrage & K7 – Vorgabe eines Äußerungsbeginns

Innerhalb der Typisierungsdimension „Fokussierung“ hat sich die „geschlossene Bestätigungs- und Suggestivfrage“ (K5) als jene Kategorie entpuppt, die im Vergleich zu den ande-

¹⁴ Die Merkmale des Tatbestands werden nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden, darunter deskriptive (sachlich-gegenständliche), normative (wertende), objektive (äußere Erscheinung), subjektive, qualifizierende (strafverschärfende) und privilegierende (strafmildernde) Tatbestandsmerkmale. Der subjektive Tatbestand kennzeichnet die „psychisch-seelische Situation und die Vorstellungswelt des Täters“ (ALPMANN-PIEPER 2010: 1146).

ren Fragetypen zur größten Anzahl an Äußerungen der fünf Richter_innen zuordenbar ist. Im Allgemeinen handelt es sich bei diesen beiden Frageformen wie bei den Entscheidungs- und Alternativfragen um die gezielte Erkundigung der Verfahrensführenden nach einer spezifischen Information, die bereits vorab in der Frage formuliert wird. Im Gegensatz zu den zu K4 zugeordneten Äußerungen zielen die Bestätigungs- und Suggestivfragen allerdings auf eine konkrete Antwort ab, die den Angeklagten im Fall der Bestätigungsfrage subtil, im Fall der Suggestivfrage sehr deutlich nahegelegt wird. Das zentrale Merkmal dieser Frageformen ist demzufolge, dass die Richter_innen, entweder auf Basis des ihnen vorliegenden Aktenmaterials oder einer starken Vermutung, die Antworten auf ihre Fragen bereits zu kennen glauben und diese – in manchen Fällen auch durch leichte Druckausübung – bestätigt haben wollen.

Der klaren Ausrichtung auf die Bestätigung von Vorannahmen geschuldet, kennzeichnet sich die Syntax der Teilkategorie „Bestätigungsfrage“ im Unterschied zu jener der Entscheidungsfragen dadurch, dass die grammatische Struktur dieser Fragen jener von narrativen Aussagen entspricht, zumeist also das Subjekt, falls vorhanden, dem Verb und dem Objekt vorangestellt ist. Erst durch eine interrogative Intonation oder ein kurzes, überprüfendes Fragewort am Ende des Satzes – vergleichbar mit dem im englischsprachigen Raum üblichen „question tag“ (vgl. GIBBONS 2008: 122-123) – treten sie als Interrogativformen in Erscheinung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Phase, in der sie zur Anwendung kommen, kann dieser Frage-Typ in den vorliegenden Strafgerichtsverhandlungen unterschiedliche Funktionen erfüllen.

In der Vernehmung der Angeklagten zur Person scheint den Bestätigungsfragen in allen vorliegenden Dialogen zwischen Richter_innen und Angeklagten sehr stark die Maxime der Ökonomie zugrunde zu liegen, da mit Hilfe dieses Frage-Typs die bereits bekannten Personalia sehr schnell überprüft werden können:

Beispiel 15

- a. R1: Sie heißen Y.S.?
- b. R1: Geboren am 24.12.19**?
- c. R1: Das heißt, Sie sind Schüler?

Beispiel 16

- a. R3: Sie kinnan eh Deitsch, oder?
- b. R3: Sie sind verheiratet mit der Frau Z.M.?
- c. R3: Dann steht bei mir, Schulden haum sie 4000 € Handyschulden? Stimmt des?

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht und GIBBONS (2008: 121) bereits angemerkt hat, ergänzen sich im Rahmen dieser Fragen Syntax und pragmatische Funktion, da die Antwort des Gegenübers bereits in der Frage grundgelegt ist und nur noch bestätigt werden muss. Die bei-

den überprüfenden Fragewörter „oder?“ (16a) und „Stimmt des?“ (16b) scheinen dem Angeklagten zwar vermeintlich noch eine alternative Antwortmöglichkeit zuzugestehen, zielen im Grunde aber eindeutig auf eine Bejahung ab, weshalb diese Fragen im Allgemeinen als „Schein-Fragen“ zu charakterisieren sind.

Unmittelbar im Anschluss an die Verlesung der Anklageschrift und vor der im Kapitel 3.2.1.2.2 erwähnten Alternativfrage zur Erklärung der Schuld, Teil- oder Unschuld erkundigen sich alle Richter_innen in Form einer Bestätigungsfrage danach, ob der Strafantrag erhalten, gelesen und verstanden worden ist. Diese Frage folgt in fast allen Fällen auf eine längere narrative Darstellung der Richter_innen mit der Absicht der Aufklärung der Angeklagten über ihre Rechte und Pflichten (siehe auch Kapitel 3.2.2.2.3). Die Richter_innen greifen in den vorliegenden Gesprächsverläufen allerdings auch in anderen Phasen der Verhandlung auf diese Art der deklarativen Darstellung eines Sachverhalts mit anschließender Bestätigungsfrage zurück:

Beispiel 17

R3: Es geht um einen Tag, da *sollen Sie* grad getrennt g'wen sein, mehr oder weniger gestritten haum, und dann sollen Sie am Westbahnhof daun auf ihre Frau gewartet haum und ins Auto gezerrt haben. War das so?

Beispiel 18

R4: Äh, gehn ma weiter. Dann *sollen Sie* ja am 14.6.2016, das war ja zwei Tage oder ein Tag bevor Sie festgenommen worden sind, ah...bei dieser Firma, *****, dort sollen Sie dann ja mit einer Code-Karte, die Sie gefunden haben in einem der Büros, in diverse Büros eingedrungen sein. Stimmt das?

Beispiel 19

A8: Genau, ich sag amal so (2s) Ah...nicht gelogen.. war des war Anfang Juli, Mitte Juli, aber jetzt bin ich ma nicht ganz sicher, aber i sag amal, vom Gefühl her...(2s) Da haben wir ein Aus gehabt, vorher, 6 Monate vor Juli habn wir miteinander Schluss g'macht ghabt. Ich bin grad beim eigentlich //

R5: Ok, also das heißt, ums a bissl auf Punkt zu bringen, ja: Anfang 2016 bis Juli 2016 war keine Beziehung zwischen Ihnen und der Frau D. So, wie sind / *dann sind Sie im Juli wieder zusammengekommen, kann man das so sagen?*

Wie die Formulierung mit dem Modalverb „sollen“ andeutet, ist die dargelegte Information in den Äußerungen von R3 und R4 offensichtlich aus der vorliegenden Anklageschrift entnommen und steht auf inhaltlicher Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tatvorwurf. Die narrativen Darstellungen der Richter_innen sind insofern als paradigmatisch für die Fokussierung der Redebeiträge der Angeklagten anzusehen, als dass sie eben einen ganz gezielten Vorwurf enthalten, zu dem die Verfahrensunterworfenen Stellung nehmen sollen. Im Beispiel 19 hingegen liegt der narrativen Aussage des Richters nicht Information aus dem Aktenmaterial, sondern eine Annahme auf Basis der vorangegangenen Äußerung des Angeklagten zugrunde, die der Richter ganz offenkundig „auf den Punkt bringt“ und dann noch einmal

zur Disposition stellt. Interessant an dieser Passage ist, dass R5 seine Frage mit einer W-Frage beginnt und sich dann doch für einen Aussagesatz entscheidet, um die gewünschte Information selbst vorab zu formulieren. In allen drei Beispielen ist die narrative Darlegung der Richter_innen trotz überprüfender Frage am Ende des Satzes tendenziell an die Erwartung geknüpft, dass die Verfahrensunterworfenen zustimmen, was GIBBONS (2008: 118) als Spezifikum derartiger Äußerungen erachtet.

In den eben dargelegten Beispielen spielt die Maxime der Ökonomie gegenüber der Maxime der Informationsgenauigkeit eine untergeordnete Rolle, da sich die Richter_innen Zeit für die narrative Darlegung jenes juristisch relevanten Sachverhalts nehmen, den sie bestätigt haben wollen. Anders verhält es sich mit jener Vielzahl an in allen acht Vernehmungen zur Sache vorkommenden Bestätigungsfragen, denen keine längere deklarative Äußerung vorangestellt ist und im Rahmen derer sich die Richter_innen zwar auf einzelne Aspekte des Lebenssachverhalts der Angeklagten, aber nicht auf grundlegende Zusammenhänge konzentrieren. Innerhalb dieser Fragen treffen der Zweck eines möglichst raschen Vorankommens und jener der Generierung von möglichst präziser Information aufeinander:

Beispiel 20

- a. R3: Also, Sie haben sie nur von innen verschlossen?
- b. R3: Sie sind dann noch eineinhalb Stunden gefahren, stimmt das?

Beispiel 21

- a. R5: Es gab ja auch einen Streit ums Geld, ist das richtig?
- b. R5: Das heißt, Sie persönlich haben kein Geld der Frau D. geborgt?

Neben dieser häufig vorkommenden, scheinbar routinemäßigen Sprachhandlung zur Fokussierung der Information findet sich ausschließlich in der Gesprächsführung von R4 eine Besonderheit im Bezug auf die Anwendung von Bestätigungsfragen: Der Richter greift im Rahmen der von ihm gesteuerten Kommunikation auf von mir als „deklarative Bestätigungsfragen“ bezeichnete Äußerungen zurück, auf Aussagesätze ohne interrogative Intonation oder überprüfendes Fragewort am Ende:

Beispiel 22

- R4: Nein, Sie sind ja schon/ Sie haben ja noch die Grünphase nützen können und hab´n zu rücklaufen können.
- A5: Ja.
- R4: Und ihre Freundin hat ja dann schon Rot gehabt.
- A5: Sozusagen, ja.
- [...]
- R4: Ok, die Freundin hat warten müssen /die hat warten müssen, bis die Autos vorbei sind.
- A5: =die Freundin hat´s nicht geschafft = Ja.
- R4: Ok. Und dann hat sie auch in das Auto hüpfen können.
- A5: Dann hat sie ins Auto hüpfen können.

Im Vergleich zu den als Schein-Frage formulierten Bestätigungsfragen wird in derartigen narrativen Aussagen, die in diesem Beispiel ebenfalls auf eine möglichst rasche Bestätigung der vorab formulierten, aber im Vergleich zu den vorhergehenden Fragen tendenziell belanglosen Information abzu zielen scheinen, der suggestive Charakter der Äußerung des Verfahrensführenden nicht verschleiert. Der Richter *fragt* nicht mehr nach einem zu ermittelnden Lebenssachverhalt, sondern *konstatiert* ihn als eine Tatsache, was eine eigenständige Stellungnahme des Verfahrensunterworfenen unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich macht. Dass derartige deklarative Äußerungen nämlich auch als Ausgangspunkt für daran anschließende Redebeiträge der Angeklagten fungieren können, zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel 23

R4: Und dann sind´s am nächsten Tag wieder hingegangen.

A7: Ja.

R4: Beziehungsweise am 14.6. hab´n Sie noch versucht, in weitere Büros /oder sind Sie in weitere Büros eingedrungen.

A7: 3 oder 4 Mal bin i da reingegangen.

R4: Ok, aber da habn Sie nichts mehr gefunden. Nichts Stehlenswertes.

A7: Nein, i hab dann (xxx), die Münzensammlung hab i auch extra mitgehabt, also ich hab //
[...]

In diesem konkreten Fall wird die deklarative Bestätigungsfrage vom Angeklagten von sich aus als Anlass genutzt, um zusätzliche Informationen preiszugeben. Ob dies vom Richter intendiert ist oder nicht, ist allerdings kaum zu eruieren. Fest steht, dass die deklarative Äußerung des Richters damit auch der Kategorie „Vorgabe des Äußerungsbeginns“ (Teilaspekt von K7) zugeordnet werden kann, die im Grunde eine Hilfestellung für den Angeklagten impliziert und in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen nur selten festzustellen ist.

Aus der divergierenden Reaktion der Angeklagten auf diese deklarativen Aussagen in den Beispielen 22 und 23 geht hervor, dass weder über den Zweck noch über die Wirkung der deklarativen Bestätigungsfrage beziehungsweise der Vorgabe eines Äußerungsbeginns eine verallgemeinernde Aussage getroffen werden kann. Einerseits kann derartigen deklarativen Statements die Intention zugrundeliegen, den Angeklagten die Bestätigung spezifischer, wenngleich für die juristische Subsumtion wenig relevanter Tatsachen naheulegen. Wie KALLMEYER (1983: 145) konstatiert, können sie andererseits aber auch zum Einsatz kommen, um den Angeklagten als Ausgangspunkt für eine Fortsetzung der Äußerungen zu dienen. Die unmittelbare Wirkung hängt in jedem Fall maßgeblich auch von individuellen Faktoren der Verfahrensunterworfenen wie beispielsweise vom Grad der Verunsicherung und der Kooperationsbereitschaft im Rahmen der Kommunikationssituation ab.

Während sich über die Intensität der Druckausübung durch die bereits dargelegten geschlossenen Bestätigungsfragen durchaus diskutieren lässt, ist die beeinflussende Wirkung des zweiten untersuchten Frage-Typs von K5, der klar ersichtlichen „geschlossenen Suggestivfrage“, unbestreitbar. Als Suggestivfragen wurden in Anlehnung an die Definition der „projection questions“ nach GIBBONS (2008: 125) im vorliegenden Material jene Fragen gekennzeichnet, in denen die Art und Weise der Fragestellung Einfluss auf mentale Prozesse der Befragten nehmen kann und in unterschiedlichem Maß Druck auf sie ausübt.

Gemäß § 164 Absatz 4 StPO sind Suggestivfragen in der Vernehmung des Beschuldigten mit Einschränkungen untersagt:

„Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen. Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeit dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in seine körperliche Integrität beeinträchtigt werden. Dem Beschuldigten gestellte Fragen müssen deutlich und klar verständlich und dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein. Fragen, mit denen ihm Umstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist; solche Fragen und die darauf gegebenen Antworten sind wörtlich zu protokollieren. Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln, sind nicht zulässig“ (§ 164 Absatz 4 StPO).

In den vorliegenden Gerichtsverhandlungen tritt diese grundsätzlich untersagte Beeinflussung der Angeklagten in der Gesprächsführung aller Richter_innen vereinzelt und zumeist in sehr milder Ausprägung in Erscheinung. Die schwächste und gleichzeitig häufigste Form der Suggestivfrage, die an jeweils einer Stelle in den Verhandlungen von R2, R3, R4 und R5 zu finden ist, beginnt mit der Formulierung „Kann es sein, dass...?“ beziehungsweise mit dem gleichbedeutenden „Ist es möglich, dass...?“:

Beispiel 24

- a. R3: *Kann es sein*, dass es **vielleicht doch mehr** als nur eine Ohrfeige war?
- b. R5: *Ist es möglich*, dass Sie sechs Wochen lang nur einseitig SMS schreiben, ohne dass **auch nur eine einzige** Antwort zurückkommt?

Durch die Einstiegsformulierung legen die Richter_innen offen, dass sie eine ganz bestimmte Vermutung über den zu ermittelnden Sachverhalt haben. Die fett markierten Wörter sind zudem ein Indiz dafür, dass sich die Verfahrensführenden an dieser Stelle suggestiver sprachlicher Mittel bedienen, um bei ihrem Gegenüber einen bestimmten Denkprozess in Gang zu setzen. Im Beispiel 24a, in dem dem Angeklagten unter anderem eine schwere Körperverletzung gemäß § 84 Absatz 1 StGB zur Last gelegt wird, zielt die Richterin mit ihrer Suggestivfrage eindeutig auf ein Geständnis des Angeklagten ab, in dem er zugeben soll, dass es sich bei dem von ihm ausgeübten Schlag um mehr als nur um eine leichte Ohrfeige gehandelt hat. Demgegenüber will sich der Richter im Beispiel 24b darüber Klarheit verschaffen, ob der

Anlagepunkt der „beharrlichen Verfolgung im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels“ gemäß § 107a Absatz 2 StGB tatsächlich zutrifft, wobei hier dem Angeklagten suggeriert wird, dass er noch einmal darüber nachdenken soll, ob das vermeintliche Opfer nicht doch auf seine Nachrichten reagiert hat. In beiden Fällen wird auf pragmalinguistischer Ebene insofern Druck auf das Gegenüber ausgeübt, als das die Verfahrensführenden die bisherigen Darlegungen des Verfahrensunterworfenen als *unzureichend beziehungsweise als nicht zufriedenstellend* einstufen.

Suggestivfragen von stärkerer Intensität sind im vorliegenden Material in insgesamt sechs kurzen Passagen festzustellen, von denen an dieser Stelle zwei erwähnt seien:

Beispiel 25

R1: [...] So, und *Sie meinen*, der hat Ihnen die 4 € geschenkt, äh..*weil Sie so nett gefragt haben?*

A1: Ich ihm nicht ge/gedroht oder so. Ich hab ihn einfach normal gefragt, ja.

R1: Sind Sie *tatsächlich der Meinung*, dass der Herr Ihnen da die 4 € schenkt, *weil Sie so lieb gefragt haben?*

Beispiel 26

R4: Und *Sie sagen*, Sie habn dort die Kreditkarte gar nicht herzeigen müssen?

A7: Nein. Des...per E-mail hots g'haßn, das Hotel wurde scho bezahlt. Ich hab da im Hotel angerufen und // [...]

R4: Ja, *wundert Sie das nicht*, dass Ihnen da irgendwer alles zahlt? *Is ja komisch.*

Über die bereits genannten Charakteristika der Anregung eines Denkprozesses und der Druckausübung hinaus kommt in diesen beiden Beispielen eine weitere inhärente Eigenschaft von Suggestivfragen ins Spiel: Den Angeklagten wird in diesen beinahe rhetorischen Fragen offenkundig nicht nur fehlende Einsicht, sondern auch mangelnde Intelligenz im Bezug auf ihre bisher getätigten Aussagen zum Sachverhalt sowie hinsichtlich ihrer Handlungen im Rahmen eines vermeintlichen Tatbestandselements unterstellt. Die kursiv gekennzeichneten Formulierungen, durch die das *Meinen*, *Denken* oder *Sprechen* der Angeklagten infrage gestellt wird, markieren die sprachliche Realisierung dieser Unterstellung.

3.2.1.2.4 K6 – Häufung immer spezifischer werdender Fragen

Im vorliegenden Material konnten 11,4 Prozent (65 Fundstellen) der Äußerungen der Richter_innen innerhalb der Typisierungsdimension „Fokussierung“ der Kategorie „Häufung immer spezifischer werdender Fragen“ (K6) zugeordnet werden. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu dieser Kategorie war, dass es sich um die Aneinanderreihung von mindestens zwei Fragen handelt, in denen ein Sachverhalt spezifiziert und eine etwaige Antwort des Gegenübers nicht abgewartet wird. Da derartige Äußerungsketten durch unterschiedliche Frage-Typen realisiert werden, kommt es naturgemäß innerhalb dieser Kategorie sowohl mit den

bereits analysierten offenen W-Fragen als auch mit den Analysekategorien der geschlossenen Entscheidungs-, Alternativ-, Bestätigungs- und Suggestivfragen zu Überschneidungen.

Während R1 und R2 kaum auf diese Art der Fokussierung der Redebeiträge der Verfahrensunterworfenen zurückgreifen, sind spezifizierende Frageketten in den von R3, R4 und R5 geführten Verhandlungen – seltener in der Vernehmung zur Person, häufiger in der Befragung zur Sache – fester Bestandteil der Gesprächsführung. In der Phase der Erhebung der Personalia ist diese Aneinanderreihung von Fragen ganz klar auf die Generierung von möglichst präziser Information ausgerichtet:

Beispiel 27

- a. R3: Haum Sie irgendein Vermögen? Sparbücher? Auto? Wohnung? (...) Na, Wohnung ned, goi (*lacht*). Auto? Sparbücher? [...]
- b. R5: Wie/Was heißt Teilzeit? 20 Stunden? Oder ist das...weniger?

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, weist die Fragekette eine Struktur auf, in der auf Fragen mit tendenziell offenem Charakter geschlossene Fragen folgen. Auch im Rahmen der Vernehmung zur Sache spiegelt sich die Fokussierung der Redebeiträge in der Abfolge der Frageformen wider:

Beispiel 28

- a. R3: Wie kommt´s dazu? Wos is passiert? Wie... sans in am Auto?
- b. R3: Wos haum´sn genau g´mocht? Wie haum Sie´s g´schlogn? Wie fest woa des?¹⁵

Beispiel 29

- a. R4: Wissen Sie noch, **wann** Sie zirka diese Kreditkarte gefunden haben? Die Jahreszeit zumindest?
- b. R4: **Wo** wardn das ungefähr? In der Stadt drinnen oder draußen?
- c. R4: Ja, schon, aber **wo** haben Sie den Kaufvorgang gemacht? Bei dem Automaten?
- d. R4: Und **wann** warn´s dort? Bevor Sie nach Zürich gefahrn sind? Nachdem Sie nach Zürich gefahrn sind?

An einigen Stellen im vorliegenden Material kommt es wie hier im Beispiel 28 zur Aneinanderreihung mehrerer offener W-Fragen, in deren Verlauf die klare Spezifizierung eines Sachverhalts zu erkennen ist. Die als äußerst repräsentativ zu bezeichnenden Frageketten von R3 beginnen jeweils mit einer relativ offenen W-Frage und enden mit einer auf die wesentliche Information reduzierte Äußerungsaufforderung. So sind für die Beurteilung der schweren Körperverletzung gemäß § 84 Absatz 1 StGB im Beispiel 28a und 28b weniger die Darlegung zur Vorgeschichte, als vielmehr der Tatort und die Härte des vermeintlichen Schlags von Bedeutung, worauf sich die Richterin nach anfänglicher Worterteilung sofort fokussiert. Dieselbe Strategie unter Anwendung anderer Frageformen wendet auch R4 im Beispiel 29 an. Infolge der offenen Eingangsfragen nach dem Ort und der Zeit eines Tatbestandselements grenzt er

¹⁵ Zum Zeitpunkt dieser Frage hat der Angeklagte bereits gestanden, dem Opfer eine Ohrfeige gegeben zu haben, weshalb die Richterin an dieser Stelle dem Beschuldigten nicht unrechtmäßig eine Aussage unterstellt.

die Antwortmöglichkeiten sogleich durch eine auf eine spezifische Information zielende Alternativ- beziehungsweise Bestätigungsfrage ein.

Im Vergleich zu den bereits analysierten Kategorien der Typisierungsdimension „Fokussierung“ vollzieht sich im Rahmen dieser „Häufung immer spezifischer werdender Fragen“ also ein Schwenk von der Worterteilung zur Fokussierung: Während den Angeklagten eingangs kurz ein Darlegungsspielraum zugestanden wird, wird die Äußerungsanforderung sogleich eingeschränkt. Wie im Rahmen aller anderen Arten der Fokussierung mit Ausnahme der Wortentziehung werden für die juristische Subsumtion irrelevante Ausschweifungen der Verfahrensunterworfenen somit gezielt im Keim erstickt, bevor sie überhaupt entstehen.

Die eben beschriebenen Frageketten, die als Prototypen dieser Kategorie bezeichnet werden können, schränken die Verfahrensunterworfenen zwar in der Darlegung des Lebenssachverhalts ein, geben ihnen aber schließlich die Möglichkeit, sich ohne Vorgabe oder Unterstellung einer Antwort zu einem gewissen Aspekt zu äußern. An ganz wenigen Stellen finden sich im vorliegenden Material allerdings auch Frageketten mit suggestivem Gehalt:

Beispiel 30

- a. R3: Sogt Ihnen des was? Erinnern Sie sich an des? Es geht um einen Vorfall am 20.06.20xx. Ok? Bekennen Sie sich jetzt dazu schuldig, nicht schuldig, teilweise schuldig?
- b. R4: Naja, eingebrochen oder nicht eingebrochen? Wie sind Sie denn eingebrochen?

Wie in den Beispielen 28 und 29 erfolgt auch in diesen Äußerungen ein Schwenk hin zur Erkundigung nach der juristisch relevanten Information. Darüber hinaus wird jedoch in beiden Beispielen eine bestimmte Antwort auf die anfangs gestellte(n) Frage(n) als Voraussetzung für die abschließende Frage suggeriert. Im Beispiel 30a setzt die typischste aller Alternativfragen nach Schuld, Teilschuld oder Unschuld voraus, dass sich der Angeklagte an die Tat erinnert, was jedoch durch die Anfangsfrage erst festgestellt werden hätte sollen. Analog dazu setzt die Frage nach der Art und Weise des Einbruchs im Beispiel 30b voraus, dass dieser tatsächlich begangen worden ist, was im Rahmen der Einstiegsfrage noch unsicher zu sein schien. Vor diesem Hintergrund wirken die Ausgangsfragen jeweils wie rhetorische Fragen, auf die dann jene Äußerungsanforderungen folgen, deren Antworten für die juristische Beurteilung tatsächlich von Interesse sind.

3.2.1.3 Ergebnissicherung

Kategorien	Häufigkeit	Prozent
K8 – Wiederholung	52	65,00

K9 – Reformulierung	28	35,00
Gesamt	80	

Tabelle 9: Ergebnisse – Ergebnissicherung

Insgesamt um 15 Fundstellen häufiger als die eben dargelegte K6 der Typisierungsdimension „Fokussierung“ lassen sich die beiden letzten Verfahren der Gesprächsführung der Typisierungsdimension „Ergebnissicherung“, die „Wiederholung“ (K8) und die „Reformulierung“ (K9), im vorliegenden Material feststellen. Mit Ausnahme der transkribierten Vernehmungen von R2, der niemals darauf zurückgreift, kommen diese sprachlichen Verfahren der Ergebnissicherung in allen vorliegenden Kommunikationsverläufen sowohl in der Vernehmung der Angeklagten zur Person als auch in jener zur Sache zum Einsatz. Wie die Ergebnissicherung in den vorliegenden Verhandlungen auf sprachlicher Ebene konkret erfolgt, soll im Folgenden dargelegt werden.

3.2.1.3.1 K8 – Wiederholung

Deutlich mehr als die Hälfte der Äußerungen der Typisierungsdimension „Fokussierung“, nämlich 65 Prozent (52 Fundstellen), entfallen auf jene Stellen im vorliegenden Material, in denen die Verfahrensführenden einzelne Wortgruppen, Phrasen oder ganze Sätze der vorangegangenen Äußerung der zu Vernehmenden wortgetreu wiederholen:

Beispiel 31

- a. A4: Da hab ich ihr a Ohrfeige gegeben.
R3: Da habn Sie ihr a Ohrfeige gegeben. Was genau hat sie für Verletzungen gehabt?
- b. A5: 4 Monat bedingt.
R4: 4 Monate bedingt. Weswegen?

Beispiel 32

- a. A7: Ich glaub... irgendwo hier in Wien, aber weiß i/kann mi ned erinnern.
R4: Können Sie sich nicht erinnern.
- b. A8: 4 Joa Voikschui, 4 Joa Hauptschui und a Joa Poly.
R5: 4 Jahre Volksschule, 4 Jahre Hauptschule, ein Jahr Polytechnikum.

Beispiel 33

- A8: Das letzte Mal woa des jetzt..äh..*Juli, August*, ich hab ihr 50 Euro überwiesen, weil ihre große Tochter zu ihr gekommen is. Und sie hat mir des eh auch geschrieben / Ich hab mir das Datum //
- R5: Also im *Juli, August*. (2s) 50 Euro habn Sie gesagt.

Wie in diesen Beispielen zum Ausdruck kommt, unterscheiden sich derartige Wiederholungen nicht nur im Umfang der Wörter, die von den Verfahrensführenden aufgegriffen werden, sondern auch hinsichtlich der möglichen zugrundeliegenden Absichten. Die prototypische sprachliche Form der Kategorie „Wiederholung“ im vorliegenden Material stellen Äußerungen wie jene im Beispiel 31 und 32 dar, in denen eine ganze Phrase oder das Ende einer Phra-

se von den Richter_innen wortwörtlich wiederholt wird. Ein denkbarer Zweck dieser Sprachhandlung könnte zum einen die mentale Fixierung einer Äußerung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der eigenen Aufmerksamkeit und als Ausgangspunkt für eine darauffolgende Frage sein, wie an den Wiederholungen mit anschließenden Fragen der Richter_innen im Beispiel 31 ersichtlich ist. Zum anderen könnte diese Wiederholung allerdings auch mit der von KALLMEYER (1983: 146) erwähnten pragmatischen Absicht der Vereinfachung der Protokollführung einhergehen, indem den Schriftführer_innen der Sachverhalt noch einmal vorgetragen wird. Die Überführung der von den Angeklagten angewandten dialektalen Äußerungen in die Standardsprache im Beispiel 32 kann in Analogie dazu als Indiz dafür aufgefasst werden, dass sich die Richter_innen um eine Hilfestellung für die Protokollführenden bemühen.

Seltener, aber doch an einigen Stellen, wiederholen die Richter_innen wie im Beispiel 33 nur einzelne Wörter der vorangegangenen narrativen Darlegung der Angeklagten. Die mündliche Ergebnissicherung zur Erleichterung der Anfertigung des schriftlichen Protokolls wird in diesem Fall um die Filtration der wesentlichen Information ergänzt, was im Grunde einer *nachträglichen* Fokussierung der Äußerung der Angeklagten entspricht. Zudem könnte diese Wiederholung allerdings auch als eine Vergewisserung des Richters gedeutet werden, ob die Information tatsächlich richtig verstanden wurde, worauf im vorliegenden Beispiel der Zusatz „[...] habn Sie gesagt“ hindeutet.

Gleichzeitig kann eine derartige Wiederholung, die auch eine persönliche Anrede der Angeklagten umfasst, möglicherweise noch einen ganz anderen Zweck verfolgen, wie folgende Dialogsequenzen verdeutlichen:

Beispiel 34

- a. A7: Im Februar.
R4: Im Februar vielleicht, *glauben Sie*.
- b. A7: Ja, da hab ich auch eine Nacht geschlafen in.. Warschau. Aber ich kann mich auf das Hotel nicht mehr erinnern.
R4: Eine Nacht nur, *glauben Sie*. [...]

Dass R4 an manche seiner Wiederholungen den Zusatz „glauben Sie“ anfügt, erweckt den Eindruck, als würde er die vom Angeklagten dargelegte Information nicht bloß festhalten, sondern gewissermaßen infrage stellen. Indem der Richter betont, dass der Angeklagte die dargelegte Information nur *glaubt*, degradiert er eine als Tatsache artikuliert Äußerung zu einer Vermutung. Im Zuge dessen wird dem Angeklagten demzufolge die Glaubwürdigkeit seiner Aussage abgesprochen.

3.2.1.3.2 K9 – Reformulierung

Während KALLMEYER (1983: 146) im Rahmen seiner Ausführungen zur Ergebnissicherung in der Gesprächsführung vor Gericht unter dem Begriff „Reformulierung“ sowohl die wörtliche als auch die umformulierte Wiederholung von Äußerungen der Angeklagten subsumiert, werden diese beiden Formen des Aufgreifens von Äußerungen durch die Richter_innen in meinem Kategoriensystem getrennt voneinander betrachtet. Der „Reformulierung“ (K9), verstanden als Paraphrasierung einer vorangegangenen Äußerung des Beschuldigten, kann gegenüber der bereits analysierten häufiger vorkommenden „Wiederholung“ (K8) sowohl eine ähnliche, als auch eine ganz anders geartete Funktion im Kommunikationsprozess zukommen.

Wie die „Wiederholung“ (K8) kann auch die „Reformulierung“ (K9) als zentrales sprachliches Instrument angesehen werden, um wesentliche Äußerungen der Angeklagten festzuhalten:

Beispiel 35

R3: *Wos hods´n ghobt?*

A3: *So rot war sie hald.*

R3: *A leichte Rötung.*

[...]

A3: *Sie is von alleine eingestiegen. Wir warn ja noch zusammen, wir streiten, dann klären, halbe Stunde später passt wieder alles.*

R3: *Also, sie steigt freiwillig ein, ohne /ohne, dass Sie sie reinzerren.*

Beispiel 36

A7: *Die Zeugnisse, die hab ich die letzten 10 Jahre gemacht. Die meisten sand in..Deutschland.*

R4: *Ok, weiters legt der Angeklagte vor zahlreiche...Zeugnisse (6s).*

[...]

A7: *Naja, ich hab gewartet, dass es/bis es von irgendwal/irgendwie..äh..doch..äh..angesprochen wird.*

R4: *Also, dass Sie irgendwer anspricht und Sie mitnimmt.*

Beispiel 37

A8: *Die S. is 2002 geboren.*

R5: *Ja, also 14.*

A8: *Und die T. is 2004 geboren.*

R5: *Also 12.*

Diese repräsentativen Beispiele aus dem vorliegenden Material veranschaulichen den Zweck der Ergebnissicherung, konkret die Produktion von „protokollfähigen Äußerungen“ (KALLMEYER 1983: 146), sehr deutlich. Gemäß § 96 Absatz 1 StPO ist im Rahmen der Protokollierung einer Hauptverhandlung nur der „Inhalt von Aussagen“, nicht aber die wortwörtliche Realisierung zu vermerken. In allen drei Dialogabschnitten paraphrasieren die Richter_innen die Angeklagten auf eine Art und Weise, die es den Protokollführenden erleichtert, die vom Beschuldigten dargelegte Information möglichst präzise von einer mündlichen in eine schrift-

liche Kommunikation zu überführen. Sehr deutlich wird die sprachliche Hilfestellung in der ersten von R4 getätigten Äußerung im Beispiel 36, in der der Richter nicht so sehr die Worte des Angeklagten paraphrasiert, als vielmehr dem Schriftführer explizit diktiert, wie er die Ausführungen des Beschuldigten niederzuschreiben hat. Im Beispiel 37 ist zudem erkennbar, dass im Rahmen der „Reformulierung“ in manchen Fällen auch nach der Maxime der Ökonomie agiert wird, indem ein längerer Satz („Meine Tochter ist 2002 geboren“) in einen kürzeren („Sie ist 14.“) überführt wird.

Neben dem von KALLMEYER postulierten Zweck der Ergebnissicherung verfolgt ausschließlich R4 im Rahmen der „Reformulierung“ möglicherweise noch eine weitere Absicht, wie auszugsweise in diesem Beispiel zum Ausdruck kommt:

Beispiel 38

- a. A5: Also, ich bin jetzt derweil fallweise geworden. Ich war Vollzeit, jetzt bin ich *fallweise* //
R4: Ok, jetzt sind's nur noch *geringfügig*.
- b. R4: Es sind aber Einbruchsspuren an der Tür.
A7: *Ohne mich*.
R4: *Die sind nicht von Ihnen*, meinen Sie.
[...]
A7: Wenn i des/ich gemacht würde.
R4: *Wenn Sie das gemacht hätten*.

Durch die Umformulierung der Äußerung des Angeklagten wird nicht nur die Produktion einer für das Protokoll geeigneten Aussage wie beispielsweise „Die Einbruchsspuren sind nicht von A7“ unterstützt, sondern gleichzeitig der Sprachgebrauch des Verfahrensunterworfenen *korrigiert*. Der Richter beurteilt die Aussage des Angeklagten in diesen Beispielen allem Anschein nach als fehlerhaft und bringt sie deshalb sogleich in eine, seiner Ansicht nach angemessenere sprachliche Form. Ohne es zu bewusst zu intendieren, unterstellt er ihm im Zuge dessen indirekt ein defizitäres Sprachvermögen. Auf eine andere mögliche Deutung derartiger Umformulierungen wird im Rahmen der Bearbeitung der Subkategorie „Vollendung/Korrektur von Sätzen“ (siehe Kapitel 3.2.1.3.2) in der nun folgenden Analyse lexikalisch-syntaktischer und pragmalinguistischer Strategien der Richter_innen hingewiesen werden.

3.2.2 (Pragma)linguistische Strategien zur Annäherung an die Angeklagten

Der zweite, nun folgende Teil der Analyse nimmt die Anwendung der lexikalisch-syntaktischen und pragmalinguistischen Strategien der fünf Richter_innen zur Annäherung an die Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch in den Blick. Ausgehend von der Hypothese, dass diese Strategien vorwiegend dem Zweck der besseren Verständlichkeit dienen

sollen, werden gleichzeitig auch andere mögliche Intentionen zur Diskussion gestellt. Im Gegensatz zu den bereits beschriebenen, ständig wiederkehrenden Verfahren der Gesprächsführung sind diese Strategien im vorliegenden Material nur an vereinzelten Stellen festzustellen.

3.2.2.1 Lexikalisch - syntaktische Strategien

Strategien	Häufigkeit	Prozent
S2 – Intralinguale Paraphrasierung	20	54,05
S1 – Wiederholung	10	27,03
S3 – Vollendung/Korrektur von Sätzen	7	18,92
Gesamt	37	

Tabelle 10: Ergebnisse – Lexikalisch-syntaktische Strategien

Wie im Kapitel 3.1.3.2 dargelegt, umfasst die Typisierungsdimension „Lexikalisch-syntaktische Strategien“ drei Kategorien, die im vorliegenden Material unterschiedlich oft aufgefunden wurden und sich an manchen Stellen überschneiden. Die „intralinguale Paraphrasierung“ (S2) stellt mit 54,05 Prozent (20 Fundstellen) die am häufigsten, die „Vollendung/Korrektur von Sätzen“ (S3) mit 18,92 Prozent (7 Fundstellen) die am seltensten angewandte Strategie unter den lexikalisch-syntaktischen Strategien dar. Wie diese Möglichkeiten der sprachlichen Annäherung der Richter_innen an die Angeklagten konkret umgesetzt werden, soll im Folgenden dargelegt werden.

3.2.2.1.1 S1 – Wiederholung

SOEFFNER (1983: 82) und GIBBONS (2008: 115-116) zufolge basiert Alltagskommunikation auf spezifischen Routinen und Maximen, die von allen Gesprächspartnern unbewusst beherrscht werden. Zu einer dieser klassischen, alltagsrelevanten Maximen zählt die Gewohnheit, einen Satz zu wiederholen, wenn dieser vom Gegenüber nicht verstanden worden ist. Diese Strategie der „Wiederholung“ eigener Äußerungen (S1) in exakt oder beinahe exakt demselben Wortlaut wird mit Ausnahme von R2 von allen Richter_innen in den vorliegenden Strafgerichtsverhandlungen an mindestens einer Stelle eingesetzt. In sieben der zehn Passagen, an denen S1 insgesamt vorkommt, wird ein Satz auf die Bitte der/des jeweils Angeklagten hin wiederholt:

Beispiel 39

- a. R3: Sie hoßn bitte mit vollständigen Naum?
A3: Bitte?
R3: Sie heißen mit vollständigem Namen?
A3: Wie?
R3: Ihr Name?

- A3: T.M.
- b. R3: Jo, und haum Sie´s dabei g´schlogn?
A3: Bitte?
R3: Haum´s ihr Faustschläge versetzt? Beim Streiten?
 - c. R3: Und ist sie dadurch verletzt gewesen?
A3: Bitte?
R3: Ist Sie dadurch verletzt gewesen?

In der von R3 durchgeführten Vernehmung eines Angeklagten mit serbischer Staatsbürgerschaft ist die „Wiederholung“ (S1) besonders häufig zu verzeichnen, was zum einen auf eine undeutliche Aussprache der Richterin, zum anderen auf Verständnis- oder Konzentrations-schwierigkeiten beziehungsweise andere individuelle Voraussetzungen des Angeklagten zurückgeführt werden könnte. Wie aus dem exemplarischen Beispiel hervorgeht, wird S1 teils durch exakte Wiederholung des Wortlauts, teils durch eine Umformulierung der Ausgangsfrage realisiert. Als besonders interessant im Kontext der Wiederholung als sprachliche Strategie erweist sich in diesem Beispiel der Dialogabschnitt 39a, in dem R3 auf das artikulierte Unverständnis des Angeklagten hin vom dialektalen Register in die Standardsprache wechselt, woraufhin die Frage allerdings dennoch nicht verstanden wird. Erst durch die Verkürzung der Äußerung auf eine Ellipse kann das Kommunikationsziel erreicht werden.

In den obenstehenden Beispielen ist die Absicht hinter der wiederholten Äußerung evident: Dem Angeklagten soll auf seinen Wunsch hin eine Frage noch einmal gestellt werden, deren Beantwortung für die Richter_innen zur Einhaltung der institutionellen Regeln (Erkundigung nach dem Namen) sowie für die juristische Beurteilung des Sachverhalts (Erkundigung nach den Folgen der vermeintlichen Tat) relevant ist. Die erneute Formulierung der Frage ist demzufolge sowohl als ein Entgegenkommen gegenüber den Angeklagten als auch als eine eigen-nützige Sprachhandlung der Richter_innen zu deuten. Den folgenden beiden Dialogausschnitten liegt hingegen ein anderer vermeintlicher Zweck zugrunde:

Beispiel 40

R4: Wie schreibt man das? Wie schreibt man das?
A7: = Leider hab ich nicht die Mail = //
R4: Wie schreibt man den Firmennamen?

Beispiel 41

R5: Warum sind Sie dann nicht gegangen, sondern geblieben?
A8: Naja, die Polizei hat...weil, wie gesagt, wir /wir sind erwachsene Menschen //
R5: Warum sind Sie geblieben?

In beiden Fällen geht die Wiederholung der getätigten Äußerung mit der Unterbrechung des jeweiligen Angeklagten einher, was darauf hindeutet, dass es sich hier nicht um eine Strategie handelt, um dem Verfahrensunterworfenen entgegenzukommen, sondern vielmehr um eine

Aufforderung an ihn, bei der Sache zu bleiben. Diese Wiederholungen stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang zu den im Kapitel 3.2.1.2. erläuterten Verfahren der Fokussierung.

3.2.2.1.2 S2 – Intralinguale Paraphrasierung

Laut KOERFER (1994: 357) wird die Strategie der innersprachlichen Umformulierung eines fachsprachlichen Wortes, einer Wortgruppe oder Phrase vor Gericht besonders häufig im Dialog mit Jugendlichen, aber auch im Gespräch mit Erwachsenen mit Migrationshintergrund gebraucht. Im vorliegenden Material stellt die „intralinguale Paraphrasierung“ (S2) zwar jene syntaktische Strategie zur Annäherung an den Laien dar, die am häufigsten zu verzeichnen ist, dennoch kommt sie allerdings insgesamt nur an 20 von 37 Stellen zum Einsatz. Im Gegensatz zur im Rahmen der Typisierungsdimension „Ergebnissicherung“ besprochenen „Reformulierung“ (K9) handelt es sich bei dieser Strategie nicht um die Paraphrasierung von Äußerungen des Angeklagten, sondern ausschließlich um die Umformulierung von von den Richter_innen eigens getätigten Aussagen.

Unter den vorliegenden Fundstellen finden sich neben einigen Reformulierungen gemeinsprachlicher Äußerungen in erster Linie Paraphrasierungen von fachsprachlichem Vokabular:

Beispiel 42

R2: R: Sie kommen gleich dran, ja? Und die Staatsanwaltschaft legt Ihnen zur Last, dass das /äh/ eine **versuchte Nötigung** war, also, dass Sie versucht haben, ihn wegzukriegen, damit Sie weg/äh/ flüchten können, wie auch immer. Und dass da Detektiv dadurch auch noch eine Verletzung erlitten hat, nämlich des rechten Ellbogens, ja.

Beispiel 43

R3: Ok. Mhm. (...) Vorstrafen Herr Z. / ah / Herr M. ? (...) **Haums a Vorstrafe?**

A3: Vorstrafe?

R3: Sans schau amoi verurteilt worden?

[...]

R3: R: Herr M., Sie sind heute als Angeklagter vor Gericht. Als Angeklagter können Sie **sich verantworten, wie Sie wollen**, das heißt, Sie können erzählen, was sie wollen, sie brauchen gar nichts sagen. [...] Und i sog's gleich, ein **Geständnis** ist es natürlich nur dann, wenn Sie von vornherein reumütig sagen, "ok, ist passiert, es woa ein Fehler" und das zugeben. [...]

Beispiel 44

R4: Das heißt, Sie **gelten als unbescholten**, sie is **getilgt schon, die Vorstrafe**, die scheint nicht mehr auf im Strafregister.

[...]

R4: Da habn's auch gelogen. Ok. Und dann...Punkt drittens. Dadurch, dass Sie da gelogen haben, dadurch sollen Sie denn Herrn Ö. **begünstigt haben**, ja?

A6: Ja.

R4: Das heißt, haben Sie gelogen, damit dem Herrn Ö. nix passieren kann?

[...]

R4: Also **sind Sie zu allem geständig**. Sie geben das alles zu?

In den ausgewählten Dialogabschnitten ist das juristische Fachvokabular, darunter Termini wie „Nötigung“ oder „Geständnis“ und besonders im rechtlichen Kontext verwendete Verben, Funktionsverbgefüge und Adjektive wie „sich verantworten“, „jemanden begünstigen“, „die Vorstrafe tilgen“ und „unbescholten“, fett und kursiv gekennzeichnet.

Das Substantiv „Geständnis“ ist insofern als tückisch für den Laien anzusehen, als dass dessen umgangssprachliche Semantik um eine Nuance von jener in der Fachsprache abweicht (vgl. ERMERT 1983: 12). Ein Geständnis muss, wie aus der Paraphrasierung im Beispiel 43 hervorgeht, im juristischen Kontext bestimmte Kriterien wie eine reumütige Darlegung erfüllen, während der Begriff in der Alltagssprache einfach bedeutet, etwas zuzugeben. Beim Begriff „Nötigung“ handelt es sich wiederum um ein Substantiv, dessen Bedeutung per Gesetz, gemäß § 105 Absatz 1 StGB, explizit festgelegt ist. In Analogie zu den Ausführungen von ENGISCH (1977: 110) stellt das Adjektiv „unbescholten“ einen unbestimmten Begriff mit normativer Komponente dar, der der Wertung eines Rechtsanwenders bedarf. Die Phrase „Sie ist getilgt schon, die Vorstrafe“(R4) weist aufgrund ihrer passiven Form einen unpersönlichen, die Akteure einer Handlung vernachlässigenden Stil auf, der RATHERT (2006: 11) zufolge ein typisches Merkmal der juristischen Syntax ist. Die Verfahrensführenden sind mit dem normativen Gehalt, den Bedeutungsnuancen und der korrekten Anwendung der Rechtssprache vertraut, von den Verfahrensunterworfenen kann eine derartige Kenntnis der juristischen Fachsprache und Auslegungslehre allerdings nicht vorausgesetzt werden, weshalb es Erläuterungen bedarf.

Wie in den angeführten Beispielen deutlich wird, kann die syntaktische Strategie der „intra-lingualen Paraphrasierung“ aus unterschiedlichen Anlässen zur Anwendung kommen. Während im Rahmen der ersten Äußerung im Beispiel 43 die Richterin erst im Anschluss an die Nachfrage des Angeklagten den Begriff „Vorstrafe“ erläutert, folgt die Paraphrasierung an allen anderen Stellen aus eigenem Antrieb der/des Richter_in heraus zumeist unmittelbar auf die Äußerung eines fachsprachlichen Ausdrucks oder Verbgefüges. Im ersten Fall scheinen der Richterin der fachsprachliche Gehalt und das das Verständnis beeinträchtigende Potential des Begriffs „Vorstrafe“ zunächst nicht aktiv bewusst zu sein, weshalb sie den Begriff erst auf Anfrage des Angeklagten hin mit den Worten „Sans schau amoi verurteilt worden?“ paraphrasiert. Jene Paraphrasierungen, die unmittelbar auf die eigene Äußerung fachsprachlicher Begrifflichkeiten folgen, deuten demgegenüber auf eine Sensibilität der Richter_innen gegenüber möglichen Verständnisschwierigkeiten der Angeklagten hin.

Die sprachliche Realisierung dieser Paraphrasierungen erweist sich insofern als sehr anschaulich, als dass die Richter_innen versuchen, fachsprachliche Begriffe in die Lebensrealität der Verfahrensunterworfenen zu überführen. So wird beispielsweise der Begriff „Geständnis“ mit dem Konditionalsatz „[...] wenn Sie von vornherein reumütig sagen, ‚ok, ist passiert, es war ein Fehler‘ und das zugeben“ (R3) erläutert, in dem das Gegenüber persönlich angesprochen wird. Dasselbe gilt auch für die Paraphrasierung des Verbs „begünstigen“, das R4 der Angeklagten mit der Erklärung „Das heißt, haben Sie gelogen, damit dem Herrn Ö. nix passieren kann?“ nahelegt.

In den Beispielen manifestiert sich der Zweck dieser Paraphrasierungen zur Veranschaulichung und Vereinfachung der juristischen Sprache, sie zeugen vom Streben der Richter_innen, möglichst gut von den Angeklagten verstanden zu werden. Zudem ist denkbar, dass der Umformulierung von fachsprachlichen in gemeinsprachliche Redewendungen die Annahme der Richter_innen zugrundeliegen könnte, dass die ihnen gegenüberstehenden Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch einer besonderen sprachlichen Hilfestellung bedürfen. Vor dem Hintergrund der seit jeher von vielen Seiten postulierten These, dass die juristische Fachsprache für *alle* Laien, also völlig unabhängig von ihrer Erstsprache, eine Herausforderung darstellen kann (vgl. OKSAAR 1978: 109; HOFFMANN 1989: 10; WALTHER 2010: 9-10), ist eine derartige Deutung allerdings nur unter Vorbehalt als plausibel zu erachten.

3.2.2.1.3 S3 – Vollendung/Korrektur von Sätzen

Die beiden Teilaspekte der dritten und letzten Kategorie der syntaktischen Strategien, die „Vollendung/Korrektur von Sätzen“ (S3), wurden bereits im Zuge der Analyse der Gesprächsführung in den Erläuterungen zu den Kategorien K7 und K9 zur Sprache gebracht. Im Rahmen der Analyse von K7 ist konstatiert worden, dass die Vollendung von Sätzen zur Fokussierung der Redebeiträge der Angeklagten dienen kann. Die Analyse des Materials auf die Kategorie „Reformulierung“ (K9) hin hat gezeigt, dass die Korrektur von Sätzen zur Erzeugung protokollfähiger Aussagen herangezogen werden kann. Im Rahmen der Kategorie „Vollendung/Korrektur von Sätzen“ (S3) wurde das vorliegende Material nun allerdings darauf hin analysiert, ob sowohl die Vervollständigung als auch die Korrektur von Äußerungen unter bestimmten Voraussetzungen auch als Strategien gedeutet werden können, um den Angeklagten auf sprachlicher Ebene Hilfestellung zu leisten.

Wie vorab in den Kodierregeln festgelegt, handelt es sich bei der „Vollendung von Sätzen“ nur dann um eine sprachliche Strategie zur Annäherung an den Angeklagten, wenn dieser offenkundig nach Worten ringt, was in allen vorliegenden Gerichtsverhandlungen insgesamt nur in zwei Dialogpassagen der Fall ist:

Beispiel 45

A7: Ah, ich war auf der Arbeitssuche. Ich hab zwar zahlreiche...ahm... //

R4: *Bewerbungen?*

A7: Bewerbungen und Kurs geschrieben und hab da abgeschlossen.

[...]

A7: [...] Ich bin dann angesprochen, endlich amal...und äh..dann bin ich mit drei...junge Männer...ahm... //

R4: *Zur Polizei gegangen.*

Im Kapitel 3.2.1.2.1. wurde argumentiert, dass eine derartige mit einer Unterbrechung einhergehenden Vollendung der Äußerungen tendenziell eher auf das Ziel der Richter_innen hindeutet, die Aussage der Angeklagten auf den Punkt zu bringen. Im Unterschied zu den Beispielen, die im Rahmen von K7 besprochen wurden, handelt es sich hier allerdings um Äußerungen, in denen der Angeklagte seinen Satz kurz abbricht und nach den richtigen Worten sucht, bevor er vom Richter unterbrochen wird. In diesem Fall ließe sich demzufolge die Vollendung des Satzes als ein Entgegenkommen des Richters deuten. Insbesondere trifft dies auf die erste Äußerung von R4 zu, da hier durch die interrogative Form „Bewerbungen?“ noch mit dem Angeklagten Rücksprache gehalten wird, ob die Vollendung des Satzes in seinem Sinne ist oder nicht.

Die Deutungsvarianten der wenigen, ausschließlich in den Verhandlungen von R4 vorkommenden Dialogabschnitte, die dem zweiten Teilaspekt „Korrektur von Sätzen“ zugeordnet werden können, sind ebenfalls von einer Ambivalenz geprägt. Wie im Kapitel 3.2.1.3.2. bereits dargelegt, reagiert der Richter an diesen Stellen auf von ihm als fehlerhaft eingestufte Äußerungen mit einer Korrektur:

Beispiel 46

R4: Es sind aber Einbruchsspuren an der Tür.

A7: ***Ohne mich.***

R4: *Die sind nicht von Ihnen*, meinen Sie.

[...]

A7: Pfuuh. Also am liebsten wär i des, wenn des i g'mocht würde.

R4: Bitte? Am liebsten wär Ihnen was?

A7: ***Wenn i des/ich gemacht würde.***

R4: *Wenn Sie das gemacht hätten.* Warum wär Ihnen das am liebsten? Bleibn's sitzen! (2s)

Warum wär Ihnen am liebsten, wenn Sie das gemacht hätten?

Als Pendant zur Deutung als implizite Unterstellung eines sprachlichen Defizits im Rahmen der Darlegung von K9 sei an dieser Stelle auch das positive Potential derartiger Korrekturen erwähnt. Dem polnisch-österreichischen Angeklagten wird in den vorliegenden Äußerungen

eine der Grammatik entsprechenden Alternative zu seiner Formulierung vorgeführt. Der Angeklagte könnte insofern von dieser Korrektur profitieren, als dass er sich die dargelegten grammatischen Strukturen einprägen und bei der nächsten Gelegenheit ins Gedächtnis rufen kann.

3.2.2.2 Pragmalinguistische Strategien

Strategien	Häufigkeit	Prozent
S6 – Aufklärung über den situativen Kontext	44	44,90
S4 – Dialekteinsatz/Registerwechsel	29	29,59
S7 – alternativer Verhaltens-/Handlungsvorschlag	14	14,29
S5 – Erkundigung nach dem Verständnis	11	11,22
Gesamt	98	

Tabelle 11: Ergebnisse – Pragmalinguistische Strategien

Die in dieser Tabelle dargestellten Strategien wurden der Pragmalinguistik, verstanden als Zusammenhang zwischen Sprache und Handeln (vgl. ERNST 2011: 281), zugeordnet. Die Bezeichnungen der Kategorien nehmen – mit Ausnahme der Benennung „Dialekteinsatz/Registereinsatz“ – bereits vorweg, welche Art der Handlung durch die Kommunikation vollzogen wird. Der übergeordneten Fragestellung entsprechend werden diese Sprachhandlungen primär auf ihren Zweck zur Herstellung einer besseren Verständlichkeit hin analysiert, gleichzeitig sollen allerdings auch andere mögliche Intentionen nicht außer Acht gelassen werden. Was die Häufigkeit der aufgefundenen Textstellen betrifft, entfällt ein Großteil, nämlich 44,9 Prozent (44 Fundstellen) auf die Strategie der „Aufklärung über den situativen Kontext“ (S6) und ein sehr geringer Anteil von 11,22 Prozent (11 Fundstellen) auf die „Erkundigung nach dem Verständnis“ (S5).

3.2.2.2.1 S4 – Dialekteinsatz/Registerwechsel

Die Sprachwissenschaft geht davon aus, dass jeder Mensch eine Vielzahl an sprachlichen Registern beherrscht, darunter beispielsweise Funktiolekte wie Alltags-, Fach-, Presse- oder Literatursprache, diverse regionale Ausprägungen von Dialekten und Soziolekten wie Schichten-, Gruppen- oder Sondersprachen (vgl. ERNST 2011: 280). Der Wechsel zwischen diesen unterschiedlichen Varietäten in Abhängigkeit vom situativen Kontext wird als „Codeswitching“ bezeichnet (vgl. POWELL 2008: 153; vgl. ERNST 2011: 281). Unter „Codeshifting“ versteht man darüber hinaus den alternierenden Sprachgebrauch gegenüber unterschiedliche Gesprächsteilnehmer_innen (vgl. POWELL 2008: 151). Im Rahmen der Kategorie „Dialektein-

satz/Registerwechsel“ (S4) wurde das vorliegende Material unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob es aufseiten der Richter_innen an diversen Stellen zu einem strategischen Einsatz des Dialekts, zu Phasen des „Codeswitching“ oder des „Codeshifting“ kommt.

In allen acht Gerichtsverhandlungen ist insgesamt in neunundzwanzig einzelnen Aussagen, die jeweils in ihrem sprachlichen Umfeld betrachtet werden müssen, eine Anwendung eines derartigen pragmalinguistischen Mittels zu verzeichnen. In den häufigsten Fällen handelt es sich dabei um den Einsatz eines einzelnen dialektalen Wortes wie in Äußerungen wie „Auch ein kleines **Stückerl** haben Sie’s [die Tür] nicht aufbekommen?“ (R2) oder um Dialogsequenzen, in denen im Gespräch mit den Angeklagten in aufeinanderfolgenden Äußerungen an einzelnen Stellen das Register gewechselt wird:

Beispiel 47

- a. R4: Zu denen sagen Sie: 'Das war irgendein flüchtiger Bekannter, ich glaube, er heißt T.K. Und der hat dort hingehaun'. Haben Sie das gesagt zu den ersteinschreitenden Beamten?
A6: Ich hab nur gesagt, das es T.K. ist.
R4: Ok, Sie haben gesagt, es war T.K. Und es war klar, dass es Herr T.K. gewesen sein soll, wenn er ein andern **gehaut** hat.
- b. R4: Naja, aber Unwissenheit schützt in dem Fall vor Strafe nicht. (3s) Na und, sind’s noch **zammim Herrn Ö.?**
A6: Nein, sind wir nicht.
[...]
R4: Des heißt, es hat **si wirklich ned auszahlt.**
A6: Nein.
R4: **Na.**
- c. R4: Hat er bei Ihnen auch genächtigt?
A6: Nein.
R4: Immer nur bei ihm.
A6: Er konnte bei mir nicht übernächtigen, weil ich wohn im selben Haus wie meine Eltern und ich komm von einer türkischen und ich darf kein Freund haben.
R4: Also **des war den Eltern eh ned recht.** Was habns den Eltern g’sagt, wo’s nächtigen, bei einer Freundin oder was?

In den Gerichtsverhandlungen von R4, der sich im Rahmen seiner Kommunikation vor Gericht vorwiegend in einer gehobenen Umgangssprache¹⁶ ausdrückt, stechen jene vom dominierenden Register abweichenden, hier fett und kursiv markierten Formulierungen besonders ins Auge. Durch eine punktuell dialektal gefärbte Ausdruckweise scheint sich der Richter bewusst an einen informellen Sprachgebrauch annähern und eine an die Alltagskommunikation erinnernde Atmosphäre herstellen zu wollen. Gleichzeitig wird diese vermeintliche Intention hinter dem Dialekteinsatz allerdings durch stark formelle Äußerungen, die im vorliegenden Beispiel unterstrichen sind, konterkariert. Der Dialekteinsatz dient in diesem Beispiel also

¹⁶ Die Unterscheidung zwischen Dialekt, Umgangssprache und Standardsprache erfolgt in diesem Kapitel auf Basis der Ausführungen von ERNST (2011: 47). Beim Dialekt handelt es sich demzufolge um eine „lokal gebundene Sprachform [...] im privaten Gespräch mit Bekannten und Gleichgestellten“, bei der Umgangssprache um eine „vermittelnde Sprachform zwischen Dialekt und Standardsprache“ und bei der Standardsprache um die „großräumige Realisierung der Sprache der Öffentlichkeit“. Die Grenzen dieser sprachlichen Register sind fließend.

zwar vermeintlich als eine Strategie, eine möglichst ungezwungene Gesprächssituation herzustellen, kann seine Wirkkraft vor dem Hintergrund einer nach wie vor formellen Kommunikation allerdings nur bedingt entfalten

Das Pendant zu diesem von R2, R4 und R5 angewandtem strategischen Dialekteinsatz bildet jener in den Verhandlungen von R3, den man als „natürlichen“ Dialekteinsatz bezeichnen könnte:

Beispiel 48

R3: *Jo, und haum Sie's dabei g'schlogn?*

A3: Bitte?

R3: Haum's ihr Faustschläge versetzt? Beim Streiten?

A3: Mh, nicht Faustschläge.

R3: Ja. R: *Jo, wos haum'sn genau g'mocht? Wie haum Sie's g'schlogn? Wie fest woa des?*

A3: Ich hab (*zeigt vor*) so gemacht.

R3: *Zagn Sie's nurmoi, dass die Frau Schriftführerin siagt. Sie habn's mit dem Handrücken oder der Handvorderseite geschlagen?*

A3: Handrücken.

R3: Mit Handrücken. Und sie hat dann auch eine Rötung ghobt? Im Gesicht?

A3: Ja.

R3: Nur eine oder mehrere?

A3: Eine. (xxx) Wir warn eh nicht mehr zusammen, aber jetzt is sie wieder schwanger.

R3: (*stöhnt*) *Herr M., wir haum hier... wir haum hier, oiso da is jo die Polizei dann kuma im Zuge dessen. Wir haum'd do Lichtbilder von diesen Verletzungen, schau'n's amoi. Keman's vor zu mir.* Aktenseite 26, *do, schau'n's amoi.*

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, führt R3 ihre Verhandlung weitestgehend im Dialekt, wechselt allerdings an manchen, hier unterstrichenen Stellen in eine gehobene Umgangssprache. In dieser Dialogsequenz stellt sie zunächst die stark dialektal gefärbte Frage „Jo, und haum Sie's dabei g'schlogn?“ und paraphrasiert diese infolge der Nachfrage des Angeklagten mit dem Funktionsverbgefüge „Haum's ihr Faustschläge versetzt?“. Dieser Registerwechsel setzt sich fort. Dass R3 den Dialekt bewusst als eine Strategie einsetzt, um eine möglichst informelle Gesprächssituation mit dem Angeklagten herzustellen, ist allerdings insofern unwahrscheinlich, als dass sie sich auch gegenüber der Staatsanwaltschaft vorwiegend im dialektalen Register ausdrückt:

Beispiel 49

R3: (*zur Staatsanwältin*) Frogn ma moi vielleicht die Frau M., kann sie uns nämlich heute, falls sie aussagen würde, kaun's uns afoch sogn, wie's in dem Auto woa. Vielleicht damma erst amoi des, bevor ma daun weidaschaun.

Vielmehr scheint R3 ihre Gerichtsverhandlungen im Allgemeinen in einer stark dialektal gefärbten Sprache durchzuführen. Da es sich beim Dialekt um ein Register handelt, das in der Alltagskommunikation hauptsächlich „im privaten Gespräch mit Bekannten und Gleichgestellten“ (ERNST 2011: 47) zum Einsatz kommt, stellt R3 dadurch wahrscheinlich unbewusst ein relativ ungezwungenes Gesprächsklima her. Während der Angeklagte in dieser Verhand-

lung beide Register in beinahe dem gleichen Maß zu verstehen scheint, könnte sich in anderen Fällen ein zu starker Dialekteinsatz gegenüber Nicht-Dialekt-Sprecher_innen oder Menschen, die Deutsch als Zweitsprache erworben haben, allerdings als problematisch erweisen.

Ein alternierender Sprachgebrauch gegenüber unterschiedlichen Gesprächspartner_innen, das sogenannte „Codeshifting“, konnte im vorliegenden Material allerdings nicht festgestellt werden, da die Richter_innen – mit Ausnahme des eben dargelegten Registerwechsels – mit ihren Gesprächspartnern (Angeklagte, Rechts- und Staatsanwält_innen) entweder in einer gehobene Umgangssprache (R1, R2, R4, R5) oder in einer dialektal gefärbten Sprache (R3) kommunizieren.

3.2.2.2.2 S5 – Erkundigung nach dem Verständnis

SOEFFNER (1983: 95) zufolge tragen Richter_innen die Verantwortung, auf mögliche Verständnisschwierigkeiten der Angeklagten unter anderem durch die gezielte Erkundigung danach, ob alles verstanden wurde, einzugehen. Die österreichische Strafprozessordnung sieht in diesem Zusammenhang lediglich vor, dass sich die/der Vorsitzende im Anschluss an den Vortrag der Anklage zu vergewissern hat, „daß [sic!] der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist“ (§ 244 Absatz 2 StPO). In den vorliegenden Gerichtsverhandlungen kommen alle Richter_innen dieser Pflicht entweder unmittelbar nach der oder zeitnah zur Verlesung der Anklageschrift nach:

Beispiel 50

- a. R1: [...] So, Herr S., Sie haben die Anklageschrift bekommen, Sie haben das auch gelesen, Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird. Ja? [...]
- b. R2: [...] Sie hab'n den Strafantrag bekommen und **verstanden**?
- c. R3: [...] In diesem Verfahren wird Ihnen eben vorgeworfen dieser Strafantrag, den ich Ihnen geschickt habe. Sogt Ihnen des was? Erinnern Sie sich an des?
- d. R4: Frau T., Sie kennen den Vorwurf? Sie haben ja auch den Strafantrag bekommen. Habn Sie das auch gelesen?
A6: Ja.
R4: Das Schriftstück, habn Sie das **verstanden**?
A6: Ja.
- e. R5: Herr T., den Strafantrag, den hab ich Ihnen zugestellt, ja? [...]
R5: Habn Sie den bekommen und gelesen? [...]
R5: Ok. Ahm, wissen Sie, was Ihnen zur Last gelegt wird? [...]
R5: *Wenn Sie's mal in eigenen Worten ganz schnell um/umreißen!*

Im Rahmen dieser Sprachhandlung spielen in den vorliegenden Kommunikationsausschnitten offenbar vor allem drei wesentliche Faktoren eine Rolle, nach denen die Richter_innen direkt oder indirekt fragen: Der Strafantrag soll *erhalten*, *gelesen* und *verstanden* worden sein. Für die Analyse der Kategorie S5 ist nur der Aspekt des Verstehens von Relevanz. Während die Bestätigungsfrage von R1 („Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird. Ja?“) sowie die indirek-

ten Formulierungen von R3 und R4 („Erinnern Sie sich an des?“; „Ahm, wissen Sie, was Ihnen zur Last gelegt wird?“) die Frage nach dem Verständnis der Anklageschrift indirekt implizieren, sind die Äußerungen von R2 und R4 als prototypische Beispiele einer expliziten Erkundigung nach dem Verständnis anzusehen. Es ist jedoch in Zweifel zu ziehen, dass dadurch tatsächlich festgestellt werden kann, ob der Beschuldigte die Anklageschrift verstanden hat oder nicht. Demgegenüber veranschaulicht die kursiv markierte Äußerung von R5 im Beispiel 50e, wie das Verständnis der Anklageschrift effektiver überprüft werden kann: Durch eine offene Informationsfrage wird der Angeklagte aufgefordert, die Eckpunkte der Anklageschrift in eigenen Worten darzulegen, was dem Richter einen Einblick in den Kenntnisstand des Verfahrensunterworfenen und gegebenenfalls eine unmittelbare Reaktion auf Missverständnisse oder Verständnisbarrieren ermöglicht.

Zur Kategorie „Erkundigung nach dem Verständnis“ wurden auch jene Äußerungen zugeordnet, in denen sich die Richter_innen im Anschluss an die Aufklärung der Beschuldigten über ihre Rechte und Pflichten vor Gericht danach erkundigen, ob alles korrekt verstanden wurde. Die Auseinandersetzung mit dieser Erläuterung der juristischen Verfahrensregeln wird einen zentralen Aspekt der Analyse im folgenden Kapitel darstellen.

3.2.2.2.3 S6 – Aufklärung über den situativen Kontext

Der „Anspruch auf rechtliches Gehör“ zählt zu einen von mehreren übergeordneten Maximen der Interaktion vor Gericht (vgl. RATHERT 2006: 29). Der entsprechende Paragraph in der österreichischen Strafprozessordnung schreibt neben dem Recht auf angemessenes Gehör auch das Recht aller Beteiligten auf „Information über Anlass und Zweck der sie betreffenden Verfahrenshandlung sowie über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren“ (§ 6 Absatz 2 StPO) vor. Gemäß § 50 Absatz 2 StPO ist die/der Beschuldigte zudem in einer möglichst verständlichen Art und Weise über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und über seine Rechte im Verfahren zu informieren. Der Frage, wie diese Vorschriften in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen umgesetzt werden, wurde im Rahmen der Kategorie „Aufklärung über den situativen Kontext“ (S6) nachgegangen. Zugeordnet wurden jene Stellen im Material, in denen die Richter_innen explizit juristische Verfahrensregeln erläutern, den Beschuldigten über etwaige Tatbestandselemente aufklären oder den Handlungsverlauf darlegen. Mit einem Anteil von 44,9 Prozent (44 Fundstellen) stellt diese Kategorie nicht nur innerhalb der Typisierungsdimension „pragmalinguistische Strategien“, sondern allgemein die am häufigsten aufgefundene Strategie zur Annäherung an die Angeklagten dar.

Die prototypischste Form der Aufklärung über den situativen Kontext vor Gericht bildet die in der Strafprozessordnung verankerte, stark ritualisierte Belehrung über die Rechte der Angeklagten. Diese wird in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen in sehr ähnlichem Wortlaut in sechs Fällen vor und in zwei Fällen nach der Verlesung der Anklageschrift vorgenommen. Gemäß § 164 Absatz 1 StPO ist die/der Beschuldigte im Rahmen dieser Belehrung darüber in Kenntnis zu setzen, „dass er berechtigt sei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen“ und sie/er ist darauf „aufmerksam zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne“. Das Strafgesetzbuch sieht allerdings keine Strafe bei Falschaussage vor, was impliziert, dass die Angeklagten nicht explizit unter Wahrheitspflicht stehen, sondern auch aus strategischen Gründen lügen oder Aspekte der Wahrheit verschweigen *können* (vgl. KALLMEYER 1983: 144). Aufgrund des relativ großen Umfangs dieser Rechtsbelehrungen soll im Folgenden anhand einiger Beispiele nur darauf eingegangen werden, ob und wenn ja, wie den Angeklagten dieses implizite Recht einer strategischen Aussage kommuniziert wird.

Beispiel 51

R1: [...] Sie wissen, dass Sie hier als Angeklagter vor Gericht sind und Sie **als Angeklagter habn/ habn Sie da Recht zu schweigen. Das heißt, Sie müssen überhaupt nichts sagen.** Wenn Sie mir aber etwas sagen, dann ist es in Ihrem Interesse, dass Sie mir die Wahrheit sagen. Ja? **Ist keine gute Idee, hier zu lügen.**

R1 informiert den Angeklagten einerseits über sein Recht zu schweigen, verdeutlicht dies auch durch die Paraphrasierung „Das heißt, Sie müssen überhaupt nichts sagen“, weist durch die Aussage „Ist keine gute Idee, hier zu lügen“ andererseits allerdings sehr eindringlich darauf hin, dass die Ausführungen des Beschuldigten der Wahrheit entsprechen sollten. Abseits der Aussageverweigerung bringt er die Möglichkeit einer strategischen Aussage demzufolge nicht zur Sprache. Demgegenüber gehen R3 und R4 etwas deutlicher auf diese Möglichkeit ein:

Beispiel 52

R3: Herr M., Sie sind heute als Angeklagter vor Gericht. **Als Angeklagter können Sie sich verantworten, wie Sie wollen, das heißt, Sie können erzählen, was sie wollen, sie brauchen gar nichts sagen. Sie können mich theoretisch natürlich auch anlügen. Ich empfehle Ihnen, die Wahrheit zu sagen.** Im Falle einer Verurteilung wäre auch das Geständnis, Herr M., der wesentlichste Milderungsgrund. [...] Sie sind ja unvertreten. Ah...Sie habn natürlich auch **Rechte in diesem Verfahren, i werd Ihnen immer an den einzelnen Stellen sogn, was Sie für Möglichkeiten haum, Anträge stellen können und dergleichen.** Ok? (...) Frau Staatsanwältin bitte.

Beispiel 53

R4: [...] Herr K., Sie sind heute als Angeklagter hier vor Gericht, **als Angeklagter können Sie sich verantworten, wie Sie wollen. Sie müssen auch nichts sagen. Wenn Sie aber aussagen, empfehle ich Ihnen, die Wahrheit zu sagen, ein Geständnis wäre für den Fall einer heutigen Verurteilung auch ein ganz ein wesentlicher Milderungsgrund.** Das sollten Sie insbesondere angesichts Ihrer zahlreichen Vorstrafen ins Kalkül ziehen. Ah...passen Sie gut auf, was bei der Verhandlung passiert, es geht schließlich um Ihre Angelegenheiten und **Sie habn natürlich**

auch das Recht, sich zu den vorgeführten Beweisen zu äußern und auch Beweise zu beantragen. Frau Staatsanwältin, bitte.

Während R4 mit der Formulierung „als Angeklagter können Sie sich verantworten, wie Sie wollen“ die Möglichkeit einer strategischen Aussage vage andeutet, teilt R3 dem Beschuldigten zudem ganz explizit mit, dass er „theoretisch“ auch lügen könnte. Ähnlich wie R1, nur unter Rückgriff auf eine andere Ausdrucksweise, „empfehlen“ beide Richter_innen ihrem Gegenüber allerdings die Wahrheit zu sagen und begründen dies sogleich juristisch mit der Chance auf mildernde Umstände im Falle eines Geständnisses. Beide Richter_innen weisen darüber hinaus gegen Ende ihrer Belehrung auf die Rechte des Angeklagten während des Verfahrens hin, was im Fall von R3 darauf zurückgeführt werden kann, dass der ihr gegenüberstehende Angeklagte ohne Rechtsbeistand ist und sie deshalb Unterweisungspflichten einer Verteidigerin wahrzunehmen hat (vgl. §§ 6 Absatz 2, 49 Absatz 1 Satz 1, 50 Absatz 1 StPO).

R2 und R5 weisen wie in den beiden vorhergehenden Beispielen zwar auch auf das Geständnis als Milderungsgrund hin, verzichten allerdings auf jene ritualisierte Passage der Empfehlung der Wahrheit und räumen den Angeklagten somit indirekt den größten strategischen Spielraum im Rahmen der Darlegung ihres Lebenssachverhalts ein:

Beispiel 54

R2: [...] Frau R., Sie sind heute als Angeklagte vor Gericht, **als Angeklagte können Sie sich verantworten, wie Sie wollen, wie Sie das für richtig halten. Wenn Sie nicht wollen, brauchen Sie auch gar nicht aussagen, äh, Sie dürfen nur niemand anderen falsch beschuldigen, ja? Des is des Einzige, wo´s aufpassen sollten.** Ah...für den Fall, dass es zu einer Verurteilung kommt, *is aber natürlich ein Geständnis ein wesentlicher Milderungsgrund, ja?* **Habn´s das verstanden soweit?**

Beispiel 55

R5: So, Herr T., Sie sind heute **als Beschuldigter vor Gericht, als Beschuldigter können Sie sich grundsätzlich verantworten, wie Sie wollen, ja? Das heißt, Sie sind grundsätzlich nicht an die Wahrheitspflicht gebunden.** Aber ich sag Ihnen gleich, ja, *für den Fall der Verurteilung is ein Geständnis ein wesentlicher Milderungsgrund, ja?* Das heißt aber nicht, dass Sie sich selbst belasten müssen, dass Sie etwas...zugeben, wenn Sie etwas... nicht gemacht haben. Das bleibt eben ganz bei Ihnen. Sie müssen auch gar nicht aussagen, wenn Sie nicht aussagen wollen, aber das müssen Sie mal alles so wissen. **Habn Sie das verstanden?**

R2 beginnt die Rechtsbelehrung ebenfalls mit der standardisierten Formel, dass sich die Angeklagte verantworten kann, wie sie will, und paraphrasiert dies zusätzlich mit Worten, die noch einmal verdeutlichen, dass die Verantwortung der Angeklagten völlig in ihrem Ermessen liegt. Durch die Äußerung „[...] Sie dürfen nur niemand anderen falsch beschuldigen, ja? Des is des Einzige, wo´s aufpassen sollten“ weist er zudem darauf hin, dass sich die Angeklagte strategisch äußern oder auch lügen kann, solange sie nur niemand anderen damit belastet. R5 erklärt dem Angeklagten hingegen wie R3 im obenstehenden Beispiel, nur unter Rückgriff auf eine fachsprachliche Formulierung, ganz explizit, dass er nicht der Wahrheit

verpflichtet ist. Die sprachlichen Realisierungen der Belehrungen von R2 und R5 sind als jene einzustufen, die den Angeklagten ein strategisches Sprachhandeln am ehesten zugestehen. Zudem ist hervorzuheben, dass beide Verfahrensführenden im Anschluss an ihre Belehrungen die Verfahrensunterworfenen nach ihrem Verständnis befragen, was ebenfalls als ein Entgegenkommen gedeutet werden kann.

Neben der Belehrung stellen die Vorankündigung einer Verhandlungsphase, die Verlesung der Strafregistrauskunft sowie die Darlegung von Auszügen der Polizeieinvernahme beziehungsweise eines Amtsvermerks der Polizei weitere Formen der von den Richter_innen vorgenommenen „Aufklärung über den situativen Kontext“ (S6) dar, die im vorliegenden Material an mehreren Stellen festgestellt wurden. Die Begrüßung und die Vorankündigung der ersten Verhandlungsphase bildet darunter die einfachste Möglichkeit der Darlegung des situativen Kontexts:

Beispiel 56

R4: Bitte. Jacke können Sie gern ausziehen und dann nehmen's hervon in der Mitte Platz. [6s]
Nehmen's Platz, ich bin der zuständige Richter, der Herr Staatsanwalt ist auch da. Zuerst zu Ihren persönlichen Verhältnissen, Seite 13 ON2.
Ihr Name ist T-U. G. Wann sind's denn geboren, bitte?

Obgleich der Richter im Zuge dessen nicht allzu viele Worte verliert, kann eine derartige kurze Einführung am Beginn der Verhandlung sehr wirkungsvoll sein, um einer etwaigen Verunsicherung des Verfahrensunterworfenen ein wenig vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Der Verlesung des Strafregisters im Vorfeld der Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft scheint demgegenüber eine ganz andere Absicht zugrunde zu liegen:

Beispiel 57

R1: Verlesen wird die Strafregistrauskunft Ordnungsnummer 30, in der eine Verurteilung aufscheint. Verlesen wird das Vorstraferkenntnis, Ordnungsnummer 8 in Ordnungsnummer 19. Da sind Sie verurteilt worden am 18. Mai 20** hier im Haus..wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung und da sind Sie schuldig gesprochen worden und gemäß §12 (xxx) ist von einem Strafausspruch abgesehen worden, ah? Gut. [...]

Dem Verfahrensunterworfenen wird im Rahmen dieser Äußerung zwar vor Augen geführt, welche Delikte er bereits begangen hat, was einer Aufklärung über seine Ausgangsposition in dieser Verhandlung entspricht, gleichzeitig scheint er allerdings nicht alleiniger Adressat dieser Information zu sein. Die fachsprachliche Darlegung des Strafregisters deutet vielmehr auf den weiteren Zweck hin, alle juristisch geschulten Verfahrensbeteiligten, allen voran die Staatsanwaltschaft und den Schriftführenden, über die Vorstrafen des Beschuldigten in Kenntnis zu setzen.

Im Rahmen der Darlegung von Auszügen der Polizeieinvernahme beziehungsweise eines Amtsvermerks der Polizei kommt wiederum die unterstützende Komponente der Aufklärung über den situativen Kontext deutlich zum Ausdruck:

Beispiel 58

R5: Na gut. Ich halt/ ich halt Ihnen da mal den Amtsvermerk vor von der Polizei, da steht: 'Einsatzgrund: Ex-Freund randaliert vor der Wohnung. An der Einsatzörtlichkeit angekommen, konnten wir den Ex-Freund im Stiegenhaus zirka 5 Meter von der Wohnungstür des Opfers entfernt wahrnehmen. Der Gemütszustand des Ex-Freundes war ruhig und gefasst. Bei dem Ex-Freund handelt es sich um Y.T.' [...] Wenn Sie dazu Stellung nehmen müssten, ja / Die Polizei schreibt mehr oder weniger, dass Sie ruhig warn. Würden Sie das auch so schildern?

Durch das Vorlesen des Polizeiprotokolls werden einzelne Tatbestandselemente aufgeschlüsselt und dem Angeklagten noch einmal in Erinnerung gerufen. Wie in § 6 Absatz 2 StPO vorgesehen, erhält der Beschuldigte dadurch „Information über Anlass [...] der [ihn] betreffenden Verfahrenshandlung“ und es wird ihm sogleich die Möglichkeit eingeräumt, zu einem spezifischen Sachverhalt Stellung zu beziehen.

Eine letzte, im vorliegenden Material einzigartige Form der Aufklärung über den situativen Kontext sei an dieser Stelle noch erwähnt. R4 stellt gegenüber einen Angeklagten, der ein allumfassendes Geständnis ablegen will, an einem Punkt Folgendes klar:

Beispiel 59

R4: Schauen Sie, ich will nicht, dass Sie Sachen zugeben, die Sie nicht gemacht haben. (2s) Ich sag ja nicht, dass alles richtig ist, was im Strafvertrag steht. (2s) Ich will nicht, dass Sie sich, nur weil Sie den Strafantrag gelesen haben, irgendwelche Lügengeschichten zusammenreimen, in der Hoffnung, dass dann das Urteil milder wird. Ich bin ja zur Wahrheitsfindung verpflichtet.

In diesem Dialogausschnitt versucht der Richter den Beschuldigten ganz explizit über seine Verpflichtung zur Wahrheitsfindung als ein Element juristischer Verfahrensregeln aufzuklären. Im Zuge dessen gibt der Verfahrensführende zwar einerseits Einblick in seine eigene Perspektive und Handlungsmaxime („Ich will nicht, dass [...]“), versucht aber andererseits auf einer relativ persönlichen Ebene suggestiv auf den Angeklagten einzuwirken, indem er ihn bittet, nicht „irgendwelche Lügengeschichten zusammen[z]u reimen“. Der Versuch des Ausgleichs der Perspektivendivergenz ist als Annäherung an den Angeklagten, die Ausübung des suggestiven Einflusses jedoch als Anmaßung zu bewerten.

3.2.2.2.4 S7 – Alternativer Handlungs-/Verhaltensvorschlag

Einem Menschen einen alternativen Handlungs- oder Verhaltensweg aufzuzeigen, kann im alltäglichen Leben unter bestimmten Voraussetzungen eine Bereicherung darstellen, beispielsweise, wenn dem Gegenüber dadurch neue Perspektiven eröffnet werden. Auf Basis dieser Annahme wurde im Rahmen der Kategorie „Alternativer Handlungs- und Verhaltens-

vorschlag“ (S7) die vorliegende Kommunikation vor Gericht auf die Frage hin analysiert, ob Hinweise der Richter_innen auf eine andere Handlungs-, Verhaltens- oder Ausdrucksweise als Strategie zur Annäherung an die Angeklagten angesehen werden können. Im Zuge der Fundstellenbezeichnung, im Rahmen derer insgesamt 14 Äußerungen in den Verhandlungen von R1, R4 und R5 dieser Kategorie zugeordnet werden konnten, haben sich drei unterschiedliche Formen dieser vermeintlichen Strategie herauskristallisiert.

In fünf der vorliegenden Fundstellen handelt es sich um einen Vorschlag, der sich durch eine direkte Anrede kennzeichnet und sich auf eine vergangene Handlung des Angeklagten bezieht, wie in diesen beiden Beispielen zum Ausdruck kommt:

Beispiel 60

- a. R1: Ok. So, zum Einen Herr S., *gehen Sie nachher nicht zu irgendwelchen Leuten* und fragen Sie, warum Sie Anzeige gemacht haben. Das schaut nämlich gar nicht gut aus. Ja? Punkt 1. [...]
- b. R4: Schaun's amal, *wenn Sie der Polizei gesagt hätten*, dass Sie diese Person kennen, aber diese Person Ihr Freund oder Ihr Lebensgefährte ist, dann *hätte die Polizei zu Ihnen gesagt*, wenn das so ist, dann müssen Sie keine Aussage machen.

In beiden Äußerungen werden die Angeklagten durch ein Anredepronomen persönlich angesprochen und darauf hingewiesen, was sie *nicht* beziehungsweise *schon* tun hätten sollen. Im Beispiel 60a wird der Handlungsvorschlag durch einen Imperativ realisiert, was der Äußerung den Charakter einer Aufforderung verleiht. Demgegenüber wendet R4 an dieser und anderen Stellen ein Konditionalsatzgefüge mit Konjunktiv II an, um den Angeklagten zu verdeutlichen, wie sie in juristischem Sinne *angemessen* agieren beziehungsweise reagieren hätten können. Während im Rahmen der Anwendung des Konjunktivs die beratende Funktion des Handlungsvorschlags im Vordergrund zu stehen scheint, indem der Richter implizit über juristische Verfahrensregeln aufklärt, deutet der Imperativ tendenziell eher auf eine zurechtweisende Funktion hin.

Neben dieser Form der direkten Anrede wird ein derartiger Handlungsvorschlag im vorliegenden Material auch durch eine unpersönliche Ausdrucksweise realisiert:

Beispiel 61

- A1: [...] Solche familiärche Probleme hab ich hald. Ich keinen Ausweg gesehn, ich hab einfach das gemacht. (3s) Wenn einer braucht Geld, dann kannst hald noch dein Onkel fragen oder irgendwem anderen, aber bei mir geht das hald nicht. Ich hab kein Ausweg gesehn.
R1: Mhm. (4s) *Es gibt auch Menschen, die gehn arbeiten, damit sie Geld haben.*

Beispiel 62

- R4: [...] Ich mein, es is ja gut, wenn Sie da andern Leuten helfen. Aber selbst, wenn ma dann angehupt wird / ich mein, man wird oft ..irgendwie..beschimpft oder sonst was, obwohl man nichts dafür kann, aber.. *da kann ma sich ärgern, da kann ma sich drüber aufregen, aber .. das muss hald im Rahmen bleiben*, ja.

Während der Handlungsvorschlag von R1 indirekt durch einen verallgemeinernden Deklarativsatz artikuliert wird, greift R4 im Zuge dessen auf eine Formulierung mit dem Indefinitpronomen „man“ zurück. Im Gegensatz zu den Beispielen der persönlichen Anrede werden die Handlungsvorschläge also unterschwellig angedeutet und weisen einen stark suggestiven Charakter auf. Im Beispiel 61 ist die nahezu polemische Botschaft besonders eklatant: Auf die emotionale Darlegung der prekären Lebensumstände des Angeklagten reagiert der Richter mit einer Äußerung, die dem Angeklagten indirekt Arbeitsunwilligkeit unterstellt. Der unpersönlich formulierte Handlungsvorschlag geht in diesem Beispiel mit einer mittelbaren Kritik am Gegenüber einher, was in Analogie zu § 164 Absatz 4 StPO in Strafgerichtsverhandlungen grundsätzlich untersagt ist.

Die dritte Form eines alternativen Handlungs- oder Verhaltensvorschlags, die im vorliegenden Material nur an drei Stellen aufgefunden wurde, bezieht sich weniger auf das vergangene Handeln als auf das unmittelbare Sprechen des Angeklagten:

Beispiel 63

A1: Woher soll ich das wissen.

R1: Herr S., wenn Sie nicht mehr wissen, in welcher Hand das war, *dann sagen Sie 'Das weiß ich nicht mehr', nicht, 'Woher sollte ich das wissen'!*

Wie aus dem Beispiel hervorgeht, handelt es sich an dieser Stelle um einen Vorschlag, der das Sprachverhalten des Angeklagten zum Gegenstand hat. Wie jene im Rahmen der direkten Anrede dargelegte Äußerung von R1, die ebenfalls durch einen Imperativ realisiert wird, scheint auch dieser Aussage die Intention einer Belehrung beziehungsweise Zurechtweisung zugrunde zu liegen. Zudem beinhaltet diese Aufforderung zu einem alternativen Sprachverhalten eine Komponente, die bislang noch nicht zur Sprache gebracht wurde: Durch die Vorgabe einer alternativen Ausdruckweise, die innerhalb der deutschen Sprache als höflicher empfunden wird, verweist der Richter auf natio-ethno-kulturell bedingte Routinen formeller Kommunikation.

4 Diskussion der Ergebnisse

4.1.1 Asymmetrische Gesprächsführung vor Gericht

In der dargelegten Analyse der prototypischen Beispiele und Besonderheiten der Verfahren der Gesprächsführung in den vorliegenden Verhandlungen wird augenscheinlich, dass es sich bei der Kommunikation vor Gericht aus systemlinguistischer Perspektive tatsächlich um eine „fachliche Umgangssprache“ (WASSERMANN 1978: 117) handelt, da die Wortwahl abgesehen von der vereinzelt Anwendung juristischer Termini und syntaktischer Spezifika (siehe Kapitel 3.2.2.1.2, Beispiele 42, 43 und 44) stark an die Alltagskommunikation erinnert. Die Sprache vor Gericht hat sich demzufolge als nicht derart schwer verständlich herausgestellt, wie beispielsweise von WALTHER (2010: 9) postuliert. Demgegenüber ist auf pragmalinguistischer Ebene eine große Diskrepanz zwischen den Kommunikations-Maximen der Alltagskommunikation wie die „Fähigkeit der Interaktionspartner zur Perspektivenübernahme“ oder „gleiches Rede- und Fragerecht für alle“ (SOEFFNER 1983: 82; GIBBONS 2008: 115-116) und der Struktur und den Routinen der vorliegenden juristischen Kommunikation zu konstatieren.

Die im Theorieteil dargelegten Annahmen und Forschungen zur Kommunikation vor Gericht im Allgemeinen und zur Gesprächsführung im Besonderen haben sich demzufolge durch die vorliegende Untersuchung in vielerlei Hinsicht bestätigt. Das Fragemonopol liegt ganz eindeutig beim Verfahrensführenden, der die dargelegten Wirklichkeiten auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen hat (vgl. SOEFFNER 1983: 86-88). Die Kommunikation weist offensichtlich implizite Routinen und Kommunikationsmuster auf, mit denen die Verfahrensführenden tagtäglich konfrontiert, die für die meisten Verfahrensunterworfenen aber ungewohnt sind (vgl. HOFFMANN 1989: 185). Diese Diskrepanz im Wissen um juristische Auslegungs- und Verfahrensregeln, Routinen und Kommunikationsmuster *kann* sich in einem asymmetrischen Verhältnis zwischen den Gesprächspartner_innen und einer Aufrechterhaltung von unhinterfragten Machtverhältnissen widerspiegeln, *muss* es aber nicht.

Völlig unproblematisch ist die divergierende Kenntnis der Regeln und Kommunikationsmuster dort, wo den juristischen Routinen nachvollziehbare pragmatische Intentionen zugrundeliegen. Im Rahmen der Feststellung der Personalien folgen die Richter_innen im vorliegenden Material der Maxime der Ökonomie (vgl. KOERFER 1994: 365) und greifen tendenziell auf fokussierende Verfahren wie auf sehr spezifische W-Fragen, geschlossene Entscheidungs-, Alternativfragen oder Bestätigungsfragen zurück, sofern die zu generierende Information

schon fast vollständig aus dem Akt hervorgeht und für die Beurteilung des vorliegenden Tatvorwurfs wenig Relevanz besitzt (siehe Kapitel 3.2.1.1.2, 3.2.1.2.2 und 3.2.1.2.3). Wiederholungen und Reformulierungen der Äußerungen der Angeklagten scheinen an den meisten Stellen dem pragmatischen Zweck der Aufrechterhaltung der eigenen Aufmerksamkeit sowie der Vereinfachung der Protokollführung zu dienen (siehe Kapitel 3.2.1.3.1 und 3.2.1.3.2).

Als konstitutiv für das asymmetrische Verhältnis und die Aufrechterhaltung von impliziten Machtverhältnissen erweist sich die Wissensdiskrepanz in Bezug auf juristische Verfahrensregeln und Kommunikationsmuster aber dort, wo die zugrundeliegenden Intentionen der Richter_innen verdeckt bleiben beziehungsweise nur durch Aneignung dieses Wissens nachvollziehbar werden würden. Eine Tendenz zur Aufrechterhaltung der hierarchisch strukturierten Kommunikation lässt sich im vorliegenden Material in fast allen Verfahren der Gesprächsführung erkennen, wie im Folgenden noch einmal zusammengefasst werden soll.

Im Rahmen der Worterteilung kann beispielsweise die routinemäßig am Beginn der Vernehmung der Sache gestellte offene Informationsfrage als „juristische Falle“ interpretiert werden und dazu dienen, den Verfahrensunterworfenen Darlegungen zu entlocken, die ihrer polizeilichen Einvernahme widersprechen und sie belasten könnten. Ein derartiger Mechanismus der juristischen Verfahrensweise *kann* den nicht juristisch geschulten Angeklagten gar nicht bewusst sein und deutet somit auf die Demonstration der hierarchisch übergeordneten Position des Verfahrensführenden in dieser spezifischen Kommunikationssituation hin. Zudem hat die Analyse der W-Fragen gezeigt, dass eine zu häufige Erkundigung nach dem Grund eines Tatbestandselements dem Gespräch den Charakter einer Zwangskommunikation verleihen kann, die „für den Verfahrensbetroffenen systematisch irritierend“ (SCHÜTZE 1978: 44) ist, weil er sich der Kommunikation und somit dem andauernden Rechtfertigungsdruck nicht entziehen kann. Werden Elemente dieser Zwangskommunikation zu stark eingesetzt, ist dies SCHÜTZE (1978: 92-93) zufolge ein Indiz einer unhinterfragten Machtausübung des Verfahrensführenden und trägt nicht unwesentlich zur Beibehaltung der von KALLMEYER (1983: 143) postulierten, hierarchisch strukturierten „Interaktionsmodalität“ vor Gericht bei.

Noch viel eindeutiger als im Rahmen der Verfahren der Worterteilung kommt die divergierende Kenntnis juristischer Routinen und Kommunikationsmuster und die damit einhergehende Asymmetrie allerdings in den Verfahren der Fokussierung zum Ausdruck. Bereits die höhere Anzahl an fokussierenden Redebeiträgen der Richter_innen (570 Fundstellen) gegenüber

jenen der Worterteilung (262 Fundstellen) ist ein Indiz dafür, dass sich die Richter_innen stark an der Anforderung der juristischen Subsumtion orientieren und prägnante, auf das Wesentliche komprimierte Antworten gegenüber ausschweifenden Darstellungen der Angeklagten bevorzugen.

Vor diesem Hintergrund kommt in diesen Gerichtsverhandlungen also insofern ein Ungleichgewicht zwischen den Kommunikationssteilnehmer_innen zum Vorschein, als dass sich in manchen der prototypischen Beispiele der Fokussierung vor allem in der Vernehmung zur Sache eine grundlegende Perspektivendivergenz in Hinblick auf die Wahrnehmung der Relevanz des zu verhandelnden Gegenstands (vgl. KALLMEYER 1983: 142) offenbart. Durch die Wortentziehung werden für die juristische Subsumtion irrelevante Ausschweifungen unterbrochen, durch geschlossene Entscheidungs-, Alternativ- und Bestätigungsfragen sowie die Häufung immer spezifischer werdender Fragen wird das Aufkommen irrelevanter Darlegungen und Redundanzen durch gezielte Fragestellungen unterbunden. Nicht immer scheint den Richter_innen ihre im Rahmen der professionellen Ausbildung erworbenen Perspektive dabei gleichermaßen bewusst zu sein: So erfolgt beispielsweise im Rahmen der Spezifizierung von Fragen ein Schwenk von der Worterteilung zur Fokussierung, der auf einen kognitiven Prozess hindeutet, in dem sich die Richter_innen die Prämisse der Produktion einer Entscheidung sowie die Maxime der Informationsgenauigkeit während des Sprechens plötzlich ins Bewusstsein rufen.

Bereits HOFFMANN (1989: 178) hat darauf hingewiesen, dass eine zu starke Fokussierung die Verkürzung, Verengung oder Verzerrung der Perspektive der Angeklagten nach sich ziehen kann. Auch in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen lässt sich an manchen Stellen die Verkürzung, teilweise Ausblendung der Perspektive der Angeklagten und eine damit einhergehende, implizite Machtbehauptung der Richter_innen erkennen. Diskursanalytisch betrachtet drückt sich die machtvolle Position der Richter_innen dabei insofern aus, als dass sie darüber entscheiden, welche Inhalte *relevant* sind und welche nicht, was gesagt werden *darf* und was verschwiegen bleiben *muss*. Ein Stück weit zeigt sich dadurch das, was KRAIDY (2005: 152) mit dem Begriff „intentionaler Hybridität“ beschrieben hat, indem einem Teil der Sprecher_innen ein begrenzter, sprachlicher Handlungsspielraum zugestanden wird.

Gleichzeitig muss an dieser Stelle aber angemerkt werden, dass die Professionalität der Richter_innen in der Institution Gericht die Fähigkeit bedingt, zwischen Relevantem und Nicht-

Relevantem zu unterscheiden und die zeitlichen Ressourcen so zu nutzen, dass auf Basis der generierten Information eine möglichst wahrheitsgemäße Einschätzung getroffen werden kann. Da die Konfrontation mit vollendeten Tatsachen beziehungsweise die eigenständige narrative Darlegung eines Sachverhalts mit anschließender Bestätigungsfrage durch die Richter_innen weniger Zeit beanspruchen, ist es nicht verwunderlich, dass die Verfahrensführenden an zahlreichen Stellen auf derartige fokussierende Maßnahmen zurückgreifen. Nichtsdestotrotz sollten sich Richter_innen immer wieder die von KALLMEYER beschriebene potentielle Gefahr vor Augen halten, dass „die Erfassung von Lebenssachverhalten und der Realität von Gesellschaftsmitgliedern durch eine Zuspitzung der Wahrnehmung des Professionellen auf die spezifischen Kategorien des Rechtssystems stark eingeschränkt wird“ (KALLMEYER 1983: 142).

Während die eben thematisierten Verfahren der Fokussierung als prototypisch für die vorliegenden Gerichtsverhandlungen angesehen werden können, finden sich an ganz vereinzelten Stellen auch fokussierende Äußerungen der Richter_innen, die als Randphänomene bezeichnet werden können.

Dazu zählen zum einen mit insgesamt 29 Fundstellen die Vollendung von Sätzen sowie die Vorgabe eines Äußerungsbeginns, die als Ausdruck einer autoritären Haltung der Richter_innen gedeutet werden können, da unmittelbar Einfluss auf die Formulierungen der Angeklagten genommen wird. Im Fall der Vollendung von Sätzen wird dieser Eindruck dadurch verstärkt, dass sich die Richter_innen anmaßen, Sätze präziser vollenden zu können.

Zum anderen kommen an ganz vereinzelten Stellen Suggestivfragen zum Vorschein, die nicht nur zur Aufrechterhaltung einer asymmetrischen Kommunikationssituation beitragen, sondern eine noch stärkere Degradierung der Angeklagten implizieren können. Durch einen manipulativen Umgang mit Sprache, der EADES (2003: 113) zufolge in Gerichtsverhandlungen eine entscheidende Rolle spielt, wird Einfluss auf kognitive Prozesse der Angeklagten ausgeübt. Äußerst bedenklich ist dieser suggestive Einfluss dort, wo er einen vorwurfsvollen Charakter annimmt, was sich in manchen der untersuchten Verhandlungen feststellen lässt. Durch die Infragestellung des Meinens, Denkens und Sagens wird den Angeklagten ihre Handlungsfähigkeit aberkannt, werden sie in einer Kommunikationssituation, in der sie ohnehin eine untergeordnete Rolle zugeschrieben bekommen, ein weiteres Mal degradiert. Auf diskursiver Ebene wird die bereits angesprochene machtvolle Position der Deutungshoheit der Rich-

ter_innen, also der Bestimmung dessen, was *wichtig* und was *nichtig* ist, um den Aspekt der Demonstration einer moralischen sowie kognitiven Überlegenheit erweitert.

4.1.2 Momente offener Kommunikationsstruktur

Die eben dargelegte kritische Einschätzung des Materials hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer asymmetrisch strukturierten Gesprächsführung und den damit einhergehenden Machtkonstellationen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen auch Momente mit offener Kommunikationsstruktur zu verzeichnen sind. So wird beispielsweise – der bereits dargelegten kritischen Interpretation dieser Form der Worterteilung zum Trotz – durch die offene Informationsfrage am Beginn der Vernehmung zur Sache den Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, ihren Lebenssachverhalt aus ihrer Perspektive zu schildern und Emotionen wie Betroffenheit oder Reue offenzulegen. Wie bereits GIBBONS (2008: 124-126) in seiner empirischen Forschung festgestellt hat, können auch die Angeklagten in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen im Anschluss an W-Fragen nach dem Hauptmotiv der vermeintlich verübten Tat oder nach Gründen für einzelne Tatbestandselemente individuelle Erklärungen abgeben, die unter bestimmten Umständen mildernd wirken können. Dieses Zugeständnis an Handlungsfähigkeit kann auf diskursiver Ebene als ein Abbau von ungleichen Machtverhältnissen gedeutet werden.

Neben den offenen Fragestellungen wurden im vorliegenden Material auch gezielte Erkundigungen nach spezifischen Sachverhalten aufgefunden, die in juristischem Sinn eine Stärkung der Rolle des Angeklagten implizieren. Dargestellt wurden Beispiele, in denen geschlossene Fragen wie Entscheidungsfragen, aber auch Fragen mit leicht suggestivem Charakter darauf ausgerichtet sind, die Angeklagten zur Darlegung von Information anzuregen, die sie strafrechtlich *entlasten* kann. Wenngleich diese Momente in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen die Ausnahme sind, verweist ihr Auftreten dennoch auf das Bestehen einer intrinsischen Motivation der Richter_innen, die Asymmetrie und Wissensdivergenz zwischen den Laien und ihnen zumindest teilweise auszugleichen.

Eine Sonderstellung in der gesamten Gesprächsführung nehmen jene wenige Stellen ein, in denen die Angeklagten von sich aus die Initiative zur Stärkung ihrer Rolle im Verfahren ergreifen. An einer im Kapitel 3.2.1.1.1 beschriebenen Stelle (Beispiel 2) fordert ein Beschuldigter das Recht auf eine offene, narrative Darlegung seines Lebenssachverhalts von sich aus ein, an anderen Stellen nutzt derselbe Angeklagte eine narrative Bestätigungsfrage des Rich-

ters dazu, eigene Sichtweisen darzulegen und weitere Informationen preiszugeben. Drei andere Angeklagte fordern an wenigen Stellen ihr Rederecht ein, indem sie den Verfahrensführenden ins Wort fallen. Das Rederecht wird ihnen in jedem Fall sogleich kompromisslos gewährt (siehe Kapitel 3.2.1.2.1).

Dieser Umstand bestätigt die von KALLMEYER (1983: 146) sowie ROELCKE (2010: 18-20) postulierte These, dass das Gelingen der Fachkommunikation im Allgemeinen und jenes der juristischen Kommunikation im Besonderen nicht nur von der Gesprächsführung des Verfahrensführenden, sondern auch von individuellen Faktoren wie dem Selbstbewusstsein, der Motivation und der Kooperationsbereitschaft des Verfahrensunterworfenen abhängt. Was die Angeklagten durch die Einforderung ihres Rederechts vorführen, impliziert auf diskursiver Ebene eine Unterwanderung des Prozesses der „Subjektivierung“ (vgl. BRODEN/MECHERIL 2010: 8), da sie sich der hegemonialen Ordnung nicht unterordnen, sondern sich kurzzeitig dagegen auflehnen, indem sie das klassische Frage-Antwort-Muster und die klare Rollenverteilung durchbrechen.

Daran, dass diese Einforderung des Rechts, zu sprechen, ohne Weiteres von den Richter_innen gewährt wird, ist zudem erkennbar, dass Gerichtsverhandlungen potentiell für Phasen mit lockerer Kommunikationsstruktur offen sind. In der von den Angeklagten initiierten Unterwanderung gewohnter Routinen der Gesprächsführung vor Gericht verbirgt sich demzufolge Potential für mehr sprachlichen Darlegungsspielraum der Verfahrensunterworfenen. Wie im Kapitel 4.1.1 bereits dargelegt, kann dieser Spielraum den Angeklagten gleichzeitig aber immer auch zum Nachteil gereichen, sofern sie im Zuge dessen Sachverhalte darlegen, die der vorhergehenden polizeilichen Einvernahme widersprechen.

4.1.3 Strategien zur Annäherung oder Herstellung von Differenz?

Die Analyse der ersten Fragestellung nach der Gesprächsführung in den vorliegenden Verhandlungen hat die Bestätigung beziehungsweise die Weiterentwicklung bereits bestehender, teilweise empirisch belegter Annahmen über die allgemeine Kommunikationsstruktur vor Gericht ergeben. Im Rahmen der Analyse der teils empfohlenen, teils eigenständig entwickelten, noch nicht empirisch untersuchten Strategien zur Annäherung an die Laien am Beispiel des Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch ist neben einigen bestätigten Annahmen auch eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis ersichtlich. Einige der untersuchten lexikalisch-syntaktischen und pragmalinguistischen Strategien zum

Zweck der besseren Verständlichkeit sind nur unter Vorbehalten als derart wirkungsvoll einzuschätzen, wie vorab angenommen.

Nichtdestotrotz haben sich auf lexikalisch-syntaktischer Ebene die Wiederholung (siehe Kapitel 3.2.2.1.1, Beispiele 31, 32 und 33) und noch vielmehr die intralinguale Paraphrasierung (siehe Kapitel 3.2.2.1.2, Beispiele 42, 43 und 44) als gute Möglichkeiten entpuppt, um den Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch auf sprachlicher Ebene entgegenzukommen. Obgleich die Wiederholung an wenigen Stellen auch dazu genutzt wird, die Redebeiträge der Angeklagten zu fokussieren, wird diese aus der Alltagskommunikation bekannte Routine von den Richter_innen in den häufigsten Fällen dazu eingesetzt, unmittelbar auf das Unverständnis des Gegenübers zu reagieren. Ob dieses Unverständnis einer undeutlichen Aussprache der Richter_innen oder Verständnis-, Konzentrationsschwierigkeiten oder anderen individuellen Faktoren des Angeklagten geschuldet ist, sei dahingestellt – wesentlich ist, dass die Bitte um Wiederholung nicht übergangen wird.

In besonderem Maß zeigt sich zudem in der sprachlichen Realisierung der intralingualen Paraphrasierungen, dass sich die Richter_innen im mündlichen Gespräch um eine Veranschaulichung und Vereinfachung der Fachsprache bemühen. Dass die Verfahrensführenden im Rahmen ihrer erklärenden Umformulierung an manchen Stellen auch eine Verknüpfung zur Lebensrealität der Angeklagten herstellen, ist zudem ein Indiz für einen bewussten Einbezug der Alltagswelt des Laien. Vor dem Hintergrund, dass sich die Paraphrasierungen im vorliegenden Material an Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch richten, könnten diese Erläuterungen fachsprachlicher Versatzstücke darüber hinaus als eine „Sonderbehandlung“ ebendieser Menschen gedeutet werden. Gegen eine derartige Interpretation spricht allerdings die vielfach postulierte These, dass die juristische Fachsprache für *alle* Laien, völlig unabhängig von ihrer Erstsprache, eine Herausforderung darstellen kann (vgl. OKSAAR 1978: 109; HOFFMANN 1989: 10; WALTHER 2010: 9-10).

Ambivalenter zu beurteilen sind hingegen die syntaktischen Strategien der Vollendung beziehungsweise Korrektur von Sätzen, bei denen die Richter_innen unmittelbar in den Sprachgebrauch der Angeklagten eingreifen. Die Vollendung von Sätzen kann als sprachliche Hilfestellung gedeutet werden, sofern die Angeklagten nach Worten ringen, was im vorliegenden Material allerdings insgesamt nur in zwei Dialogabschnitten der Fall ist. Dass diese Strategie allerdings auch als Ausdruck einer autoritären Haltung der Richter_innen und somit als Auf-

rechterhaltung von asymmetrischen Machtverhältnissen in der Kommunikationssituation fungieren kann, wurde im Kapitel 4.1.1. erwähnt. Was die Korrektur von Sätzen betrifft, ist diese aus interkultureller Perspektive insofern durchaus als positiv zu bewerten, als dass die Angeklagten von der Vorführung „adäquater“ grammatischer Strukturen profitieren können (A7: Wenn i des/ich gemacht würde. → R4: *Wenn Sie das gemacht hätten.*). Gleichzeitig wird im Zuge dessen allerdings die *Differenz* im Sprachvermögen von Verfahrensführenden und -unterworfenen hervorgehoben, deren Überwindung es RAMPTON (2001: 261), EADES (2008: 188) und dem hier verfolgten transkulturellen Ansatz zufolge anzustreben gilt.

Wie EADES (2008: 184) für den englischsprachigen Raum konstatiert hat, kommt es vor Gericht oftmals zur Stigmatisierungen oder Benachteiligungen von Menschen, die die offizielle Amtssprache entweder als Zweitsprache und/oder in Form eines Dialekts sprechen. Die Korrektur von Sätzen durch die Richter_innen im vorliegenden Material beinhaltet insofern eine derartige Stigmatisierung, als dass den Angeklagten im Zuge dessen ein sprachliches *Defizit* unterstellt wird, das sie von den „kompetenten“ Sprecher_innen *unterscheidet*. Dadurch wird nicht nur eine *Differenz* zwischen den Zugehörigen und den Nicht-Zugehörigen hergestellt, sondern gleichzeitig eine *Hierarchie* zwischen den sprachlich kompetenten und den vermeintlich sprachlich weniger kompetenten Sprecher_innen eröffnet. Auf diskursiver Ebene kommt es in diesen Fällen also zum sogenannten „Othering“, bei dem eine Gruppe ihre Macht erst dadurch konstituiert, dass sie sich von einer andersartigen Gruppe abgrenzt (vgl. SPIVAK 1985: 252-255).

Die Analyse des Dialekteinsatzes sowie des Registerwechsels als Strategie zur Annäherung an die Laien mit anderer Erstsprache als Deutsch hat ebenfalls zu zwiespältigen Erkenntnissen geführt. Bei vier der fünf Richter_innen ist der strategische Dialekteinsatz, verstanden als punktueller Einsatz von dialektal gefärbten Wörtern oder Teilsätzen, zwar als Versuch der Herstellung einer von WALTHER (2010: 9) geforderten ungezwungenen Gesprächsatmosphäre zu werten, vor dem Hintergrund der nach wie vor dominanten formellen Kommunikation wirkt dies allerdings nur in begrenztem Maß authentisch. Im Fall jener Richterin, die beinahe durchgehend das dialektale Register in Form eines Tiroler Dialekts¹⁷ wählt und nur kurzzeitig – unter anderem auf Nachfrage des Angeklagten – in eine gehobene Umgangssprache wechselt, handelt es sich um einen authentischen Dialekteinsatz, der ein informelles Gesprächsklima herstellt, und vom Angeklagten weitestgehend verstanden wird. Fraglich ist jedoch, ob

¹⁷ Obwohl er an dieser Stelle so dargestellt wird, ist der Tiroler Dialekt naturgemäß als kein homogenes Register anzusehen.

dieser Sprachgebrauch gegenüber *allen* Deutsch-als-Zweitsprache-Sprechenden sowie Nicht-Dialekt-Sprechenden Anwendung finden kann. Schließlich beinhaltet der durchgehende Einsatz eines sehr stark dialektalen Registers insofern exklusiven Charakter, als dass nur jene Kommunikationspartner_innen am Gespräch teilhaben können, die zumindest passiv mit dem Register vertraut sind. Von Menschen, die Deutsch als Zweitsprache in einem Umfeld erwerben, in dem kein oder ein anderer Dialekt gesprochen wird, kann eine Kenntnis der vielfältigen Dialektlandschaft Österreichs keinesfalls vorausgesetzt werden.

POWELL (2008: 137-154) zufolge wenden Richter_innen und Anwält_innen im bilingualen Setting einen alternierenden Sprachgebrauch zur Adressierung unterschiedlicher Gesprächsteilnehmer_innen und zum Zweck der Erklärung, Umformulierung oder Betonung gewisser Sachverhalte an. Für den österreichischen Kontext ist eine derartige Sprachalternation in der institutionellen Kommunikation vor Gericht bis dato noch undenkbar, da in österreichischen Institutionen der Realität einer vielsprachigen Migrationsgesellschaft zum Trotz ein monolingualer Habitus dominiert (vgl. DIRIM 2015: 28-29).

In Bezug auf die Strategie der Erkundigung nach dem Verständnis, die von SOEFFNER (1983: 95) als eine Möglichkeit zur Vorbeugung von Verständnisschwierigkeiten empfohlen wird, hat die Analyse ergeben, dass die Umsetzung dieser vermeintlichen Strategie tendenziell eher dem ritualisierten Nachkommen einer per Gesetz festgelegten Pflicht als einem tatsächlich intrinsisch motivierten Interesse der Richter_innen an der Herstellung von Verständlichkeit gleicht. Gestützt wird diese Interpretation durch das Faktum, dass die Erkundigung nach dem Verständnis in allen vorliegenden Gerichtsverhandlungen nur in zwei Momenten, nämlich infolge der Verlesung der Anklageschrift sowie infolge der Rechtsbelehrung, erfolgt. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bejahenden Rückmeldung der Angeklagten auf die Frage nach dem Verständnis und dem Umstand, dass ein Sachverhalt auch tatsächlich verstanden wurde, noch keine Korrelation bestehen muss. Vielmehr hat das Beispiel eines Richters, der den Angeklagten den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf infolge einer offenen Informationsfrage selbst beschreiben lässt (siehe Kapitel 3.2.2.2.2, Beispiel 50e), gezeigt, dass andere sprachliche Strategien wirkungsvoller sein können, um das Verständnis der Angeklagten tatsächlich zu überprüfen, Einblick in ihre Perspektive zu erhalten und gegebenenfalls unmittelbar auf Missverständnisse reagieren zu können.

Die mit 44 Fundstellen am häufigsten angewandte und gleichzeitig am positivsten zu bewertende Strategie unter den pragmlinguistischen Strategien ist die im vorliegenden Material festgestellte, vielfältige Umsetzung der Aufklärung über den situativen Kontext. Im Rahmen der Belehrung der Angeklagten über ihre Rechte finden sich zwar auch hier stark ritualisierte, per Gesetz vorgeschriebene Routinen, gleichzeitig scheint in der Erläuterung von Rechten und Verfahrensregeln allerdings auch Potential für eine Annäherung an die Angeklagten zu liegen. So werden die Verfahrensunterworfenen im Rahmen dieser Belehrung in unterschiedlichem Maß über die Möglichkeit einer strategischen Aussage vor Gericht aufgeklärt, was dem Zugeständnis eines narrativen Darlegungsspielraums und damit einhergehend dem Abbau von asymmetrischen Machtverhältnissen entspricht. Den Einsatz standardisierter, sprachlicher Formeln, die das Verständnis der Angeklagten gegebenenfalls beeinträchtigen können, versuchen die Richter_innen an mancher Stelle durch Alltagssprachliche Paraphrasierungen auszugleichen. Auch in diesen Momenten scheint sich eine bewusste Annäherung an die Angeklagten zu vollziehen.

Zudem haben sich die von WALTHER (2010: 9) geforderte freundliche Begrüßung der Angeklagten erweitert um eine Vorankündigung der bevorstehenden Verhandlungsphase sowie die Darlegung von Auszügen aus dem Polizeiprotokoll als wirkungsvolle Möglichkeiten zur Annäherung an die Angeklagten erwiesen. Ersteres kann zum Abbau einer allzu großen Distanz zwischen Verfahrensführenden und -unterworfenen führen, letzteres ermöglicht den Angeklagten eine persönliche Stellungnahme zu eigenen oder fremden Aussagen. Das Beispiel jenes Richters, der seine Pflicht zur Wahrheitsfindung gegenüber einem Angeklagten artikuliert, ist auf der einen Seite ebenfalls als ein Versuch des Ausgleichs der Perspektivendifferenz und somit als Annäherung an den Angeklagten zu betrachten. Da diese Aufklärung über juristische Verfahrensregeln allerdings unter Anwendung einer manipulativen, suggestiven Sprache erfolgt, weist diese Annäherung auf der anderen Seite eine die autoritäre Position des Verfahrensführenden betonende Komponente auf (siehe Kapitel 3.2.2.2.3, Beispiel 59).

Die Auseinandersetzung mit alternativen Handlungs- und Verhaltensvorschlägen aufseiten der Richter_innen hat schließlich gezeigt, dass diese Strategie sehr wirkungsvoll genutzt werden *könnte*, um den Angeklagten eine höflich formulierte, nachhaltige Botschaft hinsichtlich ihrer eigenen Rechte und Pflichten mitzugeben. Diese unterstützende Beratung für die Zukunft unter Anwendung der Möglichkeitsform wird allerdings nur an ganz wenigen Stellen und nur von einem einzigen Richter eingesetzt. Vielmehr als die beratende Funktion scheint

im Rahmen der alternativen Handlungs- und Verhaltensvorschläge der Richter_innen eine zurechtweisende Sprachhandlung im Mittelpunkt zu stehen. Sehr deutlich erkennbar ist dieser zurechtweisende Charakter in jenen Beispielen eines Richters, dessen Handlungsvorschläge tendenziell eher einem indirekt formulierten Vorwurf gleichen (siehe Kapitel 3.2.2.2.4, Beispiele 60a und 61). In diesem konkreten Sprachverhalten des Richters spiegelt sich die Tendenz zur Inanspruchnahme einer selbstgerechten, moralischen Überlegenheit wider, die SCHÜTZE (1978: 92-93) als eine der zentralen Gefahren von zwangskommunikativen Situationen betrachtet.

An einer einzigen Stelle in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen findet sich zudem eine weitere Gefahr dieser Zurechtweisung, sofern es sich, wie in der vorliegenden Untersuchung, bei den betroffenen Angeklagten um Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch handelt: Besagter Richter verweist sein Gegenüber in einer Dialogsequenz auf eine alternative Formulierung seiner Aussage, die den in Österreich gängigen Höflichkeitsformeln entspricht, und beharrt im Zuge dessen auf natio-ethno-kulturell bedingte Routinen formeller Kommunikation (siehe Kapitel 3.2.2.2.4, Beispiel 63). Diese Forderung des Richters impliziert zweierlei: Zum einen wird dem Angeklagten unmittelbar die Unkenntnis kommunikativer Muster, denen spezifische Normen und Konventionen zugrundeliegen (vgl. KADRIĆ 2009: 31-32), vorgeworfen. Zum anderen stabilisiert der Richter über diese Äußerung eine hegemoniale Ordnung, in der jene, die über diese Kenntnis verfügen, als „zugehörig“ und alle anderen als „nicht-zugehörig“ markiert werden. Wenngleich die Aufrechterhaltung von hegemonialen Zugehörigkeitsordnungen in den vorliegenden Gerichtsverhandlungen die Ausnahme und nicht die Regel bilden, gilt es analog zu den Ausführungen von EADES (2008: 188) deren Fortbestand stets im Auge zu behalten.

5 Fazit und Ausblick

Wie lassen sich die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse der Gerichtsverhandlungen von Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch am Landesgericht für Strafsachen Wien stellvertretend für den österreichischen Kontext abschließend zusammenfassen?

In Hinblick auf meine erste Forschungsfrage nach den typischen Verfahren der Gesprächsführung vor Gericht hat sich meine Hypothese bestätigt und gezeigt, dass die Struktur des Gesprächs ganz klar die charakteristischen Züge einer institutionalisierten Kommunikation aufweist, die sich beispielsweise im klassischen Frage-Antwort-Schema und der Orientierung der Richter_innen an den Anforderungen der juristischen Subsumtion widerspiegelt. Informationen, die bereits aus dem Akt hervorgehen oder den Richter_innen weniger relevant erscheinen, werden sowohl in der Vernehmung zur Person als auch in jener zur Sache auf effiziente Art und Weise beispielsweise durch kurze Bestätigungsfragen eruiert. Die überwiegende Mehrheit der Fragen in der Vernehmung der Person zur Sache ist darauf ausgerichtet, die Redebeiträge der Angeklagten unter Anwendung unterschiedlicher sprachlicher Verfahren auf die für die juristische Beurteilung relevante Information zu fokussieren. Geht die zielgerichtete Gesprächssteuerung mit einer Verkürzung der Perspektive der Verfahrensunterworfenen einher, wird dabei die klassische Asymmetrie zwischen einem Verfahrensführenden, der die Fragen *stellt* und der den zu verhandelnden Sachverhalt mit Professionalität und Distanz betrachtet, und einem Verfahrensunterworfenen, der die Fragen *beantwortet* und den der zu verhandelnde Sachverhalt betroffen macht, aufrechterhalten.

Wie sich im Rahmen meiner Untersuchung gezeigt hat, können fokussierende Verfahren der Gesprächssteuerung demgegenüber allerdings auch darauf abzielen, asymmetrische Machtverhältnisse vor Gericht abzubauen, indem beispielsweise spezifische Fragen *zugunsten* der Angeklagten so formuliert werden, dass sie auf die Bestätigung von entlastender Information abzielen. Die autoritäre Position der Richter_innen im Rahmen der Gesprächsführung ist daher nicht nur als ein althergebrachtes Relikt einer starren Institution zu betrachten, sondern birgt gleichsam die Möglichkeit des Ausgleichs von Wissensdivergenzen zwischen juristisch Geschulten und juristischen Laien.

Momente der tatsächlich offenen Kommunikationsstruktur sind im vorliegenden Material dort festzustellen, wo sie von den Angeklagten selbst eingefordert werden, wo diese aus eigenem Antrieb heraus das Schema der klassischen, institutionalisierten Kommunikationsstruktur

durchbrechen und dadurch implizit aufrechterhaltene Machtverhältnisse infrage stellen. Innerhalb der Gesprächsführung vor Gericht liegt das Potential zur Stärkung der Rolle der Verfahrensunterworfenen demzufolge also zum einen in einer bewussten Lenkung der Gesprächsbeiträge durch die Verfahrensführenden in Richtung entlastender Information und zum anderen in der eigenständigen Forderung der Angeklagten nach gleichem Rede- und Fragerecht für alle, in deren eigenen Irritation des Althergebrachten.

In Hinblick auf meine zweite Fragestellung nach den Strategien der Richter_innen zur Annäherung an die Angeklagten am Beispiel des Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch hat sich meine Hypothese nur bedingt bestätigt. Zum einen konnte zwar ein grundsätzliches Bemühen der Richter_innen festgestellt werden, sowohl durch lexikalisch-semantische als auch durch pragmalinguistische Strategien Divergenzen im Sprachgebrauch und im Wissen um juristische Verfahrens- und Kommunikationsroutinen auszugleichen. Zum anderen hat die Analyse aber auch gezeigt, dass die untersuchten Strategien ihren Zweck zur Herstellung einer besseren Verständlichkeit gegebenenfalls auch verfehlen und stattdessen die *Diskrepanz* zwischen Verfahrensführenden und -unterworfenen vergrößern können.

Als empfehlenswerte Strategien zur Erhöhung der Verständlichkeit von Gerichtsverhandlungen haben sich im Rahmen der Analyse die Paraphrasierung fachsprachlicher Versatzstücke, an die Lebenswelt der Angeklagten anknüpfende Erklärungen von juristischen Verfahrensregeln sowie die Erkundigung nach dem Verständnis unter Anwendung einer möglichst offenen Frageform herausgestellt. Im Bewusstsein dessen, dass diese Strategien zeitliche Ressourcen beanspruchen, die den Verfahrensführenden nicht immer zur Verfügung stehen, schätze ich sie dennoch als sehr gute Möglichkeiten zur Gewährleistung eines möglichst fairen und transparenten Verfahrens ein.

Obwohl im Rahmen dieser Arbeit also Möglichkeiten zur individuellen Annäherung der Richter_innen an die Angeklagten mit anderer Erstsprache als Deutsch aufgezeigt werden konnten, könnte aus einer – hier nicht vertretenen – interkulturellen Perspektive heraus argumentiert werden, dass das Forschungsdesign im Allgemeinen sowie die Auswahl der für die Analyse herangezogenen Strategien gewisse Unzulänglichkeiten aufweist, die in Folgestudien einer Bearbeitung bedürfen. Erstens beruht die Sprachstandserhebung der Angeklagten im Vorfeld der Analyse auf der subjektiven Einschätzung der Richter_innen beziehungsweise der Ange-

klagten selbst und weist daher aus sprachwissenschaftlicher Sicht eine Unschärfe auf. Zweitens wurden im Rahmen der Datenerhebung und -analyse ausschließlich Verfahren von Menschen mit Deutsch als Zweitsprache aufgezeichnet und betrachtet. Diese haben zwar Aufschluss über die Gesprächsführung der Richter_innen gegenüber ebendiesen Menschen gegeben, lassen aber keine Rückschlüsse über Unterschiede des Sprachgebrauchs gegenüber Menschen mit Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache zu. Vertreter_innen eines interkulturellen Ansatzes könnten aus diesem Grund die Durchführung einer derartigen Vergleichsstudie anstreben. Drittens wurde die Auswahl der zur Analyse herangezogenen Strategien größtenteils auf Basis einer Literatur getroffen, die sich nicht explizit dem Sprachgebrauch gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache, sondern einer allgemeinen Verbesserung der Verständlichkeit der Kommunikation vor Gericht widmet. Auch dieser Umstand könnte aus interkultureller Perspektive, die die Differenz zwischen sprachlichen und kulturellen Mustern betont, zu Kritik an der vorliegenden Arbeit veranlassen.

Abschließend möchte ich aus der hier vertretenen transkulturellen Perspektive heraus mein persönliches Fazit formulieren: Da das vorliegende Material nur vereinzelt Indizien auf eine *Differentmachung* von Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch aufweist, gehe ich davon aus, dass Richter_innen als zentrale Vertreter_innen der Institution Gericht die ihnen gegenüberstehenden Angeklagten im Allgemeinen selten aufgrund ihres natio-ethno-kulturellen oder sprachlichen Hintergrunds stigmatisieren, sondern stets auf ihre Aufgabe zur Prüfung verschiedener Wirklichkeiten auf ihren Wahrheitsgehalt (vgl. SOEFFNER 1983: 86-88) fokussiert sind.

Dieser Gesamteindruck schließt allerdings nicht aus, dass es in einzelnen Phasen des Dialogs zur Aufrechterhaltung von Zugehörigkeitsordnungen kommen kann, die auf diskursiver Ebene zur Unterscheidung zwischen einem „Wir“ und einem „Nicht-Wir“ beiträgt. Den Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch wird im Zuge dessen, wenngleich nur ganz selten, nicht nur eine untergeordnete Position als Verfahrensunterworfenen_r vor Gericht, sondern auch als nicht vollwertiges Mitglied der „österreichischen“ Gesellschaft zugewiesen. Eine Sensibilisierung juristisch Handelnder für eine derartige Reproduktion von hegemonialen Ordnungen im Rahmen von spezifischen Fortbildungen, in denen die Herausforderungen und Chancen einer wachsenden Migrationsgesellschaft thematisiert werden, könnte beispielsweise zu einer Unterbindung derartiger Vorgänge beitragen.

6 Literaturverzeichnis

- AHRENHOLZ, BERND (2014): Erstsprache - Zweitsprache - Fremdsprache. In: AHRENHOLZ BERND/ OOMEN-WELKE, INGELORE (Hg.): Deutsch als Zweitsprache. 3. Auflage. Hohengehren: Schneider, 3-16.
- ALPMANN-PIEPER, ANNEGERD [u.a.] (2010): Alpmann Brockhaus - Studienlexikon Recht. München: Beck.
- ANTOS, GERD (2008): „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der „barrierefreien Kommunikation“. In: EICHHOFF-CYRUS, KARIN/ ANTOS, GERD (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Duden, 9-20.
- BUSSE, DIETRICH (1999): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: HOFFMANN, LOTHAR / KALVERKÄMER, HARTWIG / WIEGAND, HERBERT ERNST (Hg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft 2. Languages for special purposes. Berlin/New York: de Gruyter, 1382-1391.
- BUSSE, DIETRICH (2004): Verstehen und Auslegung von Rechtstexten - institutionelle Bedingungen. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 7-20.
- BRODEN, ANNE/ MECHERIL, PAUL (2010): Rassismus bildet: Einleitende Bemerkungen. In: BRODEN, ANNE/ MECHERIL, PAUL (Hg.): Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft. Bielefeld: Transcript (Kultur und soziale Praxis), 7-24.
- DIRIM, İNCI (2015): Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit in der schulischen Bildung. In: LEIPRECHT, RUDOLF/ STEINBACH, ANJA (Hg.): Schule in der Migrationsgesellschaft. Ein Handbuch. Band 2: Sprache – Rassismus – Professionalität. Schwalbach: Debus Pädagogik, 25-48.
- EADES, DIANA (2003): The participation of second language and second dialect speakers in the legal system. In: Annual Review of Applied Linguistics 23, 113-133.
- EADES, DIANA (2004): Understanding Aboriginal English in the legal system: A critical sociolinguistic approach. In: Applied Linguistics 25/4, 491-512.
- EADES, DIANA (2008): Language and disadvantage before the law. In: GIBBONS, JOHN/ TURELL, TERESA (Hg.): Dimensions of Forensic Linguistics. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins (Applied Linguistics Series 5).
- EHLICH, KONRAD/ REHBEIN, JOCHEN (1994): Institutionsanalyse. Prolegomena zur Untersuchung von Kommunikation in Institutionen. In: BRÜNNER, GISELA/ GRAEFEN, GABRIELE (Hg.): Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- ENGISCH, KARL (1977): Einführung in das juristische Denken. 7. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

ERMERT, KARL (1983): Für eine bürgerfreundliche Justiz. In: WASSERMANN, RUDOLF/ PETERSON, JÜRGEN (Hg.): Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz. Heidelberg/Darmstadt: Müller, 11-17.

ERNST, PETER (2011): Germanistische Sprachwissenschaft. 2. Auflage. Wien: Facultas.

GIBBONS, JOHN (2008): Questioning in common law criminal courts. In: GIBBONS, JOHN/ TURELL, TERESA (Hg.): Dimensions of Forensic Linguistics. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins (Applied Linguistics Series 5), 115-130.

HÄBERLE, PETER (2004): Das Verständnis des Rechts als Problem des Verfassungsstaates. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 155-165.

HANSEN-SCHIRRA, SILVIA/ NEUMANN, STELLA (2004): Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 167-184.

HERINGER, HANS JÜRGEN (2014): Interkulturelle Kommunikation. 4. Auflage. Tübingen: Francke.

HEPP, ANDREAS (2014): Transkulturelle Kommunikation. 2. Auflage. Konstanz/München: UVK.

HOFFMANN, LUDGER (1983): Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Narr (Kommunikation und Institution 9).

HOFFMANN, LUDGER (1985): Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. 2. Auflage. Tübingen: Narr.

HOFFMANN, LUDGER (1989a): Einleitung. Recht - Sprache - Diskurs. In: HOFFMANN, LUDGER (Hg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen: Narr (Kommunikation und Institution 11), 9-23.

HOFFMANN, LUDGER (1989b): Verstehensprobleme in der Strafverhandlung. In: HOFFMANN, LUDGER (Hg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtsverfahren. Tübingen: Narr (Kommunikation und Institution 11), 165-197.

JENSEN, SUNO QVOTRUP (2011): Othering, identity formation and agency. In: Qualitative Studies 2/2, 63-67.

KADRIĆ, MIRA (2009): Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen. 3. überarbeitete Auflage. Wien: Facultas.

KALLMEYER, WERNER (1983): Mündliche Kommunikation vor Gericht. In: WASSERMANN, RUDOLF/ PETERSON, JÜRGEN (Hg.): Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz. Heidelberg/Darmstadt: Müller, 139-151.

KIRCHHOF, PAUL (1987): Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache. Berlin/New York: de Gruyter.

KLEIN, JOSEF (2002): Parlamentarischer Diskurs als Schnittstelle zwischen politischer Allgemeinsprache und Rechtssprache. In: HAß-ZUMKEHR, ULRIKE (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 163-180.

KLEIN, WOLFGANG (2004): Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 197-203.

KOERFER, ARMIN (1994): Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. Verständigungsprobleme beim fremdsprachlichen Handeln in einer kommunikationsintensiven Institution. In: BRÜNNER, GISELA/ GRAEFEN, GABRIELE (Hg.): Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik. Opladen: Westdeutscher Verlag.

KOLONOVITS, DIETER (2009): Das Sprachenrecht der autochthonen Volksgruppen in Österreich. In: ÖSTERREICHISCHE JURISTENKOMMISSION (Hg.): Recht und Sprache. Autochthone Bevölkerung - Migration. Wien/Graz: NWV (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat 33), 38- 71.

KRAIDY, MARWAN (2005): Hybridity, or the Cultural Logic of Globalization. Philadelphia: Temple University Press.

KRAUTH, WOLF-HAGEN (2004): Systeme verstehen Systeme. Zur Debatte zwischen rechtstheoretischer und linguistischer Beobachtung des Rechts. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 205-211.

KRETZENBACHER, HEINZ LEONHARD (1992): Wissenschaftssprache. Heidelberg: Groos (Studienbibliographien Sprachwissenschaft 5).

KUCKARTZ, UDO (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

LEODOLTER, RUTH (1975a): Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung. Wien: Dissertation.

LEODOLTER, RUTH (1975b): Interaktion und Stilvariation. Teilaspekte einer explorativen Studie über das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. In: VIERECK, WOLFGANG: Sprachliches Handeln - Soziales Verhalten. München: Wilhelm Fink, 139-170.

LERCH, KENT (2004): Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 225-237.

LERCH, KENT (2008): Ultra posse nemo obligatur. Von der Verständlichkeit und ihren Grenzen. In: EICHHOFF-CYRUS, KARIN/ ANTOS, GERD (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Duden, 54-80.

LEUNG, ESTER (2008): Interpreting for the minority, interpreting for the power. In: GIBBONS, JOHN/ TURELL, TERESA (Hg.): Dimensions of Forensic Linguistics. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins (Applied Linguistics Series 5), 197-211.

MAYRING, PHILIP (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz.

NIEHR, THOMAS (2014): Einführung in die linguistische Diskursanalyse. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

OKSAAR, ELS (1979): Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: MENTRUP, WOLFGANG (Hg.): Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Schwann (Sprache der Gegenwart 46), 100-113.

PFEIFFER, OSKAR E./ STROUHAL, ERNST / WODAK, RUTH (1987): Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen. Wien: Orac (NÖ Schriften 5).

PFEIFFER, OSKAR (2002): Modalverben und ihre Konkurrenten in österreichischen Gesetzen. In: KLEIN, WOLFGANG (Hg.): Sprache des Rechts II. Stuttgart/Weimar: Metzler (Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 128), 63-75.

POWELL, RICHARD (2008): Bilingual courtrooms. In the interests of justice? In: GIBBONS, JOHN/ TURELL, TERESA (Hg.): Dimensions of Forensic Linguistics. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins (Applied Linguistics Series 5), 131-160.

RAMPTON, BEN (2001): Language Crossing, Cross-talk and Cross-disciplinarity in Sociolinguistics. In: COUPLAND, NIKOLAS/ SARANGI, SRIKANT /CANDLIN, CHRIS (Hg.): Sociolinguistics and Social Theory. London: Pearson Education, 261-296.

RATHERT, MONIKA (2006): Sprache und Recht. Kurze Einführung in die germanistische Linguistik. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.

REDDER, ANGELIKA/EHLICH, KONRAD (1994): Gesprochene Sprache. Transkripte und Tondokumente. Tübingen: Niemeyer.

ROELCKE, THORSTEN (2010): Fachsprachen. 3. Auflage. Berlin: Schmidt (Grundlage der Germanistik 37).

ROTHWEILER, MONIKA (2007): Bilingualer Spracherwerb und Zweitspracherwerb. In: STEINBACH, MARKUS (Hg.): Schnittstellen der germanistischen Linguistik. Stuttgart: Metzler, 103-135.

SCHENDERA, CHRISTIAN (2004): Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darlegung der Forschungslage. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 321-373.

SCHÖNHERR, FRITZ (1985): Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge. Wien: Manzsche.

SCHRÖDER, FRIEDRICH-CHRISTIAN (2007): Sprache und Recht. In: REIMANN, SANDRA /KESSEL, KATJA (Hg.): Wissenschaften im Kontakt. Kooperationsfelder der Deutschen Sprachwissenschaft. Tübingen: Narr, 431-436.

SCHRÖDER, OLE/ WÜRDEMANN, CHRISTIAN (2008): Rechtstexte verständlich formulieren. Implementierung einer Sprachanalyse im Gesetzgebungsverfahren. In: EICHHOFF-CYRUS, KARIN/ ANTOS, GERD (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Duden, 324-335.

SCHÜTZE, FRITZ (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Untersuchung zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstverweigerern. In: HASSEMER, WINFRIED/HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG/ WEISS, MANFRED (Hg.): Interaktion vor Gericht. Baden-Baden: Nomos, 19-100.

SCHWEIZER, RAINER (2009): Sprachenrechte immigrierter Minderheiten. Landes- und völkerrechtliche Aspekte. In: ÖSTERREICHISCHE JURISTENKOMMISSION (Hg.): Recht und Sprache. Autochthone Bevölkerung - Migration. Wien/Graz: NWV (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat 33), 73-88.

SCHWINTOWSKI, HANS-PETER (2004): Sprachwissenschaftliche Kriterien für das Transparenzgebot. Die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens von Rechts- und Sprachwissenschaft. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 375-386.

SEIBERT, THOMAS-MICHAEL (1977): Zur Fachsprache in der Juristenausbildung. Sprachkritische Analysen anhand ausgewählter Textbeispiele aus juristischen Lehr- und Lernbüchern. Berlin: Duncker und Humblot.

SEIBERT, THOMAS-MICHAEL (1996): Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts (5 Schriften zur Rechtstheorie 174). Berlin: Duncker und Humblot.

SIMONNÆS, INGRID (2012): Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik. Berlin: Frank & Timme (Forum für Fachsprachen-Forschung 103).

SIMON, DIETER (2004): Rechtsverständlichkeit. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 405-411.

SOEFFNER, HANS-GEORG (1983): Ursachen von Kommunikationsstörungen vor Gericht. In: WASSERMANN, RUDOLF/ PETERSON, JÜRGEN (Hg.): Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz. Heidelberg/Darmstadt: Müller, 73-97.

SPIVAK, GAYATRI CHAKRAVORTY (1985): The Rani of Simur. An Essay in Reading the Archives. In: History and Theory 24, 247-272.

STEMMLER, THEO (2002): Zur Sprache der deutschen Landesverfassungen. Ein Test. In: HAßZUMKEHR, ULRIKE (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 210-221.

THIEME, STEPHANIE (2008): Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Optimierung von Gesetzen. In: EICHHOFF-CYRUS, KARIN/ ANTOS, GERD (Hg.): Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Duden, 230-243.

WALTHER, HARALD (2010): Kommunikation vor Gericht. Das Problem der Sprache im Recht. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement 13, 7-10.

WARNKE, INGO (2004): Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache. In: LERCH, KENT (Hg.): Die Sprache des Rechts. Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin/New York: de Gruyter, 441-454.

WASSERMANN, RUDOLF (1979): Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: MENTRUP, WOLFGANG (Hg.): Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf: Schwann (Sprache der Gegenwart 46), 114-124.

WODAK-ENGEL, RUTH (1984): Determination of guilt. Discourse in the Courtroom. In: KRAMARAE, CHERIS/ SCHULZ, MURIEL/ O'BARR WILLIAM: Language and Power. Beverly Hills: Sage, 89-100.

WOLFF, DIETER (2003): Gesteuerter Fremdspracherwerb. In: RICKHEIT, GERT/ HERRMANN, THEO/ DEUTSCH, WERNER (Hg.): Psycholinguistik - ein internationales Handbuch. Berlin/New York: de Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 24), 833-844.

Quellen aus dem Österreichischen Strafgesetzbuch von 1974:

Konfiskation: § 19a Abs.1 StGB

Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher: § 22 Absatz 1 StGB

Besondere Milderungsgründe: § 34 Absatz 17 StGB, § 34 Absatz 11 StGB

Vergehen der Körperverletzung: § 83 Absatz 1 StGB

Vergehen der schweren Körperverletzung: § 84 Absatz 1 StGB

Nötigung: § 105 Absatz 1 StGB

Beharrliche Verfolgung: § 107a Absatz 2 StGB

Diebstahl: § 127 Absatz 1 StGB

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen: § 129 Absatz 1 StGB

Falsche Beweisaussage: § 288 Absatz 1 StGB

Vergehen der Begünstigung: § 299 Absatz 1 StGB

Quellen aus der Österreichischen Strafprozessordnung von 1975:

Rechtliches Gehör: 6 Absatz 2 StPO

Recht auf Verteidigung: § 7 Absatz 1 StPO

Rechte des Beschuldigten: § 49 Absatz 1, Absatz 12 StPO

Rechtsbelehrung: § 50 Absatz 1, Absatz 2 StPO

Übersetzungshilfe: § 56 Absatz 1 StPO

Protokoll: § 96 Absatz 1 StPO

Zeuge und Wahrheitspflicht: § 154 Absatz 1 und 2 StPO

Vernehmung des Beschuldigten: § 164 Absatz 4 StPO

Beginn der Hauptverhandlung: §§ 239 bis 244 StPO

Vernehmung des Angeklagten: § 245 Absatz 1 bis 4 StPO

Beweisverfahren: § 246 bis 267 StPO

Verkündung und Ausfertigung des Urteiles: § 267 bis 270 StPO

Anhang

I. Abstract

Kommunikation vor Gericht unterliegt einem strikten Schema, das festlegt, welche Akteure sich zu welchem Zeitpunkt auf welche Art und Weise zu verhalten haben (vgl. KADRIC 2009: 149). Juristisch Handelnde wie Richter_innen, Staats- oder Rechtsanwält_innen beherrschen diese impliziten Routinen und kommunikativen Muster, da sie juristisch geschult und tagtäglich damit konfrontiert sind. Laien sind mit den Bestimmungen der Institution Gericht im Allgemeinen und dem juristischen Sprachhandeln im Besonderen jedoch zumeist wenig vertraut. Beherrscht der Verfahrensunterworfenen die Verhandlungssprache als Zweitsprache kann es zudem zu Verständnisschwierigkeiten von natio-ethno-kulturell bedingte Routinen formeller Kommunikation kommen. Die vorliegende Diplomarbeit widmet sich der Untersuchung der Kommunikation zwischen Richter_innen und Angeklagten in Strafgerichtsverhandlungen und fokussiert im Zuge dessen auf den Sprachgebrauch gegenüber Menschen mit anderer Erstsprache als Deutsch. Ausgehend von theoretischen Überlegungen zur juristischen Fachsprache und zur Kommunikation vor Gericht aus system- und pragmalinguistischer Perspektive wird das erhobene Datenmaterial auf folgende zwei Forschungsfragen hin analysiert: Zum einen soll im Zuge der Analyse der Gesprächsführung dargelegt werden, welche sprachlichen Verfahren in welcher Phase der Verhandlung zu welchem vermeintlichen Zweck zum Einsatz kommen. Zum anderen sind die Anwendung und die Wirkung von lexikalisch-syntaktischen sowie pragmalinguistischen Strategien von Richter_innen zur Annäherung an Angeklagte mit anderer Erstsprache als Deutsch Gegenstand der Untersuchung. Die Ergebnisse werden schließlich – ergänzt um Überlegungen aus der bestehenden Literatur – aus einer transkulturellen Perspektive heraus interpretiert und in einem Fazit zusammengetragen.